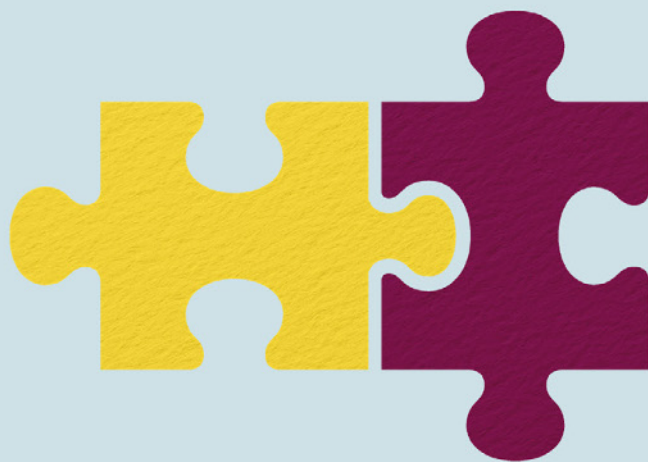


Antragstellende mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Prüfverfahren



Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Prüfverfahren

November 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Oktober 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9410-982-8 doi:10.2847/7777389 BZ-01-24-016-DE-C

PDF ISBN 978-92-9410-981-1 doi:10.2847/1730877 BZ-01-24-016-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Deckblatt, Bild, FotografiaBasica, © 476725956, 2015.

Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder (EU+-Länder) ⁽¹⁾ bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und praktische Instrumente. Neben anderen Themenbereichen ist die EUAA bestrebt, die EU+-Länder beim Umgang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdrücken und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) zu unterstützen.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens Dieser Leitfaden ist in drei eigenständige, aber sich ergänzende und miteinander verknüpfte Teile gegliedert, die verschiedene Themen abdecken, die für SOGIESC im Asylbereich relevant sind.

- Der Teil mit [Querschnittselementen](#) bietet bereichsübergreifende Informationen und Orientierungshilfen, die sowohl für das Asylverfahren als auch für die Aufnahme relevant sind, einschließlich des Rechtsrahmens, sicherer Räume und inklusiver Kommunikation, Auslegung, Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau, Zusammenarbeit und Koordinierung.
- Der Teil zur [Aufnahme](#) bietet Orientierungshilfen und praktische Empfehlungen für die Gestaltung und Verwaltung von Aufnahmesystemen und die Bereitstellung von Aufnahmebedingungen in einer Weise, die den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme von LGBTIQ-Antragstellenden sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Basis Rechnung trägt.
- Der Teil zu den **Prüfverfahren** enthält praktische Leitlinien, die speziell auf die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen auf internationalen Schutz ausgerichtet sind, einschließlich der Registrierung, der persönlichen Anhörung, der Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung sowie der rechtlichen Prüfung.

Der Leitfaden wurde während des Reformprozesses des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entwickelt. Die Instrumente des neuen Migrations- und Asylpakets sind im Juni 2024 in Kraft getreten und werden ab Juni 2026 angewendet. Der Leitfaden enthält je nach Relevanz Verweise auf beide Rechtsrahmen.

Der Leitfaden wird durch einen [Informationsvermerk](#) ergänzt, der ausführliche Informationen über Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit SOGIESC enthält.

An wen ist dieser Leitfaden gerichtet? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Personen arbeiten, die internationalen Schutz beantragen: Registrierungsbeamte, Sachbearbeitende und Aufnahmepersonal. Einige

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Abschnitte richten sich auch an Führungspersonal und politische Entscheidungsträger. Darüber hinaus ist dieser Leitfaden auch für alle anderen Personen oder Organisationen hilfreich, die im Asylbereich tätig sind oder damit zu tun haben.

Jeder Teil ist je nach Inhalt und Umfang an eine etwas andere Zielgruppe gerichtet.

- Der Teil mit [Querschnittselementen](#) richtet sich in erster Linie an das gesamte Spektrum der Bediensteten in den nationalen Behörden. Spezielle Abschnitte mit der Aufschrift „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungsträger“ richten sich explizit an die Fachkräfte im Asylbereich. Der Leitfaden kann auch für andere Interessenträger nützlich sein, die im Asylbereich tätig sind (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft).
- Der Teil zur [Aufnahme](#) ist in erster Linie an das Aufnahmepersonal sowie an andere Akteure gerichtet, die mit den Antragstellenden in der Aufnahmeeinrichtung zu tun haben bzw. direkt mit ihnen arbeiten (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft). Spezielle Abschnitte mit der Aufschrift „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungsträger“ richten sich explizit an die Fachkräfte, die für die Aufnahme zuständig sind.
- Das **Prüfverfahren** richtet sich in erster Linie an Registrierungsbeamte und Sachbearbeitende für Asylverfahren. Darüber hinaus ist er für Qualitätsbeauftragte und Rechtsberater sowie für politische Entscheidungsträger in den nationalen Asylbehörden und alle anderen Personen, die im Bereich des internationalen Schutzes im EU-Kontext arbeiten oder tätig sind, nützlich.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde im Rahmen eines koordinierten Ansatzes zwischen drei EUAA-Netzwerken erstellt. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert.

- Der Teil [Querschnittselemente](#) und der [Informationsvermerk](#) wurden von Experten der Asyl- und Aufnahmebehörden, internationaler Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft ausgearbeitet, mit wertvollen Beiträgen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das Netzwerk der Experten für Schutzbedürftigkeit der EUAA statt.
- Der Teil zur [Aufnahme](#) wurde von Experten aus Aufnahmebehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt, mit wertvollen Beiträgen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das Netz der Aufnahmebehörden der EUAA statt.
- Der Teil zu **Prüfverfahren** wurde von Sachverständigen aus der ganzen EU erarbeitet, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Vor seiner Fertigstellung fand eine Konsultation mit allen EU+-Ländern über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren statt. Die EUAA dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf dieses Leitfadens erstellt haben, Sylvie Decoodt, Baptiste Martel, Annick Oerlemans und Johanna Sassi.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur sanften Konvergenz. Er ist nicht rechtsverbindlich und spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 31. Oktober 2024 angenommenen gemeinsamen Normen wider.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Die einzelnen Teile dieses Leitfadens sind in Verbindung mit anderen verfügbaren praktischen Leitfäden und Hilfsmitteln der EUAA zu lesen.

- Die [Querschnittselemente](#) sollten zusammen mit den *Leitfäden zur Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmebereich*: gelesen werden: dem Leitfaden zu *operativen Normen und Indikatoren* ⁽²⁾ und dem Portal „Let’s Speak Asylum“ der EUAA ⁽³⁾ gelesen werden.
- Der Teil zur [Aufnahme](#) sollte zusammen mit den *Leitfäden für Aufnahmebedingungen* ⁽⁴⁾, den *Leitfäden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige* ⁽⁵⁾ und den *Leitfäden zur Notfallplanung im Aufnahmesystem* ⁽⁶⁾ gelesen werden. Alle diese Leitfäden werden durch den Leitfaden mit dem Titel *Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators* ⁽⁷⁾ sowie den *Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren* ⁽⁸⁾ ergänzt.
- Der Teil zu **Prüfverfahren** sollte zusammen mit dem *Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“* ⁽⁹⁾, dem *Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung* ⁽¹⁰⁾, dem *Praxisleitfaden zur Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz* ⁽¹¹⁾ und dem *Praxisleitfaden zu Folgeanträgen* ⁽¹²⁾ gelesen werden.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽²⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽³⁾ EUAA-Portal [Let’s Speak Asylum](#).

⁽⁴⁾ EASO, [Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), September 2016.

⁽⁵⁾ EASO, *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren*, 2018.

⁽⁶⁾ EASO, [Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem](#), März 2018.

⁽⁷⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽⁸⁾ EUAA, [Guidance on Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽⁹⁾ EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Oktober 2014.

⁽¹⁰⁾ EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#), Januar 2024.

⁽¹¹⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

⁽¹²⁾ EASO, [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Einleitung.....	10
1. Besondere Aspekte von SOGIESC-motivierten Anträgen	12
1.1. Die Bedeutung von Vertrauen.....	12
1.2. Der Einfluss des kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergrunds	17
1.3. Die Auswirkungen von Stigmatisierung, Scham, Misstrauen und Angst.....	19
1.4. Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen	20
2. Besondere Verfahrensgarantien	23
2.1. SOGIESC und besondere Bedürfnisse.....	23
2.2. Identifizierung von besonderen Bedürfnissen	24
2.3. Gewährung besonderer Verfahrensgarantien	26
3. Registrierung.....	33
3.1. Frühzeitige Identifizierung von SOGIESC-motivierten Anträgen.....	33
3.2. Erfassung der Gründe für den Antrag	34
3.3. Registrierung der personenbezogenen Daten von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden	35
4. Persönliche Anhörung	37
4.1. Vorbereitung auf die Anhörung.....	37
4.1.1. Einarbeitung in die Fallakte.....	38
4.1.2. Konsultation von Herkunftsländerinformationen.....	39
4.2. Beginn der Anhörung.....	41
4.2.1. Bereitstellung von Informationen	41
4.3. Durchführung der Anhörung.....	42
4.3.1. Ein flexibler Ansatz	42
4.3.2. Potenziell zu untersuchende Dimensionen	46
4.4. Abschluss der Anhörung.....	58
5. Beweiswürdigung.....	62
5.1. Zusammentragen von Informationen.....	63
5.1.1. Erhebung von Beweisen.....	63
5.1.2. Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen	66
5.2. Beurteilung der Glaubhaftigkeit	68
5.2.1. Beurteilung der Aussagen der antragstellenden Person.....	69
5.2.2. Würdigung der Beweise	74



5.2.3. Beurteilung von Herkunftsländerinformationen	77
5.2.4. Verzerrende Faktoren	78
6. Gefährdungsbeurteilung	81
6.1. Zu berücksichtigende Elemente	81
6.2. Anträge, die auf gleichgeschlechtlichen sexuellen Aktivitäten beruhen	83
6.3. Aus Nachfluchtgründen entstehender Schutzanspruch	84
6.4. Die Frage der Geheimhaltung	85
6.5. Gesetze zur Kriminalisierung von SOGIESC	86
6.6. Akteure der Verfolgung	87
7. Rechtliche Prüfung	89
7.1. Behandlungen, die einer Verfolgung gleichkommen	89
7.2. Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund	92
7.2.1. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	93
7.2.2. Sonstige Gründe für die Verfolgung in SOGIESC-motivierten Anträgen	95
7.3. Schutz im Herkunftsland	96
7.3.1. Akteure, die Schutz bieten können	96
7.3.2. Interne Schutzalternative	97
8. Folgeanträge	100
8.1. Ein neuer Anspruch im SOGIESC-motivierten Folgeantrag	100
8.2. SOGIESC als Grundlage für einen früheren Antrag, der mit neuen Umständen erneut eingereicht wurde	101





Legende

Die Legende verweist auf die spezifische Zielgruppe für jedes der Kapitel in diesem Teil: Registrierungsbeamte und Sachbearbeitende im Asylbereich. Jede Zielgruppe wird durch ein eindeutiges Symbol dargestellt, um den Verweis auf die entsprechenden Kapitel zu erleichtern.

Abbildung	Zielgruppe	Kapitel
	Registrierungsbeauftragte(r)	1. Besondere Aspekte von SOGIESC-motivierten Anträgen 2. Besondere Verfahrensgarantien 3. Registrierung
	Sachbearbeitende(r)	1. Besondere Aspekte von SOGIESC-motivierten Anträgen 2. Besondere Verfahrensgarantien 4. Persönliche Anhörung 5. Beweiswürdigung 6. Gefährdungsbeurteilung 7. Rechtliche Prüfung 8. Folgeanträge

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)	Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EU+-Länder	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz)
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Asylum)
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung (im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
Herkunftsländerinformationen	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
IPA	Interne Schutzalternative
LGBTIQ	Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-, intersexuelle und queere Personen
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der EU
SOGIESC	Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale (sexual orientation, gender identity, gender expression and/or sex characteristics)
Statusverordnung (StatusVO)	Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen



Einleitung

Antragstellende mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) sind keine homogene Gruppe. Obwohl sie möglicherweise ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, beruhen ihre Anträge auf internationalen Schutz auf unterschiedlichen Erfahrungen, Darstellungen und Profilen. Antragstellende können auch aufgrund von Gefahren, die sich aus ihren zugeschriebenen SOGIESC ergeben, auf internationalen Schutz angewiesen sein. Jeder Fall hat seine Besonderheiten und erfordert eine individuelle Beurteilung.

SOGIESC-motivierte Asylanträge stellen im Allgemeinen eine Herausforderung für diejenigen dar, die mit der Prüfung dieser Anträge beauftragt sind. Der Kern des Antrags berührt oft Bereiche des Lebens der antragstellenden Person, die als sehr sensibel und intim gelten. Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen können sich in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befinden, die besondere Verfahrensgarantien erfordert, um eine faire Prüfung ihrer Anträge zu ermöglichen. Aspekte wie Annahmen, Stereotypen, Traumata, Misstrauen und Ängste können die Art und Weise beeinflussen, in der Tatsachen von der antragstellenden Person dargestellt oder von der/dem Registrierungsbeauftragten/ Sachbearbeitenden aufgenommen werden. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, eine vertrauensvolle Atmosphäre während des gesamten Asylverfahrens zu schaffen.

Dieser Praxisleitfaden ist speziell auf die wichtigsten Aspekte bei der Registrierung und Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz mit SOGIESC-motivierten Anträgen ausgerichtet. Dieser Leitfaden enthält zwar auch wichtige allgemeine Hinweise, die für alle Asylfälle gelten, aber diese werden nicht näher erläutert. Dieser Leitfaden enthält gegebenenfalls Verweise auf andere EUAA-Veröffentlichungen, in denen detailliertere Anleitungen zu finden sind.

Dieser Praxisleitfaden ist in acht Kapitel gegliedert.

In Kapitel [1 – Besondere Aspekte von SOGIESC-motivierten Anträgen](#) wird erläutert, warum es wichtig ist, während der Registrierung und der Anhörung im Asylverfahren eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, und es werden Leitlinien dafür gegeben, wie dies erreicht werden kann. Außerdem wird auf spezifische Aspekte eingegangen, die für SOGIESC-motivierte Anträge relevant sind und das Prüfungsverfahren beeinflussen können.

In Kapitel [2 – Besondere Verfahrensgarantien](#) liegt der Schwerpunkt auf der Ermittlung besonderer Bedürfnisse im Falle von Antragstellenden mit SOGIESC-motivierten Anträgen. Es enthält auch Leitlinien für die Bereitstellung der erforderlichen besonderen Verfahrensgarantien während des gesamten Prüfverfahrens, um die Voraussetzungen für ihren wirksamen Zugang zum und ihre Beteiligung am Asylverfahren zu schaffen.

In Kapitel [3 – Registrierung](#) werden Hinweise zu den wichtigsten Aspekten gegeben, die für die Registrierung von Anträgen im Zusammenhang mit SOGIESC relevant sind. Insbesondere wird darauf eingegangen, wie Registrierungsbeamte SOGIESC-motivierte Anträge erkennen, das Motiv solcher Anträge registrieren und die personenbezogenen Daten von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden erfassen können.

In Kapitel [4 – Persönliche Anhörung](#) ist in einer praktische Anleitung für die/den Sachbearbeitende(n) dargelegt, wie sie/er die persönliche Anhörung bei SOGIESC-motivierten Anträgen angehen sollte, einschließlich der Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der persönlichen Anhörung, einschließlich der Aspekte oder Dimensionen, die von Bedeutung sein könnten, um sie zu erforschen, und wie man sie abschließt.

Kapitel [5 – Beweiswürdigung](#) enthält Leitlinien zu den Aspekten, die bei der Erhebung und Würdigung einschlägiger Beweise in Anträgen im Zusammenhang mit SOGIESC zu berücksichtigen sind, einschließlich der Ermittlung und Formulierung der wesentlichen Tatsachen und der Glaubhaftigkeitsprüfung auf der Grundlage der Aussagen der antragstellenden Person, der Beweise und der Herkunftsländerinformationen, unter Berücksichtigung möglicher verzerrender Faktoren.

Kapitel [6 – Gefährdungsbeurteilung](#) ist auf die Schlüsselemente ausgerichtet, die bei der Beurteilung der Gefahr bei der Rückkehr in Fällen mit SOGIESC-motivierten Anträgen zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage der Diskretion, der Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, und der Gesetze, die SOGIESC kriminalisieren.

In Kapitel [7 – Rechtliche Prüfung](#) werden die Elemente der rechtlichen Prüfung dargelegt, wobei der Schwerpunkt auf Aspekten liegt, die speziell für SOGIESC-motivierte Anträge relevant sind. Das Kapitel enthält Elemente, die in Bezug auf Behandlungen, die einer Verfolgung gleichkommen, den Zusammenhang mit einem (oder mehreren) der Verfolgungsgründe, mögliche Akteure, die Schutz gewähren, und die Anwendung der Alternative des internen Schutzes zu berücksichtigen sind.

In Kapitel [8 – Folgeanträge](#) werden die maßgeblichen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Zulässigkeit von SOGIESC-motivierten Folgeanträgen behandelt.



1. Besondere Aspekte von SOGIESC-motivierten Anträgen



Dieses Kapitel enthält Anleitungen zu:

- Möglichkeiten zur Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre während der Registrierungsphase und der persönlichen Anhörung von Antragstellenden mit SOGIESC-motivierten Anträgen und
- Aspekten, die die Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen während der Registrierungsphase, während der persönlichen Anhörung sowie während der Beweiswürdigung von Anträgen in Bezug auf SOGIESC beeinflussen können.

1.1. Die Bedeutung von Vertrauen

Der Aufbau einer **vertrauensvollen Atmosphäre** ist in allen Asylverfahren wichtig, um alle sachdienlichen Informationen über die Gründe der antragstellenden Person für ihren Antrag auf internationalen Schutz zu sammeln. Dadurch wird eine **faire Prüfung** des Falles durch die ordnungsgemäße Anwendung aller einschlägigen, auf den Rechtsvorschriften basierenden Regeln gewährleistet. Der Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre, sowohl in der Registrierungsphase als auch in der persönlichen Anhörung, ist für Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Ansprüchen entscheidend. Dadurch wird die **eigenständige Offenlegung von Informationen** erleichtert, die für die faire Prüfung eines SOGIESC-motivierten Antrags unerlässlich ist. Die eigenständige Offenlegung von SOGIESC ist der Akt der Offenlegung der eigenen SOGIESC gegenüber Asyl- und Aufnahmebehörden.

Für eine antragstellende Person ist der **Registrierungsbeamte** in der Regel eine der ersten Anlaufstellen im Asylverfahren, dem sie die Gründe für ihren Antrag darlegt. Aus diesem Grund müssen Sie ein sicheres und offenes Umfeld für Antragstellende schaffen, die lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell oder queer (LGBTIQ) sind, wenn sie ihren Antrag stellen. Dies bedeutet, dass jeder Aspekt des physischen oder sozialen Umfelds integrativer und respektvoller gestaltet und den Antragstellenden Vertraulichkeit zugesichert wird.

Ebenso wird während der **persönlichen Anhörung** von der antragstellenden Person erwartet, dass sie Informationen über ihre SOGIESC preisgibt, was für jede Person ein sensibles Thema sein kann, unabhängig von ihrem Hintergrund oder Herkunftsland. Daher sollten Sie auch während der persönlichen Anhörung eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, um sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person sicher genug fühlt, um Informationen über diese Themen zu teilen.

Im Folgenden finden Sie einige Empfehlungen, die dazu beitragen können, die eigenständige Offenlegung von Informationen zu erleichtern und ein offenes und integratives Umfeld zu schaffen, sowohl in der Phase der Registrierung als auch in der Phase der persönlichen Anhörung.

Abbildung 1. Empfehlungen zur Schaffung eines offenen und integrativen Umfelds

- **Achten Sie auf Ihre verbale und nonverbale Kommunikation**

Achten Sie zunächst einmal auf Ihre verbale und nonverbale Kommunikation, insbesondere auf Ihren Tonfall und Ihre Körpersprache. LGBTIQ-Antragstellende beobachten möglicherweise Ihr Verhalten und überwachen die Sprache genau, weil sie dies in der Vergangenheit vielleicht tun mussten, um sich selbst zu schützen.

Stellen Sie sicher, dass Sie sowohl bei Ihrer verbalen als auch Ihrer nonverbalen Kommunikation mit Bedacht vorgehen und Sie dabei Offenheit, Gelassenheit, Neutralität und Empathie gegenüber der antragstellenden Person zum Ausdruck bringen. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass Sie das Tempo der Anhörung verlangsamen, Ihren Tonfall abmildern, sich Zeit nehmen, der antragstellenden Person aufmerksam zuzuhören und sie direkt ansprechen. Achten Sie auch auf Ihre eigenen Einstellungen und Vorurteile und denken Sie daran, eine vorurteilsfreie Haltung als Fachkraft einzunehmen (siehe auch Abschnitt 1.4 – [Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)). Auch die verbale und nonverbale Kommunikation der dolmetschenden Person ist in diesem Zusammenhang wichtig. Sie sollten darauf achten, dass die dolmetschende Person ebenfalls neutral und fachkundig auftritt (siehe auch den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 4 – Verdolmetschung).

**Einschlägige Veröffentlichung der EUAA-IGC**

Weitere Informationen finden Sie in EUAA-IGC, [Praxisleitfaden für das Dolmetschen im Asylverfahren](#), Februar 2024.



- **Verwenden Sie den Namen und das Pronomen, den bzw. das die antragstellende Person für sich selbst verwendet**

Wenn in der während der Anhörung verwendeten Sprache zwischen männlicher, weiblicher und/oder neutraler Form unterschieden wird, achten Sie darauf, dies bei der Ansprache von trans-, intersexuellen oder nicht-binären Antragstellenden zu berücksichtigen. Fragen Sie die antragstellende Person zu Beginn der Anhörung höflich, wie sie angesprochen werden möchte, und verwenden Sie das Pronomen und den Namen, das bzw. den sie angibt, im gesamten Verlauf des Asylverfahrens. Während die Registrierung der personenbezogenen Daten der antragstellenden Person vom nationalen Rechtsrahmen und der Politik abhängt, wird empfohlen, die antragstellende Person so anzusprechen, wie sie es bevorzugt, unabhängig davon, ob ihr Name und ihr soziales Geschlecht als solche in der Datenbank registriert werden können (siehe auch Abschnitt [3.3 – Registrierung der personenbezogenen Daten von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden](#)).

- **Sorgen Sie dafür, dass Neutralität und Unparteilichkeit gewährleistet und unterstrichen werden**

Informieren Sie die antragstellende Person über Ihre Neutralität und Unparteilichkeit sowie über die Unparteilichkeit und Neutralität der dolmetschenden Person. Teilen Sie der antragstellenden Person ggf. mit, dass Sie und/oder die dolmetschende Person bereits mit SOGIESC-motivierten Anträgen vertraut sind. Falls im nationalen Kontext zutreffend, ist es eine bewährte Praxis, die dolmetschende Person vorab über die Themen zu informieren, die während der Anhörung besprochen werden sollen (siehe den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 4 – Verdolmetschung).

- **Stellen Sie Vertraulichkeit sicher und heben Sie sie hervor**

Erklären Sie der antragstellenden Person unmissverständlich, dass alle Informationen und Beweise vertraulich sind und nicht an die mutmaßlichen Akteure der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens weitergegeben werden⁽¹³⁾. Die antragstellende Person sollte darüber informiert werden, ob Informationen an andere Behörden oder Akteure weitergegeben werden müssen und welche Gründe dafür vorliegen.

Wenn Sie den Zweck der Informationserhebung in den verschiedenen Phasen des Verfahrens erläutern, kann die antragstellende Person besser nachvollziehen, welche Art von Informationen benötigt wird, und es entsteht ein vertrauensvolles Klima.

Wenn mehr als ein Erwachsener in derselben Akte enthalten ist, z. B. bei Ehepartnern oder Familien, registrieren, befragen und informieren Sie jeden Erwachsenen einzeln, und zwar an einem Ort, der die Privatsphäre gewährleistet und den Grundsatz der Vertraulichkeit wahrt.

⁽¹³⁾ Artikel 30 der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über gemeinsame Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180/60 vom 29.6.2013) (Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)); Artikel 7 der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>) (Asylverfahrensverordnung).

Stellen Sie sicher, dass jeder Erwachsene über die Möglichkeit informiert ist, einen eigenen, separaten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen ⁽¹⁴⁾.

Wenn es Ihnen nach Ihren nationalen Gepflogenheiten erlaubt ist, Informationen über eine antragstellende Person an andere Antragstellende weiterzugeben, die in derselben Akte enthalten sind, fragen Sie die antragstellende Person, ob sie Einwände hat, und sichern Sie ihr dabei Vertraulichkeit zu. Dies ist insbesondere bei SOGIESC-motivierten Anträgen wichtig, da diese sehr sensibel sein können und die Antragstellenden aus persönlichen, datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen Einzelheiten ihres Falles geheim halten möchten.

- **Stellen Sie Informationen über das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bezug auf SOGIESC im Asylverfahren bereit**

Es empfiehlt sich, die antragstellende Person darüber zu informieren, dass sie während des Asylverfahrens offen und frei über ihre SOGIESC sprechen kann. Diese Informationen können in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens (d. h. bei der Registrierung, bei der Aufnahme oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der persönlichen Anhörung) gegeben werden, je nach Fall und dem Moment, in dem die antragstellende Person auf ihre SOGIESC hinweist.

- **Stellen Sie sicher, dass der Ort der Registrierung oder Anhörung SOGIESC-gerecht ist**

Wenn es in Ihrem Land möglich ist, ziehen Sie in Erwägung, den Raum, in dem die Registrierung/die Anhörung stattfindet, sowie andere Räume, z. B. Wartebereiche, so zu gestalten, dass eine einfühlbare Atmosphäre für LGBTIQ-Personen entsteht. Dies könnte bedeuten, dass Informationsmaterial (z. B. Broschüren oder Poster) über Rechte und Dienstleistungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich der Rechte von LGBTIQ-Personen und Unterstützungsdiensten, ausgelegt wird, sofern solches Material in der nationalen Verwaltung verfügbar ist. Denken Sie jedoch daran, dass derartige Materialien stets auf diskrete, kulturell sensible Weise zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Auslage solcher Materialien kann dazu beitragen, den Ort der Registrierung/der Anhörung zu einem sicheren Raum zu machen, in dem sich die antragstellende Person sicherer fühlen kann, wenn sie ihre SOGIESC offenlegt. Wie in allen Asylfällen sollte die antragstellende Person bei der Registrierung und in der Anhörung die Möglichkeit haben, unter voller Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit Informationen preiszugeben.

Seien Sie sich darüber im Klaren, dass der Ort der Anhörung selbst sowie die Kleiderordnung der Registrierungsbeauftragten oder Sachbearbeitenden einen Einfluss auf die antragstellende Person und die eigenständige Offenlegung von Informationen haben können. Wenn es sich bei dem Ort der Anhörung beispielsweise um eine Polizeistation handelt und der Registrierungsbeamte in Uniform gekleidet ist, kann sich dies auf Antragstellende, die bereits negative Erfahrungen mit den Behörden gemacht haben, schlecht auswirken.

⁽¹⁴⁾ Artikel 7 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 21 der Asylverfahrensverordnung. Bitte beachten Sie, dass die AsylVfVO besondere Bestimmungen für Erwachsene enthält, die Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit benötigen (siehe Artikel 31 der Asylverfahrensverordnung).



- **Stellen Sie sicher, dass Minderjährige gebührend gehört werden**

Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) haben das Recht, gehört zu werden, und ihr Wohl steht im Vordergrund ⁽¹⁵⁾. Kinder, die zusammen mit ihren Eltern oder anderen Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind, internationalen Schutz beantragen, können ein eigenes Schutzbedürfnis aus Gründen ihrer SOGIESC haben, aber es kann sein, dass sie dies während des Registrierungsverfahrens nicht erwähnen. Daher ist es sinnvoll, die begleiteten Minderjährigen bereits während der Registrierungsphase einzeln anzuhören.

Ob begleitete Minderjährige die Möglichkeit haben, einen individuellen Antrag zu stellen, ist in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ⁽¹⁶⁾.

Bei unbegleiteten Minderjährigen müssen Sie je nach nationaler Gesetzgebung und Vorgehensweise nach der Einreichung eines Asylantrags möglicherweise besondere Maßnahmen ergreifen, um die Anwesenheit eines Vertreters/Vormunds während der persönlichen Anhörung sicherzustellen.



Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

Weitere Informationen über das Umfeld für die Registrierung/förmliche Stellung des Antrags finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

Weitere Informationen über das Wohl des Kindes während des Asylverfahrens finden sich in EASO, [Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), Februar 2019.

- **Bereitstellung von Informationen zum Asylverfahren**

Die Bereitstellung von Informationen spielt eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung der eigenständigen Offenlegung von Informationen. Antragstellende sind sich möglicherweise nicht bewusst, dass SOGIESC für die Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz von Bedeutung sein können, oder sie fühlen sich nicht in der Lage oder sicher, die SOGIESC offenzulegen. Die Antragstellenden wissen oft nur wenig über das Asylverfahren, bevor sie ihren Antrag stellen. Sie haben vielleicht schon vorher die falsche Vorstellung, dass sie ihre SOGIESC in einer stereotypen Weise darstellen sollten (siehe auch Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)). Sie haben möglicherweise falsche oder einander gegenüberstehende Informationen über das Asylverfahren von Dritten erhalten. Zum Beispiel könnten Antragstellende von Schleusern oder anderen Dritten irreführende Informationen erhalten haben, dass die Offenlegung ihrer SOGIESC einen negativen Einfluss auf ihr Asylverfahren haben könnte.

Die Bereitstellung von Informationen zu folgenden Themen kann die antragstellende Person ermutigen, ihre SOGIESC offenzulegen: Vertraulichkeit im Asylverfahren durch alle beteiligten Akteure, die Neutralität der dolmetschenden Person, die Möglichkeit, einen separaten Antrag

⁽¹⁵⁾ Artikel 12 und 3 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 20. November 1989, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (Genfer Flüchtlingskonvention) und Erwägungsgrund 33 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 23 und Artikel 22 der Asylverfahrensverordnung.

⁽¹⁶⁾ Artikel 7 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 34 und Artikel 32 der Asylverfahrensverordnung.

zu stellen, der von ihren Familienangehörigen getrennt ist, ihr Recht auf Unterstützung während des Verfahrens aufgrund besonderer Verfahrensbedürfnisse, angemessene Unterstützung für besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechtsbeistand und Vertretung, sonstige Unterstützung durch spezialisierte Dienste (siehe auch Abschnitt [4.2.1 – Bereitstellung von Informationen](#)). Schon beim Zugang zum Asylverfahren sollte die antragstellende Person darüber informiert werden, welche Art von Informationen angefordert wird, welche Formulare und Dokumente verwendet werden und welche Einschränkungen möglich sind, z. B. wie personenbezogene Daten in der nationalen Datenbank für trans Antragstellende registriert werden (siehe auch Abschnitt [3.3 – Registrierung der personenbezogenen Daten von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden](#)).

Neben der Bereitstellung von Informationen müssen Sie den Antragstellenden genügend Raum geben, um Fragen zu stellen und eventuelle Zweifel zu klären. Um mehr über die Bereitstellung von Informationen für LGBTIQ-Antragstellenden zu erfahren, konsultieren Sie den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 5 – Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung.



Zugehörige EUAA-Ressourcen

Um mehr über die Bereitstellung von Informationen für LGBTIQ-Antragstellende zu erfahren, besuchen Sie das EUAA-Portal [Let's Speak Asylum](#).

Weitere Erläuterungen zur Erteilung von Informationen sind den folgenden Veröffentlichungen zu entnehmen: EUAA, [Practical Guide on Information Provision in the Asylum Procedure](#), Dezember 2024.

Weitere Hinweise dazu, wie Sie Kommunikationstechniken einsetzen können, um ein integratives Umfeld zu schaffen, finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 3 – Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume.

1.2. Der Einfluss des kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergrunds

Der soziale, kulturelle und **sprachliche Hintergrund der antragstellenden Person** kann die Prüfung von SOGIESC-Fällen auf verschiedene Weise beeinflussen.

Der antragstellenden Person **fehlen vielleicht die Worte**, um über ihre SOGIESC zu sprechen. Antragstellende kommen oft aus sprachlichen Kontexten, in denen es an neutralen oder spezifischen Begriffen zur Beschreibung von SOGIESC-bezogenen Angelegenheiten mangelt, oder sie haben die abwertenden Begriffe verinnerlicht, die von anderen in ihrer Kultur oder Gesellschaft zur Beschreibung ihrer SOGIESC verwendet werden, und verwenden diese ebenfalls. Dies kann auch dazu führen, dass ihre Aussagen nicht präzise genug sind. Zudem kann es vorkommen, dass Antragstellende bestimmte Begriffe falsch oder mit unterschiedlichen Bedeutungen innerhalb ein und desselben Berichts verwenden, was die



wahrgenommene Kohärenz ihrer Aussagen beeinträchtigen könnte. Hinweise dazu, wie Sie in diesem Fall vorgehen sollten, finden Sie in [Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an](#) (Abschnitt 2.3).

Darüber hinaus kann der **soziale und kulturelle Hintergrund** Einfluss darauf haben, wie sich die antragstellende Person selbst identifiziert. Zum Beispiel kann jemand über gleichgeschlechtliche Neigungen oder sexuelle Aktivitäten sprechen, sich selbst aber nicht als bisexuell, homosexuell oder schwul bezeichnen. Das kann an dem Stigma und der Scham liegen, die mit diesen Bezeichnungen verbunden sind, aber auch an verschiedenen anderen Gründen, zum Beispiel, wer im Herkunftsland der antragstellenden Person als schwul gilt. Siehe auch den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Kapitel 1 – SOGIESC-Begriffe und -Konzepte.

Die Marginalisierung, Diskriminierung oder sogar Kriminalisierung von LGBTIQ-Personen im Herkunftsland führt häufig dazu, dass Missstände gegenüber LGBTIQ-Personen **nicht ausreichend gemeldet und dokumentiert werden**. Spezifische Herkunftsländerinformationen sind daher oft nur begrenzt oder gar nicht vorhanden. Darüber hinaus zögern LGBTIQ-Personen möglicherweise aus Angst oder anderen Gründen, den Behörden Vorfälle zu melden, selbst wenn diese nichts mit SOGIESC zu tun haben. Die Behörden sind unter Umständen auch nicht bereit, Vorfälle zu vermerken, von denen sie glauben, dass es sich um private Angelegenheiten und/oder gesellschaftliche Tabus handelt.

Bei der **Registrierung und der persönlichen Anhörung** ist es wichtig, dass Sie den Antragstellenden gestatten, ihre eigenen Worte zu verwenden, um ihre SOGIESC zu beschreiben, und dass Sie die gleichen Worte verwenden. Fragen Sie die antragstellende Person nach der Bedeutung der Begriffe, die sie verwendet, und nach den Gründen, warum sie sie verwendet, insbesondere dann, wenn die Begriffe für Sie überraschend oder unklar erscheinen. Achten Sie darauf, dass die dolmetschende Person dieselben Wörter verwendet wie die antragstellende Person. Notieren Sie gegebenenfalls die in der Sprache der antragstellenden Person verwendeten Wörter (und nicht deren Übersetzung). Weitere Informationen zum Dolmetschen für LGBTIQ-Personen finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden für das Dolmetschen im Asylverfahren](#), Februar 2024, Abschnitt 4.3.4 – Dolmetschen für LGBTIQ-Personen.

Machen Sie sich bei der Vorbereitung und Durchführung der persönlichen Anhörung und während der **Glaubhaftigkeitsprüfung** mit den Aspekten des sprachlichen, sozialen und kulturellen Hintergrunds der antragstellenden Person vertraut, die für SOGIESC-Angelegenheiten⁽¹⁷⁾ relevant sind, und zwar auf der Grundlage der Ihnen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Informieren Sie sich zum Beispiel über die Begriffe, die in der Sprache der antragstellenden Person für LGBTIQ-Personen verwendet werden. Sammeln Sie bei Bedarf zusätzliche Informationen, z. B. durch Herkunftsländerinformationen, Sprachexperten, Länderexperten oder die in der Akte der antragstellenden Person verfügbaren Informationen. Siehe ferner Abschnitt [4.1.2 – Konsultation von Herkunftsländerinformationen](#).

⁽¹⁷⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung.

Denken Sie daran, dass Sie nur ein begrenztes Verständnis für den Hintergrund der antragstellenden Person haben und dass die örtlichen oder persönlichen Gepflogenheiten sich unterscheiden können. Vergewissern Sie sich so weit wie möglich, dass während der persönlichen Anhörung mögliche Glaubhaftigkeitsprobleme angesprochen wurden und dass die antragstellende Person die Möglichkeit hatte, sich zu erklären oder aufzuklären, bevor Sie eine Schlussfolgerung ziehen. Stellen Sie sicher, dass solche Glaubhaftigkeitsprobleme nicht nur auf kulturelle, sprachliche oder soziale Unterschiede zurückzuführen sind.

1.3. Die Auswirkungen von Stigmatisierung, Scham, Misstrauen und Angst

Die antragstellende Person könnte aus einer Gesellschaft kommen, in der über Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC generell oder sogar ausschließlich negativ und abwertend gesprochen wird, und/oder aus Gesellschaften, in denen gleichgeschlechtliche Beziehungen oder abweichende soziale Geschlechter diskriminiert oder sogar kriminalisiert werden. Neben dem feindseligen gesellschaftlichen Klima kann die antragstellende Person auch persönliche Erfahrungen mit Ablehnung oder Diskriminierung in der Familie, im Freundeskreis oder in der Gemeinschaft oder sogar Erfahrungen mit körperlicher Gewalt oder Missbrauch gemacht haben. Dies könnte auch für das Transit- und/oder Aufnahmeland gelten. Die Stigmatisierung und die unterschiedlichen Erfahrungen von Leid könnten zu **Schamgefühlen, Schuldgefühlen** oder sogar verinnerlichter **Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie** geführt haben.

Ferner könnten LGBTIQ-Antragstellende aufgrund früherer oder aktueller Erfahrungen mit Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt oder Kriminalisierung durch die Gesellschaft oder die Behörden auch **Misstrauen** gegenüber Behörden, Dolmetschenden und/oder anderen Menschen im Asylland empfinden. Stigmatisierung, Scham, Angst und mangelndes Vertrauen können die antragstellende Person dazu veranlassen, die Offenlegung ihrer SOGIESC zu vermeiden (versuchen). Selbst wenn die antragstellende Person ihre SOGIESC offengelegt hat, kann es ihr schwerfallen, Informationen und Details im Zusammenhang mit ihren SOGIESC, ihren Erfahrungen oder anderen Aspekten ihres Antrags preiszugeben.

Sie können die Gefahr, dass sich diese Aspekte negativ auf die **Anhörung** auswirken, dadurch verringern, dass Sie die antragstellende Person mehrmals über die Vertraulichkeit des Asylverfahrens informieren und ihr diese zusichern (siehe Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#)). Sie können die antragstellende Person auch daran erinnern, dass sie frei sprechen kann, ohne befürchten zu müssen, verurteilt zu werden. Zeigen Sie der antragstellenden Person gegenüber Einfühlungsvermögen und erklären Sie, dass Sie sich des sensiblen Charakters des Themas bewusst sind und dass es verständlich ist, dass sich die antragstellende Person bei diesem Thema unsicher oder unwohl fühlen könnte. Achten Sie in jedem Fall auf Ihre Haltung und bleiben Sie neutral, während Sie gleichzeitig sicherstellen, dass dies auch für die dolmetschende Person gilt (siehe Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#)). Die Begriffe, die Sie verwenden, und die Art und Weise, wie Sie Ihre Fragen während der persönlichen Anhörung formulieren und strukturieren, können ebenfalls dazu beitragen, dieses Risiko zu mindern (siehe Abschnitt [4.3 – Durchführung der Anhörung](#)). Seien Sie sich bewusst, dass die Genauigkeit der Verdolmetschung daher sehr wichtig ist. Sorgen Sie bei Bedarf dafür, dass auch die dolmetschende Person sich der Bedeutung der Genauigkeit bewusst ist. Weitere Hinweise zum Dolmetschen bei SOGIESC-motivierten



Anträgen finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 4 – Dolmetschen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA-IGC

Hinweise zur Verdolmetschung in Asylanhörungen finden Sie in EUAA/IGC, [Praxisleitfaden für das Dolmetschen im Asylverfahren](#), Februar 2024.

Bei der **Glaubhaftigkeitsprüfung** ist zu beachten, dass Stigmatisierung und Scham die Erfahrung der antragstellenden Person mit ihren SOGIESC und das Maß an Detailgenauigkeit, Spezifität und Kohärenz, das Sie vernünftigerweise von ihren Aussagen erwarten können, beeinflussen können. Bei der Überlegung, welche Detailgenauigkeit und Spezifität Sie erwarten können, um die fraglichen wesentlichen Tatsachen als glaubwürdig zu akzeptieren, müssen Sie möglicherweise verschiedene Anhaltspunkte in Betracht ziehen. Dazu könnte zum Beispiel gehören, ob es der antragstellenden Person schwerfiel, ihre SOGIESC zu akzeptieren und ob und wie häufig und offen sie mit anderen darüber gesprochen hat. Andere Aspekte, die sich auf die Prüfung und die persönlichen Umstände auswirken können, wie etwa ihr Bildungsniveau und ihre allgemeine Redegewandtheit, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

1.4. Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen

Stereotypen, Annahmen und Vorurteile können während der Registrierung, der persönlichen Anhörung und der Beweiswürdigung eine Rolle spielen. Sie können den Registrierungsbeamten und/oder die/den Sachbearbeitende(n) betreffen. **Stereotypen über Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC** sind weit verbreitet und können sich auf verschiedene Aspekte beziehen.

Es gibt Stereotypen, die sich auf Eigenschaften oder Merkmale in Bezug auf Verhalten, Auftreten oder Aussehen beziehen. Ein Beispiel dafür ist das Stereotyp, dass schwule Männer Merkmale oder Verhaltensweisen aufweisen sollten, die im Allgemeinen als weiblich gelten, oder dass lesbische Frauen Merkmale oder Verhaltensweisen aufweisen sollten, die im Allgemeinen als männlich gelten.

Annahmen und Stereotypen können auch mit den Wünschen, Gefühlen, Emotionen, inneren Prozessen oder Erfahrungen einer Person zu tun haben. Im Folgenden finden Sie einige Beispiele.

- Die Annahme, dass transPersonen sich einer geschlechtsangleichenden Operation und Behandlung unterziehen wollen. In der Praxis ist das nicht bei allen transsexuellen Menschen der Fall. Außerdem kann es sein, dass jemand bestimmte Behandlungen wünscht, andere aber nicht.
- Die Annahme, dass LGBTIQ-Personen einen inneren Kampf um ihre sexuelle Ausrichtung durchlaufen haben. In der Realität kann dies der Fall sein, muss es aber nicht.

- Die Annahme, dass LGBTIQ-Personen einen Prozess der Selbstreflexion durchlaufen haben. Das Ausmaß, in dem die antragstellende Person in der Lage ist, sich selbst zu reflektieren, hängt stark von den individuellen Umständen ab.
- Die Annahme, dass eine LGBTIQ-Person an LGBTIQ-Aktivitäten/-Veranstaltungen/-Organisationen beteiligt ist. Dies kann der Fall sein, muss es aber nicht.

Die Annahmen können sich auch auf sexuelle, partnerschaftliche und/oder eherechtliche Beziehungen von LGBTIQ-Personen beziehen. Einige LGBTIQ-Personen haben vielleicht schon Erfahrungen mit romantischen oder sexuellen Beziehungen gemacht, andere nicht. Manche streben aktiv romantische oder sexuelle Beziehungen an, andere nicht ⁽¹⁸⁾. Einige LGBTIQ-Personen könnten auch in einer andersgeschlechtlichen Beziehung oder Ehe leben oder gelebt haben (siehe Abschnitt [4.3.2 – Potenziell zu untersuchende Dimensionen](#)).

Annahmen können sich auch auf die sexuelle Ausrichtung von transPersonen beziehen. Geschlechtsidentität und geschlechtliche Ausdrucksform sind etwas anderes als die sexuelle Ausrichtung. TransPersonen können ähnlich wie Cisgender-Personen (d. h. eine Person, deren Geschlechtsidentität dem ihr bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht) unterschiedliche sexuelle Ausrichtung. Eine transFrau kann sich zum Beispiel zu Cis-Frauen oder Cis-Männern oder zu einer anderen transPerson hingezogen fühlen.

Während der **Registrierung und der persönlichen Anhörung** ist es wichtig, dass Sie weder verbal noch nonverbal ein Urteil über die körperliche Erscheinung, das Auftreten und die Haltung der antragstellenden Person abgeben, einschließlich ihrer Kleidung, Frisur, ihres Make-ups oder ihres Auftretens, das auf Annahmen oder Stereotypen beruhen könnte. Sie sollten sich bemühen, jegliche negative Einstellung gegenüber Personen oder Gruppen zu vermeiden und ein respektvolles, aufgeschlossenes und fachkundiges Verhalten an den Tag zu legen ⁽¹⁹⁾. Sie sollten sich Ihrer eigenen möglichen Vorurteile bewusst sein und bedenken, dass auch die antragstellende Person selbst Vorurteile oder Annahmen über die Rolle der Asylbehörden haben könnte. Vielleicht fühlt sie sich auch irgendwie verpflichtet, während der Anhörung bestimmte stereotype Verhaltensweisen oder Eigenschaften an den Tag zu legen, um Sie von ihren SOGIESC zu überzeugen.

Bei der **Glaubhaftigkeitsprüfung** sollten Sie keine Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild, das Auftreten oder die Einstellung der antragstellenden Person ziehen. Gehen Sie bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen der antragstellenden Person nicht davon aus, dass LGBTIQ-Antragstellende bestimmte Risiken immer vermeiden würden. Wenn zum Beispiel eine antragstellende Person, die behauptet, schwul zu sein, angibt, dass sie in einem zentralen Hotel in ihrer Stadt eine Begegnung mit einem anderen Mann hatte, bei der sie Gefahr lief, gesehen zu werden, sollten Sie nicht davon ausgehen, dass dies nicht glaubwürdig ist, nur weil es potenziell riskant war. Auch LGBTIQ-Personen gehen Risiken ein, so wie alle Menschen es tun.

⁽¹⁸⁾ Siehe Abschnitt [4.3.2.c\) Beziehungen, Anziehungen, Interaktionen oder Sonstiges](#).

⁽¹⁹⁾ Der EuGH stellte fest, dass stereotype Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen es den Behörden nicht erlauben, der individuellen Situation und den persönlichen Umständen der betroffenen antragstellenden Person Rechnung zu tragen. Siehe EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 61-63. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



Die Glaubhaftigkeitsprüfung sollte nicht auf der Befriedigung und Bestätigung (oder deren Fehlen) von Vorurteilen, Stereotypen oder Annahmen in Bezug auf Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC beruhen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie sich Ihrer eigenen Annahmen und Stereotypen bewusst sein und Ihre Beurteilung auf die Glaubhaftigkeitsindikatoren stützen, anstatt darauf, ob die antragstellende Person in stereotype Vorstellungen passt oder nicht. Siehe Abschnitt [5.2 – Beurteilung der Glaubhaftigkeit](#) und den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Abschnitt 2.1 – Normen und Vorurteile.



Wichtige Aspekte

- Der Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre ist für Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen entscheidend, da dies die eigenständige Offenlegung erleichtert.
- Im Folgenden finden Sie Empfehlungen, die Ihnen helfen können, die eigenständige Offenlegung zu erleichtern und ein offenes und integratives Umfeld zu schaffen:
 - Achten Sie auf Ihre verbale und nonverbale Kommunikation.
 - Verwenden Sie den Namen und das Pronomen, den bzw. das die antragstellende Person für sich selbst verwendet.
 - Sorgen Sie dafür, dass Neutralität und Unparteilichkeit gewährleistet und unterstrichen werden.
 - Stellen Sie Vertraulichkeit sicher und heben Sie sie hervor.
 - Stellen Sie Informationen über das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bezug auf SOGIESC im Asylverfahren bereit.
 - Sorgen Sie dafür, dass die Anmeldung oder die Anhörung SOGIESC-sensibel abläuft.
 - Stellen Sie sicher, dass Minderjährige gebührend gehört werden.
 - Stellen Sie Informationen über das Asylverfahren zur Verfügung.
- Zu den Aspekten, die sich auf die Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen auswirken können, gehören:
 - der kulturelle, soziale und sprachliche Hintergrund,
 - Stigmatisierung, Scham, Misstrauen und Angst,
 - Stereotypen, Annahmen und Vorurteile der/des Sachbearbeitenden,
- die Kenntnis der Auswirkungen dieser Aspekte im Prüfungsverfahren, sodass ihre Auswirkungen auf die Anhörung, die Beweiswürdigung und das Gesamtergebnis des Verfahrens minimiert werden.

2. Besondere Verfahrensgarantien



Einige Antragstellende auf internationalen Schutz, darunter auch LGBTIQ-Antragstellende, weisen besondere individuelle Umstände auf, die sie in eine besonders schutzbedürftige Lage versetzen können. Sie benötigen möglicherweise besondere Unterstützung und Dienstleistungen, um sinnvoll am Asylverfahren teilzunehmen und die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen ⁽²⁰⁾.

In diesem Kapitel geht es um:

- die Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei Antragstellenden mit SOGIESC-motivierten Anträgen;
- die Bereitstellung der erforderlichen besonderen Verfahrensgarantien während des gesamten Prüfungsverfahrens, von der Registrierung bis zur persönlichen Anhörung und der Beurteilung des Antrags, um die notwendigen Voraussetzungen für ihren wirksamen Zugang und ihre Beteiligung am Asylverfahren zu schaffen.

2.1. SOGIESC und besondere Bedürfnisse

Einige Antragstellende auf internationalen Schutz befinden sich aufgrund ihrer persönlichen Umstände in einer besonders **schutzbedürftigen Situation**, wenn es darum geht, wirksam Zugang zum Asylverfahren zu erhalten und ihren Antrag zu begründen.

LGBTIQ-Personen sind im Allgemeinen mit einer Reihe sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Herausforderungen konfrontiert, sodass sie schutzbedürftiger sein können als die Allgemeinbevölkerung. Viele (vermeintliche) LGBTIQ-Antragstellende waren in ihren Herkunftsländern oder während ihrer Reise mit Diskriminierung, Stigmatisierung und verbalem oder körperlichem Missbrauch durch staatliche Behörden, ihre Familien und/oder die Gesellschaft im Allgemeinen konfrontiert. Darüber hinaus waren sie möglicherweise Hassverbrechen und Gewalt ausgesetzt oder wurden (außergerichtlich) bestraft, z. B. durch Inhaftierung oder schwere körperliche Züchtigung. Möglicherweise wurden sie auch nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland diskriminiert oder bedroht. Diese Erfahrungen können zu Traumata, Scham, verinnerlichter Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie, Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden, Gefühlen der Isolation sowie zu Problemen geführt haben, sich sicher und akzeptiert zu fühlen, sich selbst zu akzeptieren und sich selbst wahrzunehmen sowie ihre SOGIESC offenzulegen.

Personen mit besonderen persönlichen Umständen oder Personen, die eine solche Behandlung oder ein solches Ereignis erlebt haben, benötigen möglicherweise **besondere Verfahrensgarantien**. So können sie sich wirksam am Asylverfahren beteiligen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Elemente vorlegen ⁽²¹⁾.

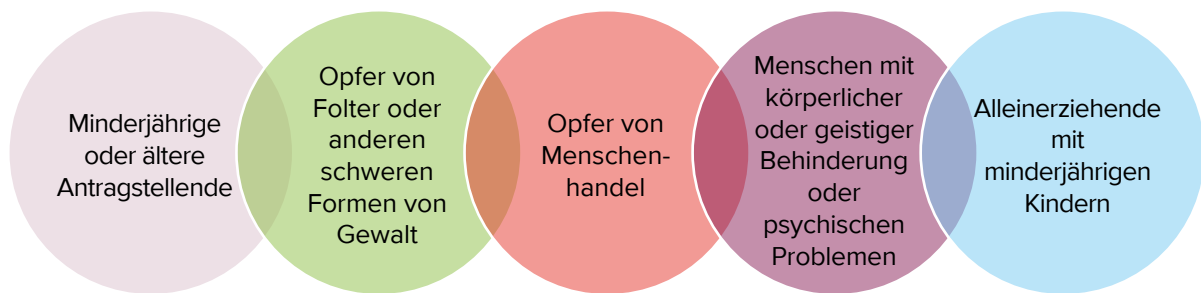
⁽²⁰⁾ Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 17, Artikel 3 Absatz 14 und Artikel 21 der Asylverfahrensverordnung.

⁽²¹⁾ Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 20 der Asylverfahrensverordnung.



LGBTIQ-Antragstellende können neben ihren speziellen Bedürfnissen im Zusammenhang mit ihren SOGIESC auch noch andere **Bedürfnisse haben, die sich überschneiden**. Diese sich überschneidenden Bedürfnisse sollten berücksichtigt werden, um der antragstellenden Person gegebenenfalls angemessene Unterstützung und besondere Verfahrensgarantien zu bieten.

Abbildung 2. Situationen, die möglicherweise sich überschneidende spezifische Bedürfnisse bedingen



Einige Merkmale, die das mögliche Vorhandensein verschiedener, sich überschneidender spezifischer Bedürfnisse bestimmen, die möglicherweise berücksichtigt werden müssen, sind in der obigen Abbildung dargestellt. Zum Beispiel können LGBTIQ-Antragstellende auch unbegleitete Minderjährige sein oder Erfahrungen mit Gewalt oder Menschenhandel haben. Dies kann sie in eine besonders schutzbedürftige Lage versetzen, so dass sie unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen, um ihren Antrag zu stellen.

Die in der Abbildung gezeigten Profile sind nicht erschöpfend und jeder Fall muss individuell beurteilt werden, um alle möglichen spezifischen Bedürfnisse zu ermitteln. Denken Sie daran, dass die Tatsache, ein(e) LGBTIQ-Antragstellende(r) zu sein, nicht automatisch bedeutet, dass sich die antragstellende Person in einer besonders schutzbedürftigen Lage befindet. Daher benötigen nicht alle LGBTIQ-Antragstellende unbedingt besondere Verfahrensgarantien.

Intersektionalität, intersektionale Identitäten und die Herausforderungen, die sie für LGBTIQ-Personen darstellen, werden in diesem [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 2 – Intersektionalität im Asylbereich ausführlicher behandelt.

2.2. Identifizierung von besonderen Bedürfnissen

Antragstellende, die besonderer Verfahrensgarantien bedürfen, sollten **so schnell wie möglich identifiziert werden**, um die unverzügliche Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung zu gewährleisten ⁽²²⁾.

Je nach Profil und persönlichen Umständen der antragstellenden Person kann sich die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien aus ihren SOGIESC ergeben (siehe Abschnitt [2.1 – SOGIESC und besondere Bedürfnisse](#)). Gesellschaftliche Diskriminierung, Stigmatisierung, Trauma und verinnerlichte Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie, Schwierigkeiten

⁽²²⁾ Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgründe 17, 18, 20 und Artikel 20 der Asylverfahrensverordnung.

bei der Selbstwahrnehmung oder Selbstakzeptanz der eigenen SOGIESC sowie bei der Offenlegung können die Fähigkeit der antragstellenden Person, ihren Antrag zu stellen, erheblich beeinträchtigen. Sie können auch ihre Fähigkeit beeinträchtigen, mit der Registrierungs- oder Asylbehörde bei ihrem Antrag auf internationalen Schutz zusammenzuarbeiten, wenn die erforderlichen besonderen Verfahrensgarantien nicht gegeben sind (siehe [2.3 – Gewährung besonderer Verfahrensgarantien](#)).

Es muss beachtet werden, dass LGBTIQ-Antragstellende auch andere, sich überschneidende spezifische Bedürfnisse haben können, die berücksichtigt werden sollten, um der antragstellenden Person gegebenenfalls angemessene Unterstützung und besondere Verfahrensgarantien zu bieten (siehe mehr in Abschnitt [2.1 – SOGIESC und besondere Bedürfnisse](#)). In jeder Phase des Verfahrens kann es zu Überschneidungen mit spezifischen Bedürfnissen kommen. Deshalb sollten Sie die Aussagen, Dokumente, Verhaltensweisen und gezeigten oder ausgedrückten Emotionen der antragstellenden Person während der einzelnen Schritte des Asylverfahrens, für die Sie verantwortlich sind (Registrierung, persönliche Anhörung usw.), proaktiv beobachten und prüfen und aufmerksam sein, um jedes Anzeichen für potenziell überschneidende spezifische Bedürfnisse zu erfassen.

Wenn Sie bei der Registrierung besondere Bedürfnisse feststellen, ist es wichtig, dass Sie diese im Registrierungsformular oder in den entsprechenden Datenbanken oder Plattformen, je nachdem, was in Ihrem nationalen Kontext Anwendung findet, **erfassen** und sofort berücksichtigen. Es ist unerlässlich, dass diese Informationen mit der Asylbehörde, die für die Prüfung des Antrags zuständig ist, mit Zustimmung der antragstellenden Person weitergegeben werden, sodass diese Bedürfnisse bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt werden können.

Als Teil des Identifizierungsprozesses ist es auch wichtig, dass Sie während der **persönlichen Anhörung** die Aussagen der antragstellenden Person und sonstige Beweise, die sie vorlegen könnte, aktiv berücksichtigen. Beobachten Sie ihr Verhalten während der persönlichen Anhörung, um mögliche Hinweise auf besondere Bedürfnisse zu erkennen. Wenn Sie alle besonderen Bedürfnisse der antragstellenden Person als LGBTIQ-Person berücksichtigen und auch alle anderen sich überschneidenden besonderen Bedürfnisse ermitteln, können Sie die Anhörung so vorbereiten, durchführen und abschließen, dass die antragstellende Person ihre Schutzgründe bestmöglich offenlegen kann.

Die Ermittlung spezifischer Bedürfnisse und die Bereitstellung besonderer Verfahrensgarantien ist ein **fortlaufender Prozess** während der persönlichen Anhörung, von der Vorbereitung bis zum Abschluss. Sie geht sogar über die Anhörung hinaus, zum Beispiel durch die Verweisung an externe Interessenträger wie die für die Aufnahme der antragstellenden Person zuständigen Personen oder Sozialarbeiter. Falls Informationen an externe Interessenträger weitergegeben werden müssen, ist die informierte Zustimmung der antragstellenden Person erforderlich, um den Grundsatz der Vertraulichkeit zu wahren.

Denken Sie daran, dass ein(e) LGBTIQ-Antragstellende(r) nicht unbedingt besondere Bedürfnisse haben muss. Es hängt von den individuellen Umständen der antragstellenden Person ab, ob die antragstellende Person mit unterschiedlichen SOGIESC andere sich überschneidende spezifische Bedürfnisse hat.



Relevantes EUAA-Instrument

Weitere Informationen zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse und wie diese in jeder Phase des Asylverfahrens berücksichtigt werden können, finden Sie in dem Instrument der EUAA zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen ([Tool for the Identification of Persons with Special Needs](#)).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Pflicht der/des Sachbearbeitenden, Nachforschungen anzustellen, finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 1.1.1 Buchstabe b – Fulfil the case officer's duty to investigate.

2.3. Gewährung besonderer Verfahrensgarantien

Stellen Sie sicher, dass Sie der antragstellenden Person in jeder Phase des Verfahrens die erforderliche Unterstützung zukommen lassen und die antragstellende Person zur weiteren Beurteilung oder Unterstützung verweisen, nachdem Sie etwaige besondere Bedürfnisse festgestellt haben ⁽²³⁾. In jeder Phase sollten mehrere Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Abbildung 3. Gewährung besonderer Verfahrensgarantien

Berücksichtigen Sie das Geschlecht der an dem Prozess beteiligten Personen

Weisen Sie eine(n) entsprechend geschulte(n) Sachbearbeitende(n) zu

Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an

Kommunizieren Sie mit den einschlägigen Interessenträgern und informieren Sie die antragstellende Person über weitere Unterstützung/Hilfe

Erwägen Sie, eine (zusätzliche) Betreuungsperson zu organisieren und/oder deren Anwesenheit zu gestatten

Stellen Sie sicher, dass die Informationen auf die persönlichen Umstände der antragstellenden Person zugeschnitten sind

Verlängern Sie die Anhörung, falls nötig

Nehmen Sie verfahrenstechnische Anpassungen vor

Vermeiden Sie so weit wie möglich, Anhörungen aus der Ferne durchzuführen

⁽²³⁾ Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 20, Artikel 20 und 21 der Asylverfahrensverordnung.

Berücksichtigen Sie das Geschlecht der an dem Prozess beteiligten Personen

Informieren Sie die antragstellende Person darüber, dass sie das Recht hat, **bei der Anhörung zur Registrierung sowie bei der anschließenden persönlichen Anhörung eine dolmetschende Person, einen Registrierungsbeamten oder einen Sachbearbeiter eines bestimmten Geschlechts zu verlangen**. Diese Anträge sollten wohlwollend geprüft werden, wenn sie auf Schwierigkeiten der antragstellenden Person beruhen, die Gründe für ihren Antrag umfassend darzulegen ⁽²⁴⁾.

Informieren Sie die antragstellende Person darüber, dass ihrem Antrag in einigen Fällen aufgrund praktischer Zwänge (z. B. begrenzte Verfügbarkeit von Sachbearbeitenden oder Dolmetschenden des gewünschten Geschlechts) möglicherweise nicht entsprochen werden kann.

Sofern erforderlich und praktisch machbar (z. B. je nach Verfügbarkeit), sollte es möglich sein, die/den anhörenden Sachbearbeitende(n) oder die dolmetschende Person zu wechseln. Wenn Sie feststellen, dass dies vor der Anhörung nicht geschehen ist, melden Sie dies den zuständigen Kollegen oder Stellen in Ihrer nationalen Verwaltung.

Weisen Sie eine(n) entsprechend geschulte(n) Sachbearbeitende(n) zu

Alle Sachbearbeitende(n) müssen in der Lage sein, die sexuelle Ausrichtung und das soziale Geschlecht der antragstellenden Person bei der Bearbeitung ihres Asylantrags zu berücksichtigen ⁽²⁵⁾. Es empfiehlt sich, dass die persönliche Anhörung von einer/einem Sachbearbeitenden durchgeführt wird, die/der in SOGIESC-Fragen und deren Relevanz für das Asylverfahren **geschult** wurde oder über einen **speziellen fachlichen Hintergrund oder Erfahrung** verfügt. In Ihrem nationalen System gibt es möglicherweise Sachbearbeitende, die auf die Bearbeitung von SOGIESC-motivierten Fällen spezialisiert sind. Überdenken Sie Ihre eigene Kompetenz und Kapazität zur Durchführung der Anhörung und veranlassen Sie gegebenenfalls, dass die Anhörung an eine(n) andere(n) Sachbearbeitende(n) übertragen wird. Die Lektüre dieses Leitfadens ist bereits ein guter Anfang, um Ihre Kompetenzen in Zukunft auszubauen. Es ist auch sinnvoll, mit Dolmetschenden zusammenzuarbeiten, die in SOGIESC-Fragen geschult sind oder über umfangreiche Erfahrungen als Fachkräfte im Umgang mit SOGIESC-motivierten Anträgen verfügen. Weitere Hinweise zur Auslegung von SOGIESC-motivierten Anträgen finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 4 – Dolmetschen.

Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an

Passen Sie Ihre Sprache und Ihren Kommunikationsstil an, um Einfühlungsvermögen zu zeigen und Vertrauen bei der antragstellenden Person aufzubauen. Nähere Informationen siehe Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#).

Verwenden Sie nach Möglichkeit die **Terminologie, die die antragstellende Person verwendet**, und bitten Sie sie, die **Bedeutung der jeweiligen Begriffe für sie zu erläutern**. Wenn die antragstellende Person jedoch **abwertende Begriffe** verwendet, um sich selbst zu

⁽²⁴⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 9 der Asylverfahrensverordnung.

⁽²⁵⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung.



beschreiben, korrigieren Sie sie nicht, aber versuchen Sie, diese Begriffe nicht zu wiederholen. Erklären Sie der antragstellenden Person, dass Sie den von ihr genannten Begriff nicht verwenden werden, da er in Ihrer Sprache eine negative Konnotation hat. Bitten Sie die antragstellende Person zu erklären, was sie mit diesem Begriff meint und ob es einen anderen Begriff gibt, den sie verwenden könnte. Wenn die antragstellende Person keinen anderen nicht abwertenden Begriff kennt, oder wenn es keinen anderen Begriff gibt, den sie für sich selbst verwenden würde, sollten Sie ihr keine Begriffe aufzwingen. Es ist immer am besten, der antragstellenden Person die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu identifizieren. Unter keinen Umständen sollten Sie Begriffe verwenden, die dazu führen würden, dass die Identität oder die Erfahrung der antragstellenden Person mit anderen Worten als den von ihr verwendeten bezeichnet wird. Sie könnten sich stattdessen auf die Erklärung der antragstellenden Person zu diesem Begriff beziehen. Wenn sie beispielsweise einen abwertenden Begriff für „schwul“ verwendet und dies mit „Ich habe diesen Begriff verwendet, weil ich ein Mann bin und Männer mag“ erklärt, können Sie Ihre Fragen so formulieren: „Sie haben mir gesagt, dass Sie ein Mann sind, der Männer mag“. Als letzten Ausweg können Sie, wenn die antragstellende Person den Begriff nicht erklären kann oder Sie eine solche Erklärung nicht verwenden können, den abwertenden Begriff verwenden, sodass klar wird, dass Sie ihn verwenden, weil die antragstellende Person ihn verwendet hat. Sie können auch eine erläuternde Notiz schreiben, in der Sie diese Informationen festhalten.

Sprechen Sie die antragstellende Person während der Anhörung mit dem **Pronomen** an, das sie für sich selbst verwendet. Sprechen Sie die antragstellende Person mit dem **Namen oder Alias** ihrer Wahl an, auch wenn dieser nicht mit den Ausweisdokumenten der antragstellenden Person oder dem offiziell registrierten Namen übereinstimmt (siehe auch Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#)).

Inklusive Kommunikation und Sprache werden ausführlicher behandelt im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 3 – Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume.

Kommunizieren Sie mit den einschlägigen Interessenträgern und informieren Sie die antragstellende Person über weitere Unterstützung/Hilfe

Achten Sie auf alle besonderen Bedürfnisse der antragstellenden Person. Es ist wichtig, dass diese Bedürfnisse und andere Beobachtungen, die Sie in der Registrierungsphase oder während der persönlichen Anhörung gemacht haben, **erfasst und an die entsprechenden Interessenträger weitergegeben werden**, die möglicherweise spezielle Hilfe und Dienstleistungen anbieten können. Denken Sie dabei an den Grundsatz der Vertraulichkeit. Je nach den nationalen Gepflogenheiten und Ihren eigenen Zuständigkeiten innerhalb Ihrer Behörde stellen Sie den relevanten externen Interessenträgern die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dazu könnten die für die Aufnahme der antragstellenden Person zuständigen Personen und Sozialarbeiter gehören. Die Weitergabe von Informationen an externe Interessenträger darf nur mit der Zustimmung der antragstellenden Person in Kenntnis der Sachlage erfolgen.

Informieren Sie die antragstellende Person über ihr Recht auf rechtlichen Beistand und Vertretung in allen Phasen des Verfahrens ⁽²⁶⁾. Siehe auch den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Abschnitt 5.1.2 – Verfahrenstechnische Auskünfte und Rechtsberatung.

Je nach den nationalen Gepflogenheiten und Ihren Zuständigkeiten innerhalb Ihrer Behörde sollten Sie der antragstellenden Person Informationen über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten anbieten, z. B. ein Aufnahmezentrum, das spezielle Unterkünfte oder separate Räumlichkeiten für LGBTIQ-Antragstellende bereitstellt (siehe den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Aufnahme](#), Kapitel 1 – Gewährungen von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme, Tabelle „Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen“). Sie können auch Informationen über nationale oder lokale Organisationen für LGBTIQ-Rechte oder Selbsthilfegruppen bereitstellen, die mit LGBTIQ-Personen arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Einwanderung/Asyl. Die Bereitstellung dieser Informationen in Form von Broschüren oder Visitenkarten ist eine sinnvolle Praxis, solange dies auf diskrete Art und Weise geschieht, sodass die SOGIESC der antragstellenden Person nicht für andere sichtbar werden, was sie möglicherweise Gewalt oder Diskriminierung aussetzen könnte. Falls verfügbar und im Fall der antragstellenden Person notwendig, z. B. im Falle eines Traumas, stellen Sie Informationen über spezialisierte Psychologen oder Psychotherapeuten zur Verfügung, die mit Antragstellenden oder speziell mit LGBTIQ-Antragstellenden arbeiten.

Erwägen Sie, eine Begleitperson hinzuzuziehen und/oder deren Anwesenheit zuzulassen

Seien Sie sich bewusst, dass LGBTIQ-Antragstellende während der persönlichen Anhörung zusätzliche Herausforderungen bei der Offenlegung ihres Antrags/ihrer Anträge haben können und möglicherweise andere, sich überschneidende Bedürfnisse haben (siehe Abschnitt [2.1 – SOGIESC und besondere Bedürfnisse](#)). Deshalb kann es für sie von Vorteil sein, wenn eine unterstützende Person wie ein Sozialarbeiter anwesend ist.

Wenn in Ihrem Land die Anwesenheit von **Unterstützungspersonen** während der Anhörung erlaubt ist, treffen Sie sich vor der Anhörung mit der antragstellenden Person persönlich, um zu bestätigen, dass sie der Anwesenheit der Unterstützungsperson bei der Anhörung zustimmt. Weisen Sie die antragstellende Person darauf hin, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit für alle Anwesenden gilt. Damit die antragstellende Person ihre Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage erteilen kann, sollten Sie sicherstellen, dass die antragstellende Person über die Rolle der Unterstützungsperson während der persönlichen Anhörung informiert ist und dass die persönliche Anhörung ins Detail gehen und heikle Themen im Zusammenhang mit ihrem Fall berühren kann, die die antragstellende Person möglicherweise nicht mit der Unterstützungsperson geteilt hat und/oder nicht teilen möchte.

Stellen Sie sicher, dass die Informationen auf die persönlichen Umstände der antragstellenden Person zugeschnitten sind

Berücksichtigen Sie bei der Bereitstellung von Informationen die **persönlichen Umstände der antragstellenden Person**. Dazu gehören ihr Bildungsstand und ihre Lese- und

⁽²⁶⁾ Artikel 22 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 16 und Artikel 15 der Asylverfahrensverordnung.



Schreibfähigkeiten sowie mögliche **besondere Bedürfnisse**, die sich auf ihr Verständnis auswirken könnten, z. B. Alter, traumatische Erlebnisse und Probleme mit der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit.

Ausführlichere Hinweise zum Aufbau von Vertrauen und zur Bereitstellung von Informationen finden Sie in Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#) und in Abschnitt [4.2 – Beginn der Anhörung](#).

Verlängern Sie die Anhörung, falls nötig

Anhörungen zu SOGIESC-Fällen können **mehr Zeit** in Anspruch nehmen als andere Arten von Anträgen. In diesem Fall sollten Sie eine längere Dauer der Anhörung oder eine zweite Anhörung einplanen, je nachdem, was in der nationalen Behörde für Sie machbar ist. Wenn Sie dafür sorgen, dass dieselbe dolmetschende Person zur Verfügung steht, kann die Anhörung fortgesetzt werden, ohne dass Sie zusätzliche Zeit oder Mühe aufwenden müssen, um eine vertrauensvolle Beziehung zu der antragstellenden Person aufzubauen.

Nehmen Sie verfahrenstechnische Anpassungen vor

Je nach den individuellen Umständen der antragstellenden Person und dem Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien, die sich aus etwaigen Situationen der Schutzbedürftigkeit ergeben, können verfahrenstechnische Anpassungen erforderlich sein. Die Prüfung des Antrags kann mit Vorrang erfolgen ⁽²⁷⁾, oder es wird der antragstellenden Person im Gegenteil mehr Zeit eingeräumt. Wenn die antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt, sollte sie von beschleunigten und/oder Grenzverfahren ausgenommen werden, falls keine angemessene Unterstützung geleistet werden kann ⁽²⁸⁾.

So kann beispielsweise der Antrag eines unbegleiteten LGBTIQ-Kindes vorrangig behandelt werden, wenn dies in seinem besten Interesse liegt. Im Gegenteil, bei SOGIESC-motivierten Anträgen, bei denen die antragstellende Person auch (andere) sich überschneidende Bedürfnisse hat, z. B. ein(e) LGBTIQ-Antragstellende(r) mit früheren Erfahrungen mit Menschenhandel, kann mehr Zeit oder Unterstützung erforderlich sein, damit die antragstellende Person wirksam am Asylverfahren teilnehmen kann. Wenn die benötigte Unterstützung in Form von besonderen Verfahrensgarantien nicht gewährt werden kann, sollte die antragstellende Person von den beschleunigten und/oder Grenzverfahren ausgenommen werden.

Je nach den nationalen Gepflogenheiten müssen Sie die notwendigen Schritte unternehmen, um die **Priorisierung des Antrags** bereits während der Registrierung sicherzustellen. Stellen Sie in dieser Phase sicher, dass SOGIESC-motivierte Anträge dem richtigen Verfahren zugeführt werden. Bedenken Sie jedoch, dass die vorrangige Bearbeitung eines Antrags nicht immer die beste Option ist. Die antragstellende Person benötigt möglicherweise Zeit, um sich auf die persönliche Anhörung vorzubereiten und Unterstützung zu erhalten, z. B. medizinische oder psychologische Hilfe ⁽²⁹⁾.

⁽²⁷⁾ Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b der Asylverfahrensverordnung.

⁽²⁸⁾ Erwägungsgrund 30 und Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 20 und Artikel 21 der Asylverfahrensverordnung.

⁽²⁹⁾ Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Erwägungsgrund 20 der Asylverfahrensverordnung.

Vermeiden Sie so weit wie möglich Anhörungen aus der Ferne

Anhörungen aus der Ferne können eine **Herausforderung darstellen**. In SOGIESC-motivierten Fällen kann zum Beispiel eine lange Anhörung erforderlich sein, oder es kann eine Herausforderung sein, eine Beziehung zu der antragstellenden Person aufzubauen. Daher ist eine Videokonferenz möglicherweise nicht geeignet ⁽³⁰⁾. In anderen Fällen kann eine persönliche Anhörung aus der Ferne für Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen von Vorteil sein, da es für sie einfacher sein kann, sensible Informationen vorzulegen, oder sie Schwierigkeiten mit der Anreise haben könnten. In solchen Fällen wird empfohlen, jeden Fall einzeln zu beurteilen. Es wird empfohlen, die antragstellende Person um ihre Zustimmung zu bitten, die persönliche Anhörung aus der Ferne durchzuführen, sofern dies im nationalen Kontext möglich ist.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen zur Durchführung persönlicher Anhörungen aus der Ferne finden Sie in EASO, [Practical Recommendations on Conducting the Personal Interview Remotely](#), Mai 2020.



Wichtige Aspekte

- Einige LGBTIQ-Antragstellende haben möglicherweise Gewalt, Diskriminierung, Drohungen, Hassverbrechen und Bestrafung erlebt, was zu einem Trauma und/oder Gefühlen der Scham, des Misstrauens und der Isolation geführt haben kann. Dies wiederum kann bedeuten, dass LGBTIQ-Antragstellende besondere Verfahrensgarantien benötigen, um sich wirksam am Asylverfahren beteiligen und die zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Elemente vorlegen zu können.
- Einige LGBTIQ-Antragstellende haben möglicherweise auch andere, sich überschneidende spezifische Bedürfnisse, z. B.
 - sind sie minderjährig oder eine ältere Person;
 - sind sie Opfer von Folter oder anderen schweren Formen von Gewalt;
 - sind sie Opfer von Menschenhandel;
 - haben sie körperliche oder geistige Behinderungen oder psychische Probleme;
 - sind sie alleinerziehend mit minderjährigen Kindern.
- Nicht alle LGBTIQ-Antragstellende benötigen unbedingt besondere Verfahrensgarantien. Dies hängt von den individuellen Umständen des jeweiligen Falles ab.
- Es ist wichtig, dass Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben, so früh wie möglich identifiziert werden. Das Registrierungsverfahren ist besonders wichtig, um die frühzeitige Identifizierung dieser Bedürfnisse sicherzustellen.

⁽³⁰⁾ Erwägungsgrund 15 der Asylverfahrensverordnung.



Wichtige Aspekte

- Sie sollten so früh wie möglich im Verfahren Informationen über die möglichen besonderen Bedürfnisse der antragstellenden Person sammeln. Sie sollten bei der Aufnahme und während des gesamten Prüfungsprozesses unbedingt beachtet werden.
- Die Ermittlung besonderer Bedürfnisse und die Bereitstellung besonderer Verfahrensgarantien ist ein fortlaufender Prozess während der gesamten persönlichen Anhörung, von der Vorbereitung bis zum Abschluss der Anhörung und sogar darüber hinaus, zum Beispiel im Rahmen einer Verweisung.
- Die Bereitstellung besonderer Verfahrensgarantien für Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen, basierend auf ihren individuellen Umständen, kann Folgendes umfassen:
 - Berücksichtigen Sie das Geschlecht der an dem Verfahren beteiligten Personen.
 - Weisen Sie den Fall einer/einem entsprechend geschulten Sachbearbeitenden zu.
 - Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an.
 - Kommunizieren Sie mit den einschlägigen Interessenträgern und informieren Sie die antragstellende Person über weitere Unterstützung/Hilfe.
 - Erwägen Sie, eine Begleitperson hinzuzuziehen und/oder deren Anwesenheit zuzulassen.
 - Stellen Sie sicher, dass die Informationen auf die persönlichen Umstände der antragstellenden Person zugeschnitten sind.
 - Verlängern Sie die Anhörung, falls nötig.
 - Nehmen Sie verfahrenstechnische Anpassungen vor.
 - Vermeiden Sie so weit wie möglich Anhörungen aus der Ferne.

3. Registrierung



In diesem Kapitel geht es um die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz im Zusammenhang mit SOGIESC und um Informationen darüber, wie der Registrierungsbeamte bei Folgendem vorgehen kann:

- der Identifizierung von SOGIESC-motivierten Anträgen auf der Grundlage der von der antragstellenden Person oder anderen Parteien vorgelegten Beweise oder Materialien;
- der Erfassung der Gründe für den Antrag, sofern dies der nationalen Praxis entspricht;
- der angemessenen Bearbeitung der Registrierung von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden.

In diesem Kapitel beziehen sich die Begriffe „Registrierung“ und „Registrierungsverfahren“ sowohl auf die Registrierung des Antrags als auch auf die Einreichung des Antrags. Je nach den nationalen Gepflogenheiten können diese Schritte gleichzeitig erfolgen und in einem Schritt zusammengefasst werden.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Umfassende Hinweise zum Registrierungsprozess in Asylverfahren finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

3.1. Frühzeitige Identifizierung von SOGIESC-motivierten Anträgen

Von Antragstellenden wird im Grunde genommen erwartet, dass sie alle Gründe für ihren Antrag auf internationalen Schutz angeben. Denken Sie jedoch daran, dass Antragstellende möglicherweise nicht wissen, dass tatsächliche oder empfundene SOGIESC ein Grund für internationalen Schutz sind, dass sie sich nicht in der Lage oder sicher fühlen, diese offenzulegen, oder dass sie mehr Zeit oder Privatsphäre benötigen, um dies zu tun. Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen haben oft Erfahrungen mit Diskriminierung, Hass und Gewalt in ihren Herkunfts- oder Transitländern oder sogar im Asylland gemacht. In einigen Fällen sind die Behörden des Herkunftslandes die Akteure, die diese Gewalt oder Diskriminierung ausüben. Die **Fähigkeit der antragstellenden Person, ihren Antrag zu begründen** und sich ihrer SOGIESC bewusst zu werden, kann durch diese negativen Erfahrungen sowie durch ein eventuell erlebtes Trauma, Scham oder verinnerlichte Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie erheblich beeinträchtigt werden.

Hinweise auf mögliche SOGIESC der antragstellenden Person in der Registrierungsphase könnten sich auch aus sonstigen Beweisen ergeben, die von ihnen selbst oder von anderen Behörden oder Dienststellen vorgelegt werden. Dazu könnten medizinische oder psychologische/psychosoziale Berichte oder Informationen von Aufnahmebehörden, Rechtsberatern oder Organisationen der Zivilgesellschaft gehören, die bereits mit der antragstellenden Person in Kontakt standen. Diese Berichte könnten Informationen wie die



biologischen/medizinischen Aspekte der Geschlechtsumwandlung einer transsexuellen Person, den intersexuellen Status der antragstellenden Person oder die von der antragstellenden Person erlebte Gewalt enthalten, die mit den SOGIESC der antragstellenden Person zusammenhängen könnte (z. B. im Falle eines Opfers homo-/bi-/trans-/intersexophober Gewalt oder einer „korrigierenden“ Vergewaltigung).

Es gibt bestimmte Arten von Beweisen, die nicht erhoben oder akzeptiert werden sollten und daher nicht von der antragstellenden Person verlangt werden können. Weitere Informationen über die Bedeutung verschiedener Arten von Beweisen und über verbotene Beweise finden Sie in Kapitel [5 – Beweiswürdigung](#) und insbesondere in Abschnitt [5.1.1.b\) – Sammlung von schriftlichen und anderen Arten von Beweisen](#).

3.2. Erfassung der Gründe für den Antrag

Alle EU-Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Länder (EU+-Länder) erfassen zwar die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person bei der Registrierung, aber die **Gründe für den Antrag der antragstellenden Person** werden in diesem Stadium häufig nicht erfasst.

Die frühzeitige Registrierung der SOGIESC-bezogenen Gründe versetzt die Asylbehörde in die Lage, sich angemessen auf die persönliche Anhörung vorzubereiten. Dazu gehört die Berücksichtigung möglicher besonderer Bedürfnisse der antragstellenden Person, die Bereitstellung der erforderlichen Verfahrensgarantien, einschließlich der Anwendung von Anhörungstechniken, die der antragstellenden Person helfen, ihren Antrag offenzulegen, oder die Zuweisung des Falls an eine/einen speziell ausgebildete(n) oder spezialisierte(n) Sachbearbeitende(n) ⁽³¹⁾. Es wird empfohlen, diese Vorgehensweise zu befolgen, wenn sie mit Ihren nationalen Gesetzen und Richtlinien übereinstimmt.

Halten Sie die Schutzgründe und Befürchtungen der antragstellenden Person **genau** fest, einschließlich der SOGIESC-bezogenen Elemente, und geben Sie die Worte der antragstellenden Person genau wieder. Wenn zum Beispiel eine Antragstellerin angibt, dass sie mit einer Frau geschlafen hat, sollte dies nicht so vermerkt werden, dass die Antragstellerin lesbisch ist. Der antragstellenden Person sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, sich zu etwaigen Fehlübersetzungen, Missverständnissen oder Fehlern in den Registrierungsunterlagen zu äußern und diese zu klären. Dies ist besonders wichtig, um Missverständnisse und/oder Unstimmigkeiten zwischen den Angaben der antragstellenden Person bei der Registrierung und bei der persönlichen Anhörung zu vermeiden, die sich negativ auf die Glaubhaftigkeitsprüfung der antragstellenden Person auswirken könnten. Seien Sie sich bewusst, dass Ansprüche im Zusammenhang mit SOGIESC nicht nur aus den eigenen SOGIESC eines Antragstellers erwachsen können, sondern auch aus den zugeschriebenen SOGIESC, die ihr z. B. von ihrer Gesellschaft oder Familie zugeschrieben werden.

⁽³¹⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung.

3.3. Registrierung der personenbezogenen Daten von transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden

Nationale rechtliche Rahmenbedingungen, Richtlinien und Verfahren können in Bezug auf die **Registrierung** der personenbezogenen Daten von **transsexuellen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden** variieren, insbesondere wenn die geschlechtliche Identität der antragstellenden Person nicht mit den personenbezogenen Daten (Name, Geschlecht) in den offiziellen Dokumenten übereinstimmt.

Wenn Sie die personenbezogenen Daten dieser Antragstellenden registrieren, machen Sie sich zunächst mit Ihren nationalen Verfahren und Richtlinien vertraut.

Wenn es Ihren nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten entspricht, nehmen Sie die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person (Name, Geschlecht) so auf, wie sie von der antragstellenden Person vorgelegt werden.

Für den Fall, dass es der nationale Rechtsrahmen nicht zulässt, die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person in der von ihr vorgelegten Form zu registrieren, wird empfohlen:

- die von der antragstellenden Person vorgelegten personenbezogenen Daten (Name, soziales Geschlecht) als Alias-Details in der Datenbank zu erfassen, z. B. durch Einfügen in den Kommentarbereich des jeweiligen Eintrags, falls dies in Ihrer nationalen Behörde möglich ist;
- der antragstellenden Person zu erklären, warum die von ihr vorgelegten personenbezogenen Daten derzeit nicht als primäre und offizielle Daten registriert werden können;
- der antragstellenden Person weitere Informationen über die rechtliche Anerkennung des sozialen Geschlechts in Ihrem Land zur Verfügung stellen.

Achten Sie darauf, dass Sie der antragstellenden Person gegenüber einfühlsam sind. Denken Sie bei der Anhörung zur Registrierung daran, die **Geschlechtsidentität der antragstellenden Person** zu achten, indem Sie die Pronomen und den Namen verwenden, mit denen sie sich selbst bezeichnet, unabhängig davon, ob ihr selbst identifizierter Name und ihr soziales Geschlecht in der Datenbank als solche registriert werden können. Versuchen Sie, eine Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit aufzubauen, eine positive Beziehung zu schaffen und der antragstellenden Person gegenüber Empathie zu zeigen. Erklären Sie der antragstellenden Person die verschiedenen Schritte des Registrierungsverfahrens und stellen Sie sicher, dass die antragstellende Person versteht, auf welcher Grundlage die personenbezogenen Daten registriert werden. Ausführlichere Hinweise zum Aufbau von Vertrauen und zur Bereitstellung von Informationen in SOGIESC-bezogenen Fällen finden Sie im Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#).



Wichtige Aspekte

- Es kann vorkommen, dass sich Antragstellende anfangs nicht wohl genug fühlen, um ihre SOGIESC offenzulegen. Im Laufe der Registrierung werden Sie möglicherweise Anhaltspunkte dafür finden, dass die antragstellende Person auf SOGIESC-motivierte Ansprüche erhebt, u. a. anhand von Beweisen, die Ihnen zur Verfügung stehen oder die die antragstellende Person vorgelegt hat.
- Wenn Sie in Ihrem nationalen Kontext die Gründe für den Antrag in der Registrierungsphase erfassen, erfassen Sie den Antrag der antragstellenden Person auf korrekte Weise.
- Sprechen Sie die antragstellende Person während der Anhörung mit dem Pronomen an, das sie für sich selbst verwendet.
- Machen Sie sich mit den nationalen Leitlinien vertraut, wie der Name, das Geschlecht oder das soziale Geschlecht der antragstellenden Person zu erfassen ist, wenn die Geschlechtsidentität nicht mit den personenbezogenen Daten in den amtlichen Ausweispapieren übereinstimmt. Wenn es Ihren nationalen Gepflogenheiten entspricht, nehmen Sie die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person (Name, Geschlecht) so auf, wie sie von ihr vorgelegt werden. Erklären Sie der antragstellenden Person in jedem Fall, wie ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden.

4. Persönliche Anhörung



In diesem Kapitel geht es um die persönliche Anhörung von Antragstellenden mit SOGIESC-motivierten Anträgen. Es enthält Informationen über:

- die effiziente Vorbereitung auf die persönliche Anhörung einer antragstellenden Person mit einem SOGIESC-motivierten Antrag;
- die Bereitstellung von Informationen während der Eröffnungsphase der persönlichen Anhörung;
- wichtige Überlegungen zur Vorgehensweise und Durchführung der persönlichen Anhörung;
- die verschiedenen Dimensionen und Themen, die für SOGIESC-motivierte Anträge von Bedeutung sein können;
- den Abschluss der persönlichen Anhörung.

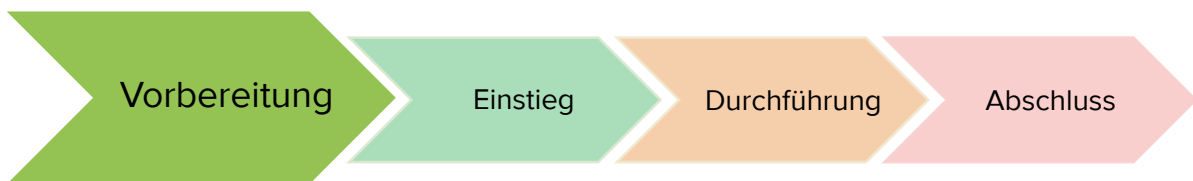


Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere allgemeine Informationen über die persönliche Anhörung und ihre verschiedenen Phasen finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

4.1. Vorbereitung auf die Anhörung

Abbildung 4. Phasen der persönlichen Anhörung: Vorbereitung der Anhörung



Eine angemessene Vorbereitung ermöglicht es Ihnen als Sachbearbeitende(r), sich mit dem Fall vertraut zu machen, einige wesentliche Tatsachen und wichtige Herkunftsländerinformationen der antragstellenden Person zu ermitteln, die Anhörung entsprechend zu planen und die entsprechenden Herkunftsländerinformationen im Voraus zu recherchieren. Eine sorgfältige Vorbereitung ist auch unerlässlich, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse erkannt und mögliche besondere Verfahrensgarantien gewährt werden.



4.1.1. Einarbeitung in die Fallakte

Vor der persönlichen Anhörung sollten Sie sich unbedingt mit allen relevanten Materialien und Informationen vertraut machen, die bereits in der Akte der antragstellenden Person vorhanden sind ⁽³²⁾.

Registrierungsformular und Abschriften oder Aufzeichnungen einer früheren/früherer Anhörung(en)

Achten Sie auf die früheren Angaben der antragstellenden Person, insbesondere zu ihren familiären Verhältnissen, ihren Beziehungen und den ursprünglichen Gründen für das Verlassen ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Gehen Sie aktiv auf die Suche nach Hinweisen auf die SOGIESC der antragstellenden Person. Gründe, die sich auf SOGIESC beziehen, können als „versteckte Themen“ auftreten, das heißt, sie können als Themen im Rahmen der Erzählung der antragstellenden Person auftauchen. Sie können sich in Form von Lücken in der Erzählung zeigen oder aber die antragstellende Person könnte versuchen, ihre SOGIESC indirekt offenzulegen.

Schriftliche Berichte von Dritten

Zu den Berichten Dritter, die in SOGIESC-motivierten Fällen vorgelegt werden können, gehören beispielsweise medizinische Berichte und andere schriftliche Berichte von Sozialarbeitern, Psychologen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder anderen Selbsthilfegruppen, Rechtsberatern oder Unterstützungspersonen.

Medizinische Berichte könnten zum Beispiel Informationen über frühere Gewalt, die die antragstellende Person aufgrund ihrer SOGIESC erfahren hat, den intersexuellen Status der antragstellenden Person, medizinische Verfahren oder Behandlungen, denen sich eine intersexuelle antragstellende Person unterzogen hat, oder biologische/medizinische Aspekte der Geschlechtsumwandlung im Falle einer transsexuellen Person enthalten. Solche Berichte können akzeptiert werden, wenn sie von der antragstellenden Person vorgelegt werden, sind aber nicht verpflichtend. Denken Sie jedoch daran, dass ein ärztliches Gutachten nicht verlangt werden sollte und niemals als Beweis für die sexuelle Ausrichtung der antragstellenden Person an sich dienen kann ⁽³³⁾. Psychologische Gutachten, in denen die sexuelle Ausrichtung der antragstellenden Person festgestellt werden soll bzw. die zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antrags herangezogen werden, können nicht angefordert werden ⁽³⁴⁾. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Beweisen in SOGIESC-Fällen finden Sie in Abschnitt [5.1.1.b\) – Sammlung von schriftlichen und anderen Arten von Beweisen](#).

⁽³²⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung.

⁽³³⁾ Siehe EuGH, 2014, [A, B, C](#), a .a. O., siehe Fn. 19. Darin entschied der EuGH, dass die Anerkennung möglicher von den Antragstellenden vorgelegter „Tests“ zum Nachweis ihrer Homosexualität durch die Asylbehörden gegen Artikel 7 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) vom 26. Oktober 2012 (2012/C 326/02) (Charta) verstoßen würde und daher ausgeschlossen werden sollte; der UNHCR erklärt, dass medizinische Tests zur sexuellen Ausrichtung einer antragstellenden Person nicht verwendet werden sollten, da sie eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, siehe UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 23. Oktober 2012 (HCR/GIP/12/09).

⁽³⁴⁾ EuGH, [F/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal \(vormals Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal\)](#), C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 71-72. Der EuGH schloss die Verwendung eines psychologischen Gutachtens zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der von einer antragstellenden Person angegebenen sexuellen Ausrichtung aus.

Sonstige Beweise (falls verfügbar)

Zusätzliche Beweise können z. B. audiovisuelles Material über das Familienleben der antragstellenden Person, ihre Beziehung(en), ihr Engagement in LGBTIQ-Selbsthilfegruppen oder ihre LGBTIQ-Aktivitäten umfassen. Denken Sie jedoch daran, dass gewisse Arten von Beweisen eine Verletzung der Grundrechte der antragstellenden Person darstellen können und nicht als Beweis für die sexuelle Ausrichtung der antragstellenden Person akzeptiert werden können (z. B. Fotos oder Videos, die sexuelle Aktivitäten oder intime Handlungen zeigen) ⁽³⁵⁾. Weitere Informationen zu diesem Sachverhalt finden Sie in Abschnitt [5.1.1.b\) – Sammlung von schriftlichen und anderen Arten von Beweisen](#).

Informationen aus anderen einschlägigen Quellen

Je nach Ihren nationalen Gepflogenheiten sollten Sie die einschlägigen nationalen Datenbanken oder Systeme und frei zugängliche Informationen, einschließlich sozialer Medien, konsultieren, wenn diese für die Beurteilung des Antrags relevant sind. Weitere Informationen über die Verwendung dieser Beweise bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit finden Sie in Abschnitt [5.2.2.b\) – Inhalte in sozialen Medien](#).

Nachdem Sie sich mit der Akte vertraut gemacht haben, versuchen Sie auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, die **wesentlichen Tatsachen des Antrags** und die damit verbundenen Themen oder Dimensionen zu ermitteln, die während der Anhörung von Bedeutung sein könnten. Weitere Hinweise zur Identifizierung und Formulierung wesentlicher Tatsachen finden Sie in Abschnitt [5.1.2 – Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen](#).

4.1.2. Konsultation von Herkunftsländerinformationen

Konsultieren Sie vor der persönlichen Anhörung die **Herkunftsländerinformationen** über die Behandlung von (vermeintlichen) LGBTIQ-Personen in dem betreffenden Land und, falls möglich und verfügbar, über spezifischere Themen, die für den vorliegenden Fall potenziell relevant sind (z. B. die Behandlung von transPersonen im Herkunftsland).

Es kann vorkommen, dass Sie auch nach gründlicher Recherche wenig bis gar keine relevanten Herkunftsländerinformationen finden. Denken Sie daran, dass das **Fehlen oder der Mangel an Herkunftsländerinformationen** nicht bedeutet, dass Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen in dem betreffenden Herkunftsland nicht gefährdet wären. Dies könnte auf die gesellschaftliche Einstellung gegenüber (vermeintlichen) LGBTIQ-Personen in dem betreffenden Land, die unzureichende Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit SOGIESC oder die begrenzten Kapazitäten von Menschenrechtsakteuren zur Überwachung und Dokumentation dieser Verletzungen zurückzuführen sein ⁽³⁶⁾.

Beachten Sie außerdem, dass die verfügbaren Herkunftsländerinformationen möglicherweise nur **in begrenztem Umfang** zur Verfügung stehen. Manchmal wird die Situation von LGBTIQ-

⁽³⁵⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽³⁶⁾ EUAA, [Country of Origin Information: Research Guide on LGBTIQ](#), Februar 2023, S. 18.



Personen in einem bestimmten Land verallgemeinert, ohne konkrete Beispiele oder Informationen über bestimmte Teile des Landes jenseits der Hauptstadt zu geben. Zwar kann es sein, dass in den Herkunftsländerinformationen eine weit gefasste Definition von LGBTIQ herangezogen wird, doch beziehen sich die gemeldeten Informationen möglicherweise nicht auf alle Personen, die unter den Oberbegriff fallen, sondern nur auf einige Gruppen, in der Regel auf schwule Männer ⁽³⁷⁾. Die verfügbaren Herkunftsländerinformationen sind oft nicht detailliert genug, wenn es darum geht, unterschiedliche individuelle Umstände und sich überschneidende spezifische Bedürfnisse (z. B. Geschlecht, soziales Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischer Status, Religion, Geographie, soziales Netzwerk oder familiäre Einstellungen) und deren Auswirkungen auf die Situation von LGBTIQ-Personen einzubeziehen. Bei der Analyse der Herkunftsländerinformationen zur Vorbereitung der Anhörung ist es daher unerlässlich, die individuellen Umstände der antragstellenden Person und die sich überschneidenden Bedürfnisse zu berücksichtigen, die sich auf ihr Leben als (wahrgenommene) LGBTIQ-Person in ihrem Herkunftsland und möglicherweise auf die Gefahren bei der Rückkehr ausgewirkt haben.

Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Herkunftsländerinformationen, die Sie zusätzlich zu den auf nationaler Ebene verfügbaren relevanten Herkunftsländerinformationen konsultieren können.

Hilfreiche Quellen von Herkunftsländerinformationen

- Die Herkunftsländerinformationen der EUAA enthalten auch Informationen über die Rechte von LGBTIQ-Personen ⁽³⁸⁾.
- Der jährliche Bericht des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands (ILGA) über staatlich geförderte Homophobie ⁽³⁹⁾ bietet einen globalen Überblick über SOGIESC-bezogene Gesetze und ist ein nützlicher Ausgangspunkt. Es wird auch empfohlen, das Strafgesetzbuch des betreffenden Landes direkt zu prüfen. Siehe auch die [Weltkarte der ILGA zu Gesetzen über die sexuelle Ausrichtung](#).
- Verschiedene Menschenrechtsorganisationen und Regierungsstellen wie Freedom House, das Außenministerium der Vereinigten Staaten, Human Rights Watch und Amnesty International veröffentlichen jährliche Berichte und Artikel, die in der Regel Informationen über die Rechte von LGBTIQ-Personen enthalten.
- Nationale Organisationen der Zivilgesellschaft (sofern vorhanden) können ebenfalls kürzlich Artikel oder Berichte veröffentlicht haben. Beachten Sie, dass diese Organisationen in einigen Ländern als allgemeinere Gesundheits- oder Sozialhilfeorganisationen auftreten können.
- Sie können auch über Suchmaschinen nach Informationen über die Situation der LGBTIQ-Rechte und damit zusammenhängende Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland suchen, indem Sie einfache Schlüsselwörter wie „Homosexualität in [Land]“ oder „Schwulen-/Lesben-/Trans-/LGBT(I)(Q)-Rechte in [Land]“ eingeben.

⁽³⁷⁾ EUAA, [Country of Origin Information: Research Guide on LGBTIQ](#), Februar 2023, S. 18.

⁽³⁸⁾ Alle Herkunftsländerinformationen der EUAA sind auf dem [Portal der EUAA mit Herkunftsländerinformationen](#) verfügbar.

⁽³⁹⁾ ILGA World, [State-Sponsored Homophobia – Global legislation overview update](#), aktualisierte Ausgabe, 2020.

**Einschlägige Veröffentlichung der EUAA**

Weitere Informationen und praktische Tipps zur Erforschung von Herkunftsländerinformationen zu unterschiedlichen SOGIESC finden Sie in EUAA, [Country of Origin Information: Research Guide on LGBTIQ](#), 2023.

4.2. Beginn der Anhörung

Abbildung 5. Phasen der persönlichen Anhörung: Einstieg der Anhörung



Ein guter Einstieg in die persönliche Anhörung ist besonders wichtig und kann sowohl die Quantität als auch die Qualität der erhaltenen Informationen positiv beeinflussen. Spezifische Hinweise zum Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre finden Sie in Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#).

4.2.1. Bereitstellung von Informationen

Zu Beginn der Anhörung ist es wichtig, dass Sie **Informationen** darüber bereitstellen, was **internationaler Schutz** bedeutet, einschließlich der Gründe, die einen Asylgrund darstellen können, es sei denn, diese Informationen wurden der antragstellenden Person bereits in früheren Phasen zur Verfügung gestellt ⁽⁴⁰⁾. Im letzteren Fall sollten Sie während der Anhörung überprüfen, ob die antragstellende Person das Gespräch verstanden hat. Erläutern Sie das Ziel der Anhörung. Machen Sie der antragstellenden Person klar, dass Sie so viele Informationen wie möglich über die **Gründe** für ihren Antrag auf internationalen Schutz sammeln müssen. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Gründe für den Antrag mit ihren (zugeschriebenen) SOGIESC zusammenhängen, informieren Sie sie darüber, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von SOGIESC einen Asylgrund darstellen kann.

Informieren Sie die antragstellende Person über ihre **Rechte und Pflichten** und erklären Sie ihr, **wie die Anhörung aufgebaut ist** und was sie erwarten kann ⁽⁴¹⁾. Informieren Sie die antragstellende Person auch über die **Vertraulichkeit** der ausgetauschten Informationen sowie über die Mittel und den Zweck der **Berichterstattung und der Aufzeichnung** der Anhörung, soweit dies relevant ist.

Geben Sie Anweisungen, die **klar, präzise und leicht verständlich** sind. Vergewissern Sie sich, dass die antragstellende Person die von Ihnen bereitgestellten Informationen versteht.

⁽⁴⁰⁾ EUAA, [Practical Guide on Information Provision in the Asylum Procedure](#), Dezember 2024, S. 57-58.

⁽⁴¹⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 8 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung.



Die antragstellende Person hat möglicherweise noch keine Erfahrung mit einer persönlichen Anhörung. Antragstellende mit auf SOGIESC-motivierten Anträgen können sich angesichts der Sensibilität und des intimen Charakters einiger Aspekte, die sie während der Anhörung offenlegen und näher erläutern müssen, besonders gestresst fühlen. Die Weitergabe der oben genannten Informationen kann dazu beitragen, dass sie sich weniger gestresst fühlen und besser darauf vorbereitet sind, sich an der Anhörung zu beteiligen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere allgemeine Informationen zur Eröffnung der Anhörung finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

4.3. Durchführung der Anhörung

Abbildung 6. Phasen der persönlichen Anhörung: Durchführung der Anhörung



Wie bei anderen Anträgen auch, ist die Verwendung einer **strukturierten Anhörung** und des **Trichteransatzes** angebracht ⁽⁴²⁾. Dies ermöglicht der antragstellenden Person in der Anfangsphase der Anhörung eine **ungehinderte Erzählung**, gefolgt von einer Untersuchung jeder festgestellten (oder potenziellen) Tatsache durch die/den Sachbearbeitende(n) in der **Untersuchungsphase**. **Offene Fragen** sind in der Regel geschlossenen Fragen vorzuziehen. Mithilfe von offenen Fragen mit zunehmend engerem Umfang können Sie mehr Einzelheiten erfahren, wenn die antragstellende Person nicht spontan darauf eingeht. Sie können geschlossene Fragen verwenden, um Ihr eigenes Verständnis der Schilderung der antragstellenden Person zu überprüfen oder um spezifische Informationen zu erhalten.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über Anhörungstechniken finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

4.3.1. Ein flexibler Ansatz

Eine Herausforderung bei SOGIESC-motivierten Anträgen ist die **intime Dimension des Antrags**. Folglich könnte die antragstellende Person Schwierigkeiten haben oder zurückhaltend sein, ihre Erfahrungen vollständig offenzulegen und mitzuteilen. Einige Aspekte ihrer Erzählungen können sehr sensibel sein oder die antragstellende Person hat noch nie mit jemandem über ihre SOGIESC gesprochen. Möglicherweise hatten sie nach einer Offenlegung

⁽⁴²⁾ EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

negative Konsequenzen zu befürchten. Ihnen hingegen könnte es schwerfallen, Fragen zu diesen Aspekten zu stellen, die einen besonders intimen Lebensbereich berühren oder die Ihnen ungreifbar erscheinen.

Denken Sie daran, **flexibel zu bleiben**. Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen können sich in unterschiedlichen Situationen befinden und sehr unterschiedliche Erlebnisse schildern. Achten Sie auf die Besonderheiten jeder antragstellenden Person und jedes Falles und passen Sie Ihre Anhörung entsprechend an. Sie sollten die persönliche Situation der antragstellenden Person berücksichtigen, einschließlich ihres Alters, ihres sozioökonomischen Status, ihres Bildungsniveaus und der Auswirkungen möglicher Traumata.

Bedenken Sie, dass einige Antragstellende **Schwierigkeiten haben könnten, ihre SOGIESC zu erläutern** und darüber zu reflektieren, wer sie sind und was ihnen widerfahren ist, und dies zu verbalisieren. Für einige Antragstellende kann es auch eine Herausforderung sein, chronologisch zu schildern, was passiert ist.

Sie sollten Ihre **Fragen an die Erzählungen und Erfahrungen der antragstellenden Person anpassen**. Einige Antragstellende hatten vielleicht schon Partner, während andere noch nie in einer Beziehung waren. Einige sind vielleicht alleinstehend, andere leben in einer heterosexuellen Ehe, andere in einer homosexuellen Partnerschaft. Einige haben vielleicht erst vor kurzem damit begonnen, ihre Geschlechtsidentität oder sexuelle Ausrichtung in Frage zu stellen, während andere sich dessen vielleicht schon seit langem bewusst sind. Einige haben ihre SOGIESC in der Vergangenheit anderen gegenüber offengelegt, während andere dies vielleicht (noch) nicht getan haben. Manche Antragstellende geben nicht sofort zu erkennen, dass ihre SOGIESC der Kern ihres Asylantrags sind. Sie brauchen vielleicht Zeit – und Ihren Einsatz, um eine förderliche Atmosphäre zu schaffen – bis sie das Gefühl haben, dass sie Ihnen und dem System genug vertrauen, um dies zu tun.

Einige Antragstellende befürchten Verfolgung aufgrund ihrer SOGIESC, während andere aufgrund der SOGIESC, die ihnen von anderen zugeschrieben werden, gefährdet sein können. Einige Antragstellende haben aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen SOGIESC schwerwiegende negative Konsequenzen erfahren, während andere mit milderen oder gar keinen Konsequenzen zu kämpfen hatten. Diese und viele andere Unterschiede können sich auf den Antrag der antragstellenden Person und die Art und Weise, wie sie darüber spricht, auswirken.

Wenn es in der Anhörung um **Gefühle und Emotionen** geht, sollten Sie bedenken, dass nicht alle Menschen gleichermaßen in der Lage sind, sich selbst zu reflektieren und darüber zu sprechen, unabhängig von ihrem Hintergrund. Sie sollten auch vermeiden, Vorurteile über die Gefühle zu haben, die eine antragstellende Person in einer bestimmten Situation empfinden sollte.

Einige Antragstellende geben zwar an, dass sie Stolz oder Erleichterung über einige ihrer Erfahrungen empfinden, doch sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise auch Wörter aus den Bereichen Scham, Stigma, Andersartigkeit oder andere Ausdrücke verwenden, um zu erklären, was sie empfunden oder erlebt haben (siehe auch Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)).



In SOGIESC-Fällen kann das **Alter der antragstellenden Person** den Grad ihres Selbstbewusstseins und ihre Fähigkeit, Gedanken und Gefühle über ihre eigenen SOGIESC auszudrücken, beeinflussen. Die Art und Weise, wie Geschlecht und Sexualität in einer bestimmten Kultur diskutiert und konzeptualisiert werden (oder auch nicht), hat wahrscheinlich Einfluss darauf, wie ein(e) Minderjährige(r) ihre/seine eigene Sexualität oder Geschlechtsidentität versteht. Machen Sie zudem keine Annahmen über das Alter, in dem eine Person romantische oder sexuelle Beziehungen gehabt haben sollte oder nicht, sich ihren SOGIESC bewusst geworden ist oder sie offengelegt hat. Obwohl die Pubertät der Lebensabschnitt ist, der (in vielen Kulturen) gewöhnlich mit der Entdeckung und dem Erwachen von Sexualität und Identität in Verbindung gebracht wird, können die damit verbundenen Prozesse und Entwicklungen sowohl früher als auch viel später im Leben stattfinden. Berücksichtigen Sie die oben genannten Punkte, wenn Sie während der **Anhörung** Ihre Fragen stellen. Je nach Alter und Reifegrad der antragstellenden Person müssen Sie gegebenenfalls eine kindgerechte Sprache verwenden. Sie müssen auch die Gewichtung der **Glaubhaftigkeitsindikatoren** in Ihrer Glaubhaftigkeitsanalyse entsprechend anpassen.

Bleiben Sie bei den Begriffen, die die antragstellende Person verwendet, anstatt in der Anhörung neue Wörter einzuführen, um die Gefahr zu vermeiden, dass Sie ihre Erfahrung als solche bewerten. Hinweise dazu, was zu tun ist, wenn die antragstellende Person beleidigende oder abwertende Begriffe verwendet, um sich selbst zu bezeichnen, finden Sie unter [Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an](#) in Abschnitt 2.3.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA-IGC

Hinweise zur Verdolmetschung in Asylanhörungen finden Sie in EUAA/IGC, [Praxisleitfaden für das Dolmetschen im Asylverfahren](#), Februar 2024.

Ihr Kommunikationsstil sollte **Neutralität und Einfühlungsvermögen vermitteln und dazu beitragen, Vertrauen** bei der antragstellenden Person aufzubauen.

Wenn Sie der antragstellenden Person in der Anfangsphase der Anhörung die Möglichkeit geben, ihre Gründe für die Beantragung von internationalem Schutz in Form einer **freien Erzählung** ⁽⁴³⁾ mitzuteilen, können Sie sich ein erstes Bild von dem Profil und den Erfahrungen der antragstellenden Person machen. Sie erhalten auch einen Eindruck von ihrer Fähigkeit, ihre Gedanken zu verbalisieren, zu beschreiben, zu erzählen und zu ordnen. Dies ist wichtig, damit Sie den Rest der Anhörung unter Berücksichtigung dessen gestalten können, was die antragstellende Person bereits erwähnt hat.

Für die Strukturierung Ihrer Anhörung in der **Untersuchungsphase** und die Auswahl der Fragen können Sie verschiedene Methoden anwenden.

Die zu untersuchenden **Themen** oder **Dimensionen** hängen von den Besonderheiten des jeweiligen Falles ab. Die Fähigkeit der antragstellenden Person, die eine oder andere Dimension auszuführen, kann auch von Person zu Person unterschiedlich sein. Wie diese während der Anhörung am wirksamsten zu erkunden sind, hängt auch vom Profil der

⁽⁴³⁾ EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014, S. 11-12.

antragstellenden Person und ihren Umständen ab. Deshalb müssen Sie flexibel sein, wenn Sie eine Anhörung zu einem SOGIESC-motivierten Fall angehen (siehe Abschnitt [4.3.2 – Potenziell zu untersuchende Dimensionen](#)).

Ein Ansatz, bei dem der **Lebensweg der antragstellenden Person** in der freien Erzählung nachgezeichnet wird, kann eine gute Option sein, wenn es der antragstellenden Person gelingt, ihre Ausführungen in einem chronologischen Ablauf der Ereignisse darzustellen. Sie könnten die von der antragstellenden Person angeführten Erfahrungen untersuchen, indem Sie die Reihenfolge der dargestellten Ereignisse in Bezug auf den Lebenslauf der antragstellenden Person nachvollziehen.

Der Schwerpunkt liegt hier nicht unbedingt auf der Chronologie der Ereignisse und ihren genauen Daten. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass Sie damit die Wechselbeziehung zwischen verschiedenen Elementen und Phasen im Leben der antragstellenden Person erfassen können, einschließlich der Frage, wie sich Ereignisse und Erfahrungen möglicherweise aufeinander auswirkten, auf die Selbstwahrnehmung der antragstellenden Person oder den Ausdruck ihrer SOGIESC oder die Wahrnehmung, die andere im Laufe der Zeit von ihr hatten.

Seien Sie sich darüber im Klaren, dass die antragstellende Person ihre Lebensgeschichte nicht unbedingt in einer linearen Reihenfolge erzählt. SOGIESC können fließend sein und sich weiterentwickeln. Die Beziehungen zwischen der antragstellenden Person und ihrer Familie oder Gemeinschaft sowie andere für die SOGIESC relevanten Aspekte können sich ebenfalls in einer Weise entwickeln, die nicht unbedingt linear ist.

In anderen Fällen fällt es manchen Antragstellenden schwer, ihre Informationen in geordneter Weise bereitzustellen. In solchen Fällen sollten Sie Ihre Anhörung strukturieren und Ihre Fragen **nach Themen** ordnen.

Denken Sie daran, dass die in der Charta garantierten Rechte, wie das Recht auf Menschenwürde, Privatsphäre und Familie, respektiert werden müssen. Antragstellende sollten nicht ausführlich zu ihrem Sexualverhalten befragt werden ⁽⁴⁴⁾.



EuGH, 2014, A, B, C ⁽⁴⁵⁾

Der Gerichtshof entschied, dass Fragen zu den Einzelheiten der Sexualpraktiken der antragstellenden Person gegen die in der Charta verankerte Achtung des Privat- und Familienlebens verstoßen. Das Gericht stellte auch fest, dass die Vorlage von Tests oder Beweisen zum Nachweis der Homosexualität keine Beweiskraft hat und gegen Artikel 1 der Charta (Menschenwürde) verstoßen würde.

⁽⁴⁴⁾ Siehe auch Erwägungsgrund 42 der Anerkennungsrichtlinie.

⁽⁴⁵⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 72. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



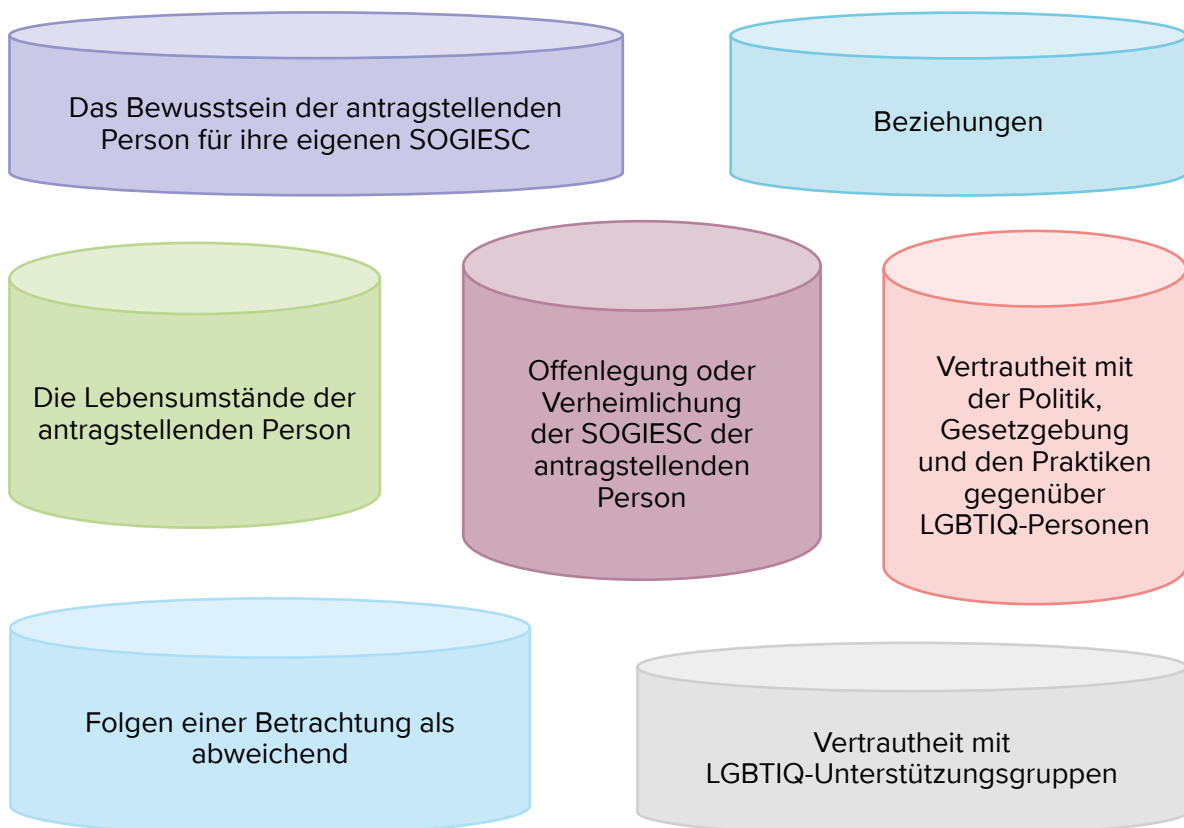
4.3.2. Potenziell zu untersuchende Dimensionen

Es gibt Themen, die in der Regel in SOGIESC-motivierten Anträgen zu untersuchen sind. Wie bereits erwähnt, müssen Sie jedoch abhängig von der Erzählung der antragstellenden Person und den Umständen des Einzelfalls ermitteln, welche Dimensionen von Bedeutung und geeignet sind, um sie zu untersuchen.

Die Liste der in diesem Abschnitt vorgestellten Dimensionen ist nicht erschöpfend, und nicht alle Dimensionen sind für alle Fälle relevant. Sammeln Sie bei der Untersuchung dieser Bereiche so viele konkrete Informationen wie möglich, einschließlich der Orte, Zeiten und beteiligten Personen. Es könnte sinnvoll sein, diese Themen in Bezug auf das Herkunfts-, Transit- oder Asylland zu untersuchen.

Untersuchen Sie, soweit dies für den jeweiligen Fall relevant ist, auch andere Aspekte, die nicht SOGIESC-spezifisch sind und für jeden Antrag von Bedeutung sein können, einschließlich Staatsangehörigkeit, Herkunft, Bildung, Umstände der Abreise und der Reise in das Land des Asyls.

Abbildung 7. Potenziell zu untersuchende Dimensionen



a) Die Lebensumstände der antragstellenden Person

Wichtige Aspekte

Es ist wichtig, die Umstände zu untersuchen, unter denen die antragstellende Person in ihrem Herkunftsland gelebt hat, um den Verlauf ihres Lebens und ihre Erfahrungen als LGBTIQ-Person, als eine Person, die als LGBTIQ-Person wahrgenommen wird, oder als eine Person, die gleichgeschlechtliche Beziehungen unterhält, vollständig zu verstehen.

Die Klärung der Lebensumstände und Erfahrungen der antragstellenden Person ermöglicht es Ihnen, den Rahmen, in dem sich das Leben der antragstellenden Person abspielte, und die verschiedenen für den Antrag relevanten Tatsachen zu verstehen.

Was ist zu untersuchen?

Je nach Antrag kann es von Bedeutung sein, das Umfeld zu untersuchen, in dem die antragstellende Person aufgewachsen ist und gelebt hat, einschließlich der Familie, ihrer Zusammensetzung, der Häuser und Orte, an denen sie gelebt haben, ihrer Schulbildung, ihrer (verschiedenen) Arbeitsumgebung(en), ihres sozialen Lebens usw.

Stellen Sie Fragen zu sachlichen Anhaltspunkten, konkreten Zusammenhängen und den für das Leben der antragstellenden Person relevanten Dimensionen. Je nach den Besonderheiten des Falles kann es zum Beispiel wichtig sein, die antragstellende Person über die Zusammensetzung ihrer Familie im Laufe der Zeit und die Beziehungen der antragstellenden Person zu verschiedenen Familienmitgliedern oder anderen wichtigen Personen in ihrem Leben zu befragen. Es kann auch von Bedeutung sein, nach dem Viertel bzw. den Vierteln und dem gesellschaftlichen oder kommunalen Umfeld zu fragen, in dem die antragstellende Person im Laufe ihres Lebens gelebt hat.

Es könnte hilfreich sein, den Bildungsweg der antragstellenden Person und das Arbeitsumfeld, in dem sie sich bewegt hat, nachzuvollziehen, wenn einige der behaupteten Erfahrungen mit diesem Umfeld zusammenhängen. Der sozioökonomische Status der antragstellenden Person, ihre Gewohnheiten und ihr Leben in der Gesellschaft im Allgemeinen oder in ihrem inneren Kreis im Laufe der Jahre können ebenfalls von Bedeutung sein. Die Beziehungen der antragstellenden Person zu ihrem engsten Netzwerk (sei es Familie, Freunde, Kollegen oder andere) können besonders wichtig sein, um zu erfahren, wie sich die antragstellende Person gefühlt hat, als diese Personen sich ihr gegenüber in einer bestimmten Weise verhalten haben oder als sie in Erwägung zog, ihnen gegenüber ihre SOGIESC offenzulegen.

Dann ist es wichtig, die Erfahrungen zu untersuchen, die für den von der antragstellenden Person vorgebrachten Antrag relevant sind.



Relevanz

Diese Dimension kann potenziell für jede Art von Antrag im Zusammenhang mit SOGIESC relevant sein, unabhängig davon, ob sich der Antrag auf die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität oder die geschlechtliche Ausdrucksform und die Geschlechtsmerkmale bezieht.

b) Das Bewusstsein der antragstellenden Person für ihre eigenen SOGIESC

Wichtige Aspekte

Selbsterkenntnis bedeutet, sich seiner SOGIESC bewusst zu sein.

Das Selbstbewusstsein kann zwei Dimensionen haben: eine innere Dimension, d. h. die innere Selbsterkenntnis, und eine äußere Dimension, die die Art und Weise umfasst, in der das Bewusstsein der eigenen SOGIESC mit der Umgebung der Person in Beziehung steht.

Sie sollten sich bewusst sein, dass die Selbstwahrnehmung der eigenen SOGIESC etwas sehr Persönliches ist und je nach Person sehr unterschiedlich erlebt werden kann. Die antragstellende Person könnte zum Beispiel vorbringen, dass sie sich ihrer SOGIESC bewusst ist, solange sie sich erinnern kann. Vielleicht hat sie einen großen Teil ihres Lebens in völliger Unkenntnis gelebt und ist sich ihrer SOGIESC erst später im Leben bewusst geworden. Schwierigkeiten, ihre SOGIESC zu verstehen oder zu akzeptieren, oder Zweifel daran, die die antragstellende Person im Laufe der Zeit hatte, könnten ihre Selbstwahrnehmung herausgefordert und erschüttert haben. Andere Antragstellende assoziieren die Verwirklichung ihrer SOGIESC vielleicht in erster Linie mit positiven Gefühlen (z. B. Liebe, Lust, Selbstdarstellung, Authentizität usw.) und sehen sie daher nicht als Kampf oder beschreiben sie als solchen. Einige Antragstellende sind der Meinung, dass sie schon immer über ihre SOGIESC Bescheid wussten und daher keinen bewussten Prozess der Selbsterkenntnis durchlaufen haben, während bei anderen ein Prozess stattgefunden hat, der unterschiedlich lange gedauert hat. Möglicherweise gab es einen entscheidenden Moment, in dem die antragstellende Person ihre sexuelle Ausrichtung, ihre soziale Geschlechtsidentität oder ihre Geschlechtsmerkmale erkannte und verstand. In anderen Fällen mögen diese Erkenntnis und dieses Verständnis ein allmählicher Prozess mit Wendungen, Rückschlägen und Fortschritten gewesen sein. Die Selbsterkenntnis kann im Herkunftsland, aber auch auf der Durchreise oder im Asyl land erfolgen. Darüber hinaus können die SOGIESC einer Person fließend sein.

Seien Sie sich bewusst, dass jede innere Erfahrung einzigartig ist. Die Selbsterkenntnis kann sich auf sehr unterschiedliche Weise und in verschiedenen Schritten entfalten, die von Mensch zu Mensch variieren.

Bei persönlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit den SOGIESC der antragstellenden Person sollten Sie bedenken, dass Menschen möglicherweise keine spezifische Terminologie zur Beschreibung ihrer SOGIESC verwenden oder sich selbst nicht mit diesen Begriffen assoziieren. Stattdessen beschreiben sie vielleicht nur das Gefühl, dass sie „anders“ sind.

Was ist zu untersuchen?

Wenngleich Vorurteile im Zusammenhang mit dem Alter, in dem die antragstellende Person sich ihrer selbst bewusst wurde, oder mit den Gefühlen der antragstellenden Person während des Prozesses der Selbsterkenntnis vermieden werden sollten, gibt es mehrere Aspekte der Selbsterkenntnis der antragstellenden Person, die erforscht werden können.

Potenziell relevante Aspekte können Situationen sein, in denen die antragstellende Person ihre SOGIESC in Frage gestellt oder entdeckt hat, sowie damit zusammenhängende Aspekte, wie die Umstände oder Auslöser solcher Situationen, die Reaktionen der antragstellenden Person usw.

Denken Sie daran, dass manche Antragstellende keine konkreten Zeitpunkte oder Situationen nennen können, in denen sie ihre SOGIESC in Frage gestellt haben oder sich ihrer bewusst geworden sind (z. B. weil sie sich ihrer selbst immer bewusst waren). In diesen Fällen kann es sein, dass sie nicht in der Lage sind, detailliert auf Momente oder Situationen einzugehen, in denen sie über ihre SOGIESC nachgedacht oder sie realisiert haben.

Relevanz

Diese Dimension kann möglicherweise für Anträge im Zusammenhang mit jeder Art von SOGIESC relevant sein, wobei es je nach behaupteten SOGIESC einige Besonderheiten gibt. Seien Sie sich insbesondere darüber im Klaren, dass für intersexuelle Menschen die Art und Weise, wie sie ihre abweichenden Geschlechtsmerkmale entdecken, von Bedeutung sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass intersexuelle Merkmale bereits bei der Geburt sichtbar sein können, erst in der Pubertät sichtbar werden oder überhaupt nicht sichtbar sind.

Seien Sie sich bewusst, dass sich einige SOGIESC-motivierte Anträge nicht auf die eigenen SOGIESC der antragstellenden Person beziehen, sondern auf ihre SOGIESC, wie sie von anderen wahrgenommen werden. Im letztgenannten Fall ist die Erforschung der Selbstwahrnehmung der tatsächlichen SOGIESC der antragstellenden Person möglicherweise nicht relevant.



c) Beziehungen, Anziehungen, Interaktionen oder Sonstiges

Wichtige Aspekte

In den meisten Fällen wäre es sinnvoll, die einschlägigen Beziehungen zu untersuchen, die die antragstellende Person möglicherweise hat oder hatte, einschließlich lang- oder kurzfristiger Beziehungen, Anziehungen, Interaktionen oder Sonstiges.

Der Begriff „Beziehung“ wird hier in einer umfassenden Bedeutung verwendet, die verschiedene Formen annehmen und verschiedene Bereiche umfassen kann: Sie kann eine romantische oder emotionale Komponente, eine eher körperliche oder sexuelle Komponente oder beides beinhalten.

Sie müssen sich immer über die Annahmen und stereotypen Vorstellungen im Klaren sein, die Sie über Beziehungen haben: Sie könnten eine Erzählung erwarten, die die antragstellende Person nicht liefern wird, einfach weil sie ihre Beziehung(en) nicht so gelebt hat, wie Sie oder andere annehmen, dass sie es getan hat oder tun sollte. Zu den Annahmen gehören zum Beispiel Vorstellungen über das Vorhandensein einer romantischen und einer sexuellen Komponente in einer Beziehung oder über die Bedeutung, die jede dieser Komponenten haben sollte oder „normalerweise“ hat.

Es kann nicht nur sein, dass manche Menschen der einen oder anderen Komponente in ihren Beziehungen mehr Bedeutung beimessen, sondern auch, dass ein und dieselbe Person verschiedene Beziehungen mit einem unterschiedlichen Maß an romantischer, emotionaler oder sexueller Anziehung leben kann. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn es um Anträge von asexuellen Personen geht, d. h. von Personen, die zwar eine romantische oder emotionale Anziehungskraft verspüren, aber im Allgemeinen keine sexuelle Anziehungskraft ausüben (mehr dazu in Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)).

Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Antragstellende, die angeben, lesbisch oder schwul zu sein oder sich zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen zu fühlen, möglicherweise im Laufe ihres Lebens Beziehungen zu Menschen des anderen Geschlechts hatten oder immer noch haben. Sie können mit ihnen verheiratet sein (oder gewesen sein) und Kinder haben. Vielleicht haben sie die Beziehung bereits beendet, vielleicht wollen sie sie beenden oder vielleicht wollen sie sie aufrechterhalten.

Schwule und lesbische Menschen können aus verschiedenen Gründen und aufgrund einer Vielzahl von Situationen Beziehungen mit Personen des anderen Geschlechts eingehen und manchmal auch aufrechterhalten wollen. Es wäre wichtig, diese Gründe und Situationen während der Anhörung zu untersuchen. So kann sich beispielsweise die sexuelle Ausrichtung einer antragstellenden Person im Laufe der Zeit entwickelt haben, oder der gesellschaftliche Druck, eine Person des anderen Geschlechts zu heiraten, kann im Leben der antragstellenden Person so stark gewesen sein, dass sie, obwohl sie schwul oder lesbisch ist, eine andersgeschlechtliche Beziehung eingegangen ist. Es kann auch vorkommen, dass eine Person heterosexuelle Beziehungen eingeht, um sich zu schützen und ihre sexuelle Ausrichtung zu verbergen.

Einige Antragstellende haben möglicherweise als Sexarbeiter gearbeitet oder hatten möglicherweise Geschlechtsverkehr, um zu überleben (Sex gegen Gegenleistungen, um unmittelbare Bedürfnisse wie Unterkunft oder Nahrung zu befriedigen). Dies kann auch gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten beinhaltet haben. Die antragstellende Person könnte auch situationsbedingte sexuelle Aktivitäten mit Personen des gleichen Geschlechts gehabt haben, was aufgrund bestimmter sozialer Umstände (geschlechtergetrennte Schulen, Armee, Gefängnis usw.) vorkommen kann, in denen sich Menschen für gleichgeschlechtliche sexuelle Interaktionen entscheiden (eine Definition von situativen sexuellen Aktivitäten finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Kapitel 1 – SOGIESC-Begriffe und -Konzepte).

Die Tatsache, dass eine Person gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten ausgeübt oder Beziehungen unterhalten hat, bedeutet nicht, dass sie schwul oder lesbisch ist, aber es könnte bedeuten, dass diese Person als solche wahrgenommen wird. Diese Tätigkeiten oder Beziehungen können an und für sich und unabhängig davon, warum sie stattgefunden haben, auch ein Risiko der Verfolgung bei der Rückkehr mit sich bringen.

Denken Sie bei der Untersuchung solcher Ereignisse und Situationen daran, dass die antragstellende Person aufgrund ihrer Erlebnisse unter einem Trauma leiden könnte. Ein Trauma kann die Funktion des Gedächtnisses ernsthaft beeinträchtigen und die Fähigkeit der antragstellenden Person einschränken, sich an Ereignisse zu erinnern und diese in einer kohärenten, konsistenten und/oder detaillierten Weise zu erzählen. Wenn Sie während der Anhörung Themen einführen, bevor Sie Fragen dazu stellen, kann das der antragstellenden Person helfen, sich zu konzentrieren und die benötigten Informationen abzurufen. Bedenken Sie auch, dass die antragstellende Person den Behörden misstrauen könnte (siehe mehr in Abschnitt [1.3 – Die Auswirkungen von Stigmatisierung, Scham, Misstrauen und Angst](#)).

Was ist zu untersuchen?

Wenn die antragstellende Person Beziehungen hatte, ist es wichtig, dass Sie diese ergründen und Fragen zu den Umständen und der Entwicklung (einiger) dieser Erfahrungen stellen. Denken Sie daran, dass Sie immer flexibel sein und sich dem jeweiligen Fall anpassen sollten. Wenn die antragstellende Person viele Beziehungen hatte, können Sie sich auf diejenigen konzentrieren, die für den Fall am wichtigsten sind, je nachdem, welche Anhaltspunkte die antragstellende Person in ihren Schilderungen anführt. Kurzfristige Beziehungen könnten für den Antrag ebenso relevant sein wie langfristige Beziehungen (oder Interaktionen). Sie sollten bei der Formulierung Ihrer Fragen darauf achten, dass Sie kurzfristige Beziehungen nicht abwerten.

Es kann wichtig sein, die Beziehungen zu erforschen, die sich nicht nur im Herkunftsland, sondern auch beim Transit und im Land des Asyls entwickelt haben.



Bedenken Sie immer, dass die antragstellende Person in ihrem Leben vielleicht noch keine Beziehungen hatte. In solchen Fällen könnten Sie sich auf Anziehungen oder kurze Interaktionen konzentrieren, falls diese erwähnt wurden.

Fragen nach Einzelheiten zu sexuellen Aktivitäten müssen zwar vermieden werden, aber es gibt möglicherweise mehrere Aspekte der Beziehungen der antragstellenden Person, die erforscht werden können. Möglicherweise können Sie genügend Informationen sammeln, indem Sie der antragstellenden Person offene Fragen zu ihren Beziehungen stellen und sie zum freien Erzählen anregen. Zu den potenziell wichtigen Aspekten gehören Informationen über die andere(n) Person(en) in der Beziehung, wie die antragstellende Person sie kennengelernt hat, wie ihre Beziehung entstanden ist oder sich entwickelt hat, wie sich ihre Beziehung in ihrem familiären oder gesellschaftlichen Umfeld abgespielt hat und welche Auswirkungen diese Beziehung für die antragstellende Person in Bezug auf die Sicherheit oder die Offenlegung ihrer SOGIESC hatte.

Wenn Sie die Beziehungen untersuchen, die Antragstellende, die angeben, schwul oder lesbisch zu sein, mit Personen des anderen Geschlechts haben/hatten, tun Sie dies unvoreingenommen, ohne Annahmen oder Stereotypen und ohne zu urteilen (siehe auch Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)). Sie könnten z. B. untersuchen, wie die Beziehung zustande gekommen ist, warum die antragstellende Person eine Beziehung eingegangen ist, die nicht ihrer sexuellen Ausrichtung entsprach (wenn sie sich dieser bereits bewusst war), wie sich die Beziehung entwickelt hat, wie es für sie (praktisch und emotional) war oder ist, in dieser Beziehung zu sein, ob ihr Partner sich ihrer sexuellen Ausrichtung bewusst war und wie sie mit diesem Wissen und der Beziehung umgegangen ist oder wie die antragstellende Person mit der Beziehung umgegangen ist, ohne dass der Partner seine sexuelle Ausrichtung kannte, und wie die antragstellende Person von ihrer Familie, Gemeinschaft oder Gesellschaft gesehen wurde.

Stellen Sie keine Fragen zu sexuellen Praktiken!

Aus Respekt vor der Würde der antragstellenden Person und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sollten nach dem Urteil des EuGH keine Fragen zu Einzelheiten der Sexualpraktiken gestellt werden ⁽⁴⁶⁾.

Wenn von der antragstellenden Person spontan Details zu sexuellen Praktiken angesprochen werden, sollten Sie in Ihrer nonverbalen Haltung neutral bleiben und der antragstellenden Person erklären, dass diese Details nicht erforderlich sind. Sie könnten die Anhörung dann auf andere Themen umlenken oder, falls relevant, die Umstände der von der antragstellenden Person geschilderten Begegnungen untersuchen, anstatt die Details zu den Sexualpraktiken selbst.

⁽⁴⁶⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 64. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar; siehe auch Erwägungsgrund 42 der Anerkennungsrichtlinie.

Relevanz

Diese Dimension kann potenziell für Anträge im Zusammenhang mit jeder Art von SOGIESC relevant sein und nicht nur für Antragstellende, die behaupten, sich zu Personen des gleichen Geschlechts hingezogen zu fühlen oder Beziehungen mit ihnen gehabt zu haben. Zum Beispiel können Aussagen über die Beziehungen, die trans- oder intersexuelle Antragstellende hatten, relevante Informationen darstellen, um die Glaubhaftigkeit ihrer behaupteten Identität oder ihrer sexuellen Merkmale festzustellen und möglicherweise auch, um die Gefahren bei der Rückkehr zu beurteilen.

d) Offenlegung oder Nichtoffenlegung der SOGIESC der antragstellenden Person

Wichtige Aspekte

Es kann von Bedeutung sein, die Offenlegung oder Nichtoffenlegung der SOGIESC der antragstellenden Person gegenüber anderen zu untersuchen.

Bedenken Sie, dass die SOGIESC der antragstellenden Person anderen nicht nur durch eine freiwillige und direkte Offenlegung durch die antragstellende Person bekannt sein können. Sie können auch durch Gerüchte oder Verdächtigungen bekannt werden, oder unfreiwillig, wenn die antragstellende Person in einer Situation oder einem Verhalten gesehen wird, das als Enthüllung oder Andeutung ihrer SOGIESC interpretiert wird. Es kann auch sein, dass jemand anderes die SOGIESC der antragstellenden Person gegen deren Willen preisgibt. Je nachdem, wie die Offenlegung erfolgt, sollten Sie Ihre Fragen so anpassen, dass sie die wichtigsten Aspekte abdecken.

Bedenken Sie, dass die Offenlegung eine interne Dimension hat (wie die antragstellende Person die Offenlegung innerlich erlebt hat, möglicherweise einschließlich des Entscheidungsprozesses, diese Informationen offenzulegen, und ihrer Gründe dafür oder ihrer Reaktion auf die Offenlegung, wenn sie es nicht selbst getan hat). Es gibt auch eine externe Dimension (wie die antragstellende Person die Situation in ihrem Umfeld erlebt und bewältigt hat, einschließlich – je nach Fall – Familie, Freunde, Kollegen, Gemeinschaft, Behörden usw.).

Denken Sie daran, dass die Offenlegung je nach Fall sowohl im Herkunftsland der antragstellenden Person als auch in Transitländern oder im Asyl land erfolgt sein kann.

In einigen Fällen ist die Offenlegung noch nicht erfolgt, und es kann sein, dass die antragstellende Person während der Anhörung zum ersten Mal auf ihre SOGIESC hinweist. Dafür kann es eine Vielzahl von Gründen geben, und es gibt keinen richtigen oder falschen Grund per se. Bedenken Sie, dass es in diesen Situationen für die antragstellende Person eine besondere Herausforderung sein kann, sich zu öffnen und Ihre Fragen zu beantworten. Diese Anhörungen müssen mit viel Fingerspitzengefühl durchgeführt werden. Geben Sie der antragstellenden Person genügend Zeit und Raum, damit sie sich wohl fühlt, wenn sie mit Ihnen über ihre SOGIESC spricht.



Was ist zu untersuchen?

Wenn die antragstellende Person angibt, dass andere von ihren SOGIESC erfahren haben, könnte es für Sie von Bedeutung sein, die Art und Weise und den Kontext zu untersuchen, wie sie davon erfahren haben und welche Konsequenzen dies für die antragstellende Person hatte.

Möglicherweise können Sie genügend Informationen sammeln, indem Sie der antragstellenden Person offene Fragen über die Offenlegung ihrer SOGIESC gegenüber anderen stellen. Potenziell relevante Aspekte können der Entscheidungsprozess hinter der Offenlegung der SOGIESC, die Gründe für den Zeitpunkt der Offenlegung oder die Umstände sein, unter denen die SOGIESC anderweitig aufgedeckt oder bekannt wurden oder wann Gerüchte über zugeschriebene SOGIESC aufkamen. Die Konsequenzen und Auswirkungen, die die Offenlegung hatte, sowie die Reaktion der antragstellenden Person darauf können ebenfalls von Bedeutung sein.

Wenn die antragstellende Person ihre SOGIESC noch nicht offengelegt hat, könnten Sie die Gründe dafür untersuchen. Bleiben Sie aufgeschlossen und unvoreingenommen.

Relevanz

Diese Dimension könnte möglicherweise für alle Anträge relevant sein, die sich auf die SOGIESC einer Person beziehen. Bei Anträgen, die auf den zugeschriebenen SOGIESC der antragstellenden Person beruhen, wäre die Frage der Offenlegung der eigenen SOGIESC jedoch normalerweise nicht relevant. Stattdessen könnte es interessant sein, zu untersuchen, wie die zugeschriebenen SOGIESC aufgedeckt wurden, z. B. wie es dazu kam, dass die antragstellende Person als Person mit bestimmten SOGIESC wahrgenommen wurde, von wem und ob diese Wahrnehmung auf andere übertragen oder weitergegeben wurde.

e) Folgen einer Betrachtung als abweichend

Wichtige Aspekte

In jeder Gesellschaft gibt es Normen, die am weitesten verbreitet sind oder von ihren Mitgliedern am ehesten akzeptiert werden. Oft werden andere SOGIESC im Rahmen dieser Normen nicht akzeptiert, toleriert oder sind nicht inbegriffen. Infolgedessen werden LGBTIQ-Antragstellende oft als abweichend von den Normen betrachtet, die für die gesellschaftlichen, religiösen oder politischen Kontexte gelten, aus denen sie stammen oder in denen sie leben. Personen mit unterschiedlichen SOGIESC und Nicht-LGBTIQ-Personen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen führen, können oft als abweichend angesehen werden. Das bedeutet, dass die Familie, die Gemeinschaft oder die Gesellschaft die unterschiedlichen SOGIESC, die nicht der vorherrschenden oder akzeptierten Norm entsprechen, oft nicht toleriert.

Folglich können die Antragstellenden von Erfahrungen berichten, die sie aufgrund mangelnder Akzeptanz, Diskriminierung durch ihre Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft oder aufgrund der Kriminalisierung durch die Behörden im Herkunftsland gemacht haben.

Als abweichend betrachtet zu werden, kann dazu führen, dass eine Person Opfer von schädlichen Handlungen wird, die verschiedene Formen annehmen können. Dazu gehören physische oder psychologische Gewalt, Spott, Belästigung, Demütigung, Stigmatisierung, Ächtung, Diskriminierung, erzwungene medizinische Eingriffe oder Behandlungen, Inhaftierung usw. Sie können in vielen Zusammenhängen auftreten, z. B. im Familienkreis, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Dienst, durch staatliche Behörden, in Religionsgemeinschaften oder in medizinischen Einrichtungen. Die Folgen solcher Verhaltensweisen sind ebenfalls vielfältig und können körperliche Schäden, psychologische Traumata, soziale Ausgrenzung, wirtschaftliche Not und gesundheitliche Probleme umfassen. Sie können konkrete Auswirkungen auf das Leben der antragstellenden Person haben, beispielsweise wenn sie gezwungen ist, ihre Tätigkeit aufzugeben, aus ihrem Zuhause auszuziehen oder aus ihrer Familie oder Religionsgemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Während der Anhörung sollten Sie bei der Formulierung der Fragen darauf achten, wie sich die SOGIESC der antragstellenden Person zu den sittenbezogenen, religiösen oder gesellschaftlichen Grundsätzen verhalten, an die sie sich hält. Achten Sie darauf, dass Sie die Fragen so formulieren, dass sie nicht so verstanden werden können, als würden sie die sittenbezogene, ethische oder religiöse Einstellung der antragstellenden Person zu SOGIESC in Frage stellen. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die religiösen Überzeugungen der antragstellenden Person geht. Je nach Formulierung der Frage können Fragen nach der Missbilligung von SOGIESC durch die Religionsgemeinschaft der antragstellenden Person den Eindruck erwecken, dass die/der Sachbearbeitende mit dieser religiösen Missbilligung einverstanden ist.

Achten Sie bei Fragen zur Missbilligung besonders auf die Formulierung. Erwägen Sie, die Fragen mit einem Hinweis darauf einzuleiten, dass Sie nicht beabsichtigen, ein Werturteil abzugeben. Bedenken Sie auch, dass es zwar interessant sein könnte zu erfahren, wie die antragstellende Person persönlich das Zusammenspiel zwischen ihren SOGIESC und der von ihr praktizierten Religion wahrnimmt, wie sie es erlebt und damit umgeht, doch mag dieser Aspekt nur in einigen Fällen relevant sein, in anderen nicht.

Was ist zu untersuchen?

Die Behandlung durch andere oder das einfache Wissen und Verständnis, dass die eigenen SOGIESC nicht von anderen akzeptiert werden oder werden könnten, kann sich auf die Emotionen und das Verhalten der Person auswirken. Sie sollten herausfinden, was es für die antragstellende Person bedeutete oder bedeutet, als abweichend angesehen zu werden, und welche Auswirkungen dies auf sie und ihr Verhalten, ihre Handlungen oder Entscheidungen hatte.



Es könnte auch von Bedeutung sein, die Überlegungen und Gedanken der antragstellenden Person darüber zu ergründen, was das Leben in oder die Rückkehr in diese Umgebung für ihn, ihre Beziehungen (falls vorhanden) und die Möglichkeit, ihr Leben authentisch zu leben, bedeuten würde.

Die Auseinandersetzungen oder negativen Erfahrungen, die die antragstellende Person gemacht hat, sollten untersucht werden, nicht nur, um die Glaubhaftigkeit ihres Antrags festzustellen, sondern auch, um nützliche Informationen für die Gefährdungsbeurteilung zu sammeln, die Sie durchführen müssen. Zu den potenziell wichtigen Aspekten gehören die Umstände und Einzelheiten des Ereignisses bzw. der Vorfälle, die beteiligten Akteure, die Folgen für die antragstellende Person und ihre Reaktionen, andere mögliche Auswirkungen, die aufgetreten sind, die mögliche Unterstützung, die die antragstellende Person erhalten hat, usw. Wenn die antragstellende Person sich ihrer SOGIESC bewusst wurde, bevor sie ihr Herkunftsland verließ, könnten Sie untersuchen, wie sie sich angepasst hat, um eine Offenlegung zu vermeiden und/oder Probleme zu verhindern, falls dies in ihrem Fall relevant ist.

Wenn der religiöse Aspekt für den Fall relevant ist, z. B. weil die antragstellende Person oder ein Verwandter eine religiöse Figur ist oder weil die antragstellende Person behauptet, dass ihre SOGIESC Auswirkungen auf die Art und Weise hatte, wie sich ihre religiöse Gemeinschaft ihr gegenüber verhielt, sollten Sie die Möglichkeit, eine Religion auszuüben oder daran zu glauben und gleichzeitig LGBTIQ zu sein, nicht in Frage stellen. Stattdessen könnten Sie, soweit dies für den konkreten Fall relevant ist, den sozialen Aspekt der Religionszugehörigkeit im Hinblick auf die Beteiligung der antragstellenden Person an religiösen Bräuchen oder Pflichten innerhalb der Gemeinschaft, mögliche Zwänge im Zusammenhang mit den SOGIESC der antragstellenden Person bei der Ausübung dieser Tätigkeit und deren Auswirkungen auf die antragstellende Person untersuchen. Sie könnten auch die Beziehungen der antragstellenden Person zu Angehörigen der Glaubensgemeinschaft, die persönliche Sichtbarkeit und das Ansehen der antragstellenden Person in der Gemeinschaft sowie ihre möglichen Bemühungen um die Aufrechterhaltung eines positiven Ansehens ungeachtet ihrer SOGIESC untersuchen.

Relevanz

Diese Dimension kann bei Anträgen, die sich auf SOGIESC beziehen, eine Rolle spielen. Wenn die antragstellende Person ihre SOGIESC nicht offengelegt hat oder nicht als LGBTIQ wahrgenommen wurde, können Sie dennoch versuchen zu ergründen, ob die antragstellende Person sich Gedanken darüber gemacht hat, wie die Gesellschaft, die Gemeinschaft, die Familie oder andere Personen reagieren würden, wenn sie davon erfahren würden.

f) Vertrautheit mit der lokalen LGBTIQ-Gemeinschaft, mit LGBTIQ-Verbänden oder -Gruppen**Wichtige Aspekte**

Viele Antragstellende sind mit LGBTIQ-Netzwerken nicht vertraut. Dafür kann es mehrere Gründe geben, z. B. dass es auf lokaler Ebene keine gab, dass sie im Untergrund tätig waren oder dass die antragstellende Person keine Kenntnis von ihnen oder keinen Zugang zu ihnen hatte. Es kann auch sein, dass die antragstellende Person sich entschieden hat, sie nicht zu kontaktieren, z. B. weil sie nicht daran interessiert war, sie anzusprechen oder etwas über sie zu erfahren, aus Angst oder aus anderen Gründen.

Wie bei vielen anderen Dimensionen könnte es sinnvoll sein, dies in Bezug auf das Herkunftsland und das Transit- oder Asyl- (oder die Länder) zu untersuchen, je nach Einzelfall.

Was ist zu untersuchen?

Wenn die antragstellende Person nicht mit LGBTIQ-Netzwerken vertraut ist, könnte es sinnvoll sein, nach den Gründen dafür zu fragen.

Wenn die antragstellende Person in gewissem Maße mit den bestehenden LGBTIQ-Gemeinschaften, -Verbänden oder -Unterstützungsgruppen in ihrem lokalen Umfeld vertraut ist, ist es möglicherweise von Bedeutung, zu untersuchen, warum und wie sie mit ihnen vertraut wurde, ob sie daran beteiligt war und wie sich dies auf sie und ihr Leben ausgewirkt hat.

Relevanz

Diese Dimension kann bei Anträgen, die sich auf SOGIESC beziehen, eine Rolle spielen.

g) Vertrautheit mit der Politik, der Gesetzgebung und den Praktiken gegenüber LGBTIQ-Personen und -Gruppen**Wichtige Aspekte**

Nicht alle Antragstellenden sind notwendigerweise mit der Politik, der Gesetzgebung oder den Praktiken in Bezug auf SOGIESC vertraut. Selbst wenn das der Fall ist, können der Kenntnisstand und das Verständnis sehr unterschiedlich sein oder die Informationen, über die sie verfügen, sind möglicherweise nicht ganz korrekt. Dies könnte verschiedene Gründe haben, darunter das Bildungsniveau der antragstellenden Person, das Ausmaß, in dem sie mit LGBTIQ-Selbsthilfegruppen in Kontakt steht, ihr Alter und ihr Selbstbewusstsein bezüglich ihrer SOGIESC.



Was ist zu untersuchen?

Wenn die antragstellende Person zumindest einige Kenntnisse über politische Maßnahmen, Gesetze oder Praktiken in Bezug auf SOGIESC hat, können Sie diese während der Anhörung ermitteln. Informationen darüber, wie die antragstellende Person auf eine bestimmte Politik, Gesetzgebung oder Praxis aufmerksam geworden ist, sind von Bedeutung.

In diesem Fall könnte es angebracht sein, diese Dimension in Bezug auf das Herkunftsland und das Transit- oder Asyl- oder die-länder) zu untersuchen, je nach den Besonderheiten des Falles.

Relevanz

Diese Dimension kann bei Anträgen, die sich auf SOGIESC beziehen, eine Rolle spielen.

4.4. Abschluss der Anhörung

Abbildung 8. Phasen der persönlichen Anhörung: Abschluss der Anhörung



Wenn Sie die Anhörung zu einem SOGIESC-motivierten Fall abschließen, sollten Sie die gleichen Normen und Schritte befolgen, die für jede persönliche Anhörung gelten.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Ausführliche Hinweise zum Abschluss des Gesprächs finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

Sie sollten sich vergewissern, dass alle für den Antrag **maßgeblichen Aspekte** berücksichtigt wurden, und die antragstellende Person fragen, ob sie noch etwas hinzufügen möchte.

Bei SOGIESC-motivierten Anträgen kann es notwendig sein, der antragstellenden Person die **Vertraulichkeit** der Anhörung auch in den Schlussphasen zuzusichern. Außerdem zögern Antragstellende mit einem SOGIESC-motivierten Antrag möglicherweise, die SOGIESC während der Anhörung offenzulegen. Wenn Sie während der Anhörung oder in früheren Phasen des Verfahrens Hinweise darauf erhalten haben, dass die antragstellende Person möglicherweise einen SOGIESC-motivierten Anspruch hat, den sie nicht offengelegt hat, kann der Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung helfen, die Offenlegung zu erleichtern. Es ist sehr wichtig, dass diese Informationen auf eine nicht-mechanische Art und Weise gegeben werden, indem der antragstellenden Person klar und offen erklärt wird, was Vertraulichkeit bedeutet.

Je nach Fall ist es wichtig, dass die antragstellende Person Informationen über medizinische, psychologische oder andere **Unterstützungsdienste**, einschließlich LGBTIQ-Verbände, erhält. Je nach Ihren nationalen Gepflogenheiten können Sie diese Informationen der antragstellenden Person direkt als Teil der standardmäßigen Informationsbereitstellung und/oder auf Anfrage zur Verfügung stellen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich mit der Aufnahmebehörde oder anderen zuständigen Behörden oder Organisationen in Verbindung zu setzen, sodass diese der antragstellenden Person die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen oder sie an die zuständigen Stellen zur Unterstützung verweisen. Teilen Sie den entsprechenden Interessenträgern alle von Ihnen festgestellten besonderen Bedürfnisse mit, falls erforderlich, und ausschließlich mit der Zustimmung der antragstellenden Person gemäß den nationalen Gepflogenheiten. Zu diesen Interessenträgern könnten die Akteure gehören, die für die Aufnahme und Unterbringung der antragstellenden Person verantwortlich sind, sowie andere Akteure, die für die Beurteilung und Umsetzung der Bedürfnisse der antragstellenden Person zuständig sind, z. B. die zuständigen Mitarbeitenden im Gesundheitswesen und Sozialarbeiter.

Tragen Sie die **besonderen Bedürfnisse der antragstellenden Person** stets in die einschlägigen Datenbanken ein oder teilen Sie sie der Asylbehörde auf andere Weise mit, sodass sie bei der Prüfung des Antrags, insbesondere bei der Beurteilung der Beweise und der Entscheidungsfindung im Asylverfahren, berücksichtigt werden können.

Geben Sie bei nicht-binären, trans- und intersexuellen Antragstellenden **Informationen über das soziale Geschlecht an, das bei der Entscheidung über ihren Antrag** auf internationalen Schutz gemäß den im Asylland geltenden Gesetzen oder Vorschriften zugrunde gelegt wird.



Wichtige Aspekte

- Bereiten Sie sich auf die Anhörung vor, indem Sie sich mit den in der Akte vorhandenen Informationen sowie mit den Herkunftsländerinformationen vertraut machen.
- Versuchen Sie gleich am Anfang, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Geben Sie alle notwendigen Informationen über den internationalen Schutz, die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person sowie den Zweck und die Struktur der Anhörung in klarer Form an.
- Verwenden Sie den Trichteransatz: Geben Sie der antragstellenden Person Raum, ihren Antrag durch eine freie Erzählung darzustellen, bevor Sie mit der genaueren Untersuchung beginnen.
- Finden Sie während der Anhörung eine für den Einzelfall geeignete Vorgehensweise, indem Sie den Lebensweg der antragstellenden Person nachzeichnen oder eine themenbezogene Methode anwenden.



Wichtige Aspekte

- Verwenden Sie einen flexiblen Ansatz wie folgt:
 - Denken Sie daran, dass einige Antragstellende Schwierigkeiten haben könnten, ihre SOGIESC zu formulieren oder Gefühle und Emotionen zu verbalisieren.
 - Achten Sie darauf, dass Ihre verbale und nonverbale Kommunikation Neutralität und Einfühlungsvermögen vermittelt und zur Vertrauensbildung beiträgt.
 - Bleiben Sie bei den Begriffen, die die antragstellende Person verwendet, um sie und ihre Erfahrungen nicht zu bewerten.
 - Passen Sie Ihre Fragen an die Erzählungen und Erfahrungen an, die die antragstellende Person vorbringt.
- Im Folgenden finden Sie Dimensionen oder Themen, die je nach den Besonderheiten des jeweiligen Falles von Bedeutung für die Untersuchung sein könnten:
 - Relevant ist der Lebenskontext der antragstellenden Person, z. B. Familie, Wohnort, Schule, Arbeitsumfeld, soziales Leben usw.
 - Wichtig ist ferner das Bewusstsein der antragstellenden Person für ihre eigenen SOGIESC. Sie sollten untersuchen, wie und wann jemand sich seiner eigenen SOGIESC bewusst wird, denn das ist nicht linear und variiert stark von Person zu Person. SOGIESC können miteinander verschwimmen.
 - Untersuchen Sie die Beziehungen, die die antragstellende Person (möglicherweise) hatte oder hat. Es können viele oder keine gewesen sein, sie können eine emotionale oder eine sexuelle Komponente enthalten, lesbische und schwule Antragstellende können Beziehungen mit Personen des anderen Geschlechts haben (bzw. gehabt haben) und Antragstellende können ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung gleichgeschlechtliche Beziehungen haben (oder gehabt haben), zum Beispiel in situativen sexuellen Aktivitäten.
 - Sie dürfen keine Fragen zu sexuellen Praktiken stellen.
 - Prüfen Sie eine mögliche Offenlegung der SOGIESC der antragstellenden Person gegenüber anderen oder durch andere. Es kann sein, dass die antragstellende Person ihre SOGIESC noch nicht offengelegt hat, und in einigen Fällen kann die Wahrnehmung der SOGIESC durch die antragstellende Person von Bedeutung sein.
 - Es kann sein, dass die antragstellende Person ihre SOGIESC noch nicht offengelegt hat, und in einigen Fällen kann es von Bedeutung sein, wie die antragstellende Person ihre SOGIESC wahrnimmt.
 - Untersuchen Sie, wie vertraut die antragstellende Person mit der LGBTIQ-Gemeinschaft, LGBTIQ-Verbänden oder -Gruppen ist. Viele Antragstellende sind mit solchen Organisationen nicht vertraut.



Wichtige Aspekte

- Ermitteln Sie, ob die antragstellende Person mit Politik, Gesetzgebung und Praktiken in Bezug auf LGBTIQ-Personen vertraut ist. Unterschiedliche Antragstellende haben einen unterschiedlichen Kenntnisstand und ein unterschiedliches Bewusstsein.
- Vergewissern Sie sich in der Abschlussphase, dass alle wichtigen Aspekte des Antrags behandelt wurden, weisen Sie die antragstellende Person bei Bedarf erneut auf den Grundsatz der Vertraulichkeit hin und halten Sie etwaige besondere Bedürfnisse fest. Informieren Sie nicht-binäre, trans- oder intersexuelle Antragstellende über die personenbezogenen Daten (Name, soziales Geschlecht/ Geschlecht), die bei der Entscheidung verwendet werden.



5. Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung kann definiert werden als die primäre Methode zur Feststellung oder Annahme der wesentlichen Tatsachen eines individuellen Falles mittels der Prüfung und des Vergleichs der verfügbaren Beweise ⁽⁴⁷⁾.

Im Asylverfahren sind Antragstellende oft nicht in der Lage, andere Beweise als ihre Aussagen vorzulegen, um ihren Antrag zu untermauern. Dies gilt insbesondere für Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen, die naturgemäß den privaten Lebensbereich einer Person berühren und daher kaum durch Beweise belegt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist ein strukturierter Ansatz für die Beweiswürdigung wichtig, um die Gefahr einer subjektiven und voreingenommenen Beurteilung zu verringern und eine begründete, fundierte und konsistente Entscheidung zu erleichtern.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Durchführung der Beweiswürdigung bei Asylanträgen finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt „Key elements of evidence assessment“.

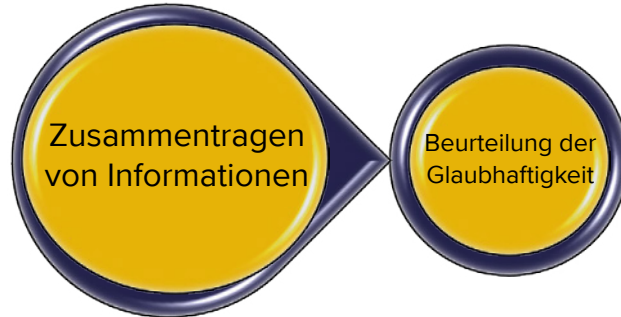
In diesem Kapitel erfahren Sie, wie die/der Sachbearbeitende bei Folgendem vorgehen kann:

- bei der Sammlung von Beweisen in SOGIESC-motivierten Fällen, einschließlich der Sammlung von Aussagen in einer SOGIESC-sensiblen Weise und der Sammlung von Unterlagen und sonstigen Beweisen in einem SOGIESC-motivierten Fall;
- bei der Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen in SOGIESC-motivierten Fällen:
 - ist es wichtig zu verstehen, warum es bei SOGIESC-motivierten Anträgen wichtig ist, die Identifizierung von wesentlichen Tatsachen nicht zu eng zu sehen;
 - bei der Frage, wie und warum die persönlichen Umstände der antragstellenden Person berücksichtigt werden müssen;
 - bei der Formulierung der wesentlichen Tatsachen, bei der es wichtig ist, die Art und Weise widerzuspiegeln, in der die antragstellende Person sie vorgetragen hat;
- bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der antragstellenden Person, der Beweise und der Herkunftsländerinformationen in SOGIESC-Fällen.

⁽⁴⁷⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt „Wesentliche Aspekte der Beweiswürdigung“.

5.1. Zusammentragen von Informationen

Abbildung 9. Die wichtigsten Schritte der Beweiswürdigung: Zusammentragen von Informationen



Die Beweiswürdigung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen. Das Zusammentragen von Informationen erfolgt in verschiedenen Phasen: Erhebung von Beweisen, Identifizieren von wesentlichen Tatsachen und Verknüpfen jedes Beweises mit einer oder mehreren wesentlichen Tatsachen.

5.1.1. Erhebung von Beweisen

Während der Prüfung eines Antrags sind die antragstellende Person und die Asylbehörde zur **Zusammenarbeit verpflichtet**: die antragstellende Person muss so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen **Elemente vorlegen**, und die Behörde muss die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags **untersuchen** und beurteilen.

Bei SOGIESC-motivierten Anträgen ist es im Rahmen Ihrer Ermittlungspflicht besonders wichtig, dass Sie einen etwaigen Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien, der sich aus den SOGIESC der antragstellenden Person oder aus anderen sich überschneidenden Bedürfnissen ergibt, umgehend ermitteln und angemessen darauf reagieren.

Weitere Informationen zu spezifischen Bedürfnissen finden Sie in den Abschnitten [2.1 – SOGIESC und besondere Bedürfnisse](#) und [2.2 – Identifizierung von besonderen Bedürfnissen](#).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Pflicht zur Zusammenarbeit finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 1.1 – „Collect evidence“.

a) Sammeln von Aussagen

Aussagen sind in der Regel die wichtigste, wenn nicht sogar die einzige Beweisquelle in SOGIESC-Fällen. Befolgen Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der persönlichen Anhörung zur Erfassung der Aussagen der antragstellenden Person die Hinweise in



Kapitel [4 – Persönliche Anhörung](#). Sie sollten sich vor allem der Herausforderungen bewusst sein, die sich daraus ergeben können, dass es der antragstellenden Person schwerfällt, Informationen über bestimmte sensible Themen zu teilen. Weitere Einzelheiten darüber, wie Sie eine angenehme Atmosphäre schaffen können, finden Sie in Abschnitt [1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen](#). Seien Sie sich möglicher Voreingenommenheiten, Annahmen oder Stereotypen und anderer verzerrender Faktoren bewusst, die sich auf Sie und die Anhörung auswirken können (mehr dazu in Abschnitt [5.2.4 – Verzerrende Faktoren](#) und in Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)). Weitere Hinweise dazu, wie Sie Kommunikationstechniken einsetzen können, um ein integratives Umfeld zu schaffen, finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 3 – Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle Elemente so schnell wie möglich vorzulegen ⁽⁴⁸⁾. Das Ausmaß, in dem von Antragstellenden mit SOGIESC-motivierten Anträgen erwartet werden sollte, dass sie dieser Pflicht nachkommen, wenn es um die Offenlegung von Informationen über ihre SOGIESC und damit verbundene Erfahrungen geht, sollte jedoch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und der Sensibilität des Themas geprüft werden.

Wie bei jeder Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollten Sie als Sachbearbeitende(r), die/der die Beweise sammelt, außerdem sicherstellen, dass die antragstellende Person ausreichend Gelegenheit hatte, offensichtliche Unstimmigkeiten, Plausibilitätsprobleme oder das Fehlen ausreichender Informationen zu klären. Konzentrieren Sie sich schließlich darauf, die Ursache(n) für verbleibende Unstimmigkeiten oder fehlende Details zu ermitteln, um festzustellen, inwieweit letztere als negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit zu werten sind. Dabei sollten die persönlichen Umstände der antragstellenden Person oder andere Faktoren, die sich auf die Fähigkeit der antragstellenden Person, ihren Antrag zu begründen, auswirken können, gebührend berücksichtigt werden, sodass ihre Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung angemessen beurteilt werden können.

b) Sammlung von schriftlichen und anderen Arten von Beweisen

Bei SOGIESC-motivierten Fällen muss berücksichtigt werden, dass die Antragstellenden (in den meisten Fällen) keine schlüssigen Unterlagen und sonstigen Beweise für ihre SOGIESC vorlegen können.

Wenn eine antragstellende Person Dokumente oder sonstige Beweise vorlegt, um ihre SOGIESC zu beweisen, müssen besondere Überlegungen angestellt werden, **welche Art von Beweisen akzeptiert und beurteilt werden sollte** und welches Gewicht den verschiedenen Arten von Beweisen beigemessen werden kann.

- **Medizinische Untersuchungen oder Testergebnisse**, mit denen die sexuelle Ausrichtung einer Person festgestellt werden soll, können weder von Ihnen (noch von einer anderen Person in der Asylbehörde) als Beweis verlangt noch akzeptiert werden; auch **psychologische Gutachten**, aus denen die sexuelle Ausrichtung der

⁽⁴⁸⁾ Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 4 Absatz 1 der Statusverordnung und Artikel 28 Absatz 6 der Asylverfahrensverordnung.

antragstellenden Person hervorgeht, können nicht zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der sexuellen Ausrichtung einer Person herangezogen werden ⁽⁴⁹⁾.

Im Falle von transsexuellen Antragstellenden, die angeben, ihre Geschlechtsumwandlung begonnen oder abgeschlossen zu haben, können medizinische Beweise für einen geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriff oder eine Hormonbehandlung ihre Darstellung untermauern. In diesen Fällen können Sie solche Dokumente akzeptieren oder sich erkundigen, ob die antragstellende Person über sie verfügt. Wenn sie vorgelegt werden, können Sie diese Dokumente als Beweise verwenden. Dasselbe gilt für medizinische Beweise für angeborene Krankheiten oder biologische Merkmale oder medizinische Eingriffe bei intersexuellen Antragstellenden. Das Fehlen eines solchen medizinischen Beweises kann sich jedoch nicht per se negativ auf die Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken.

- **Beweise wie Fotos oder Videos von intimen Handlungen oder Nacktheit** (ob explizit oder nicht) können von Ihnen weder verlangt noch akzeptiert werden und dürfen nicht zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der sexuellen Ausrichtung einer Person verwendet werden. Dies würde eine Verletzung der persönlichen Würde darstellen. Der EuGH hat Folgendes festgestellt: „Diese Art von Beweisen zuzulassen oder zu akzeptieren, würde zudem einen Anreiz für andere Antragstellende schaffen und de facto darauf hinauslaufen, dass von ihnen solche Beweise verlangt würden.“ ⁽⁵⁰⁾
- **Andere Arten von Fotos oder Videos** (d. h. Bilder, die keine sexuellen oder intimen Handlungen zeigen), die zur Unterstützung der sexuellen Ausrichtung oder der Identität des sozialen Geschlechts der antragstellenden Person vorgelegt werden, können akzeptiert, aber nicht verlangt werden. Falls vorhanden, sollten diese Materialien bei der Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.
- Die antragstellende Person kann auch **Beiträge oder Artikel** (z. B. Online- oder Zeitungsartikel) vorlegen, um wesentliche Tatsachen zu beweisen, darunter z. B. ihre SOGIESC oder Ereignisse, die bei der Rückkehr eine Gefahr darstellen könnten.
- Mithilfe von Recherchen in **offenen Quellen** können Sie möglicherweise Informationen finden, die die antragstellende Person nicht vorgelegt hat, z. B. über den Familienstand oder die Beziehungsgeschichte der antragstellenden Person, frühere Probleme oder LGBTIQ-bezogene Tätigkeiten, an denen die antragstellende Person beteiligt war. Vielleicht hilft es Ihnen auch, Informationen oder Beweise, die die antragstellende Person vorgelegt hat, zu überprüfen oder in einen größeren Zusammenhang zu bringen.

⁽⁴⁹⁾ In EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., Fn. 19, Rn. 59-66, stellte der Gerichtshof klar, dass Beweise für sexuelle Aktivitäten und Tests zur Feststellung der sexuellen Ausrichtung einer Person nicht von den Behörden herangezogen werden dürfen. Im Urteil des EuGH vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal \(vormals Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal\)](#), C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 71-72, schloss der EuGH ebenfalls die Verwendung eines psychologischen Gutachtens zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der angegebenen sexuellen Ausrichtung einer antragstellenden Person aus. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar. In beiden Urteilen verweist der EuGH auf die EMRK und die Charta der Grundrechte der EU (a. a. O., siehe Fn. 33), insbesondere auf Artikel wie das Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 EMRK; Artikel 1 der Charta), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK; Artikel 7 der Charta) und das allgemeine und absolute Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 EMRK; Artikel 3 und 4 der Charta). Siehe auch EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, und Z/Minister voor Immigratie en Asiel](#), verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 76 und Nummer 3 der Entscheidung. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar. In Erwägungsgrund 42 der Anerkennungsrichtlinie heißt es: „Insbesondere was die sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität angeht, sollten die Antragsteller nicht detaillierten Befragungen oder Untersuchungen zu ihren sexuellen Praktiken ausgesetzt werden.“

⁽⁵⁰⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 66. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



5.1.2. Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen

Wesentliche Tatsachen sind (behauptete) Tatsachen und Umstände, die mit einem oder mehreren der konstitutiven Elemente der Definition eines Flüchtlings ⁽⁵¹⁾ oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⁽⁵²⁾ zusammenhängen und den Kern des Antrags ⁽⁵³⁾ ausmachen.

a) Ermittlung der wesentlichen Tatsachen

Während die wesentlichen Tatsachen mit den grundlegenden Elementen der Definition eines Flüchtlings oder einer Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, verknüpft sein müssen, ist es bei SOGIESC-motivierten Anträgen wichtig, die Identifizierung der wesentlichen Tatsachen nicht zu eng zu sehen. Mit anderen Worten: **Achten Sie darauf, dass Sie keine Tatsachen übersehen**, die auf den ersten Blick für den internationalen Schutz irrelevant erscheinen, sich bei näherer Beurteilung jedoch als wesentliche Tatsachen erweisen könnten. Wenn eine transnationale antragstellende Person beispielsweise angibt, dass sie ihr Land verlassen hat, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte, sollten Sie diese Tatsache nicht zu leicht als nicht wesentlich für den Antrag abtun, nur weil sie auf den ersten Blick nichts mit den Zuerkennungskriterien zu tun zu haben scheint. Es könnte sein, dass die antragstellende Person keine Arbeitsmöglichkeiten oder keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und Wohnraum hat, weil sie transsexuell ist. In diesem Fall würden sowohl die Transidentität als auch die erlebte Diskriminierung wesentliche Tatsachen darstellen ⁽⁵⁴⁾. Ebenso können frühere gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen wesentliche Tatsachen darstellen, auch wenn die antragstellende Person nicht schwul, lesbisch oder bisexuell ist oder sich als solche identifiziert. Die Tatsache, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten stattgefunden haben, könnte an sich schon eine Gefahr bei der Rückkehr darstellen.

Achten Sie darauf, **alle verfügbaren Beweise** – Aussagen und Dokumente – **kritisch zu prüfen**, um eine wesentliche Tatsache korrekt zu identifizieren, und vermeiden Sie Rückschlüsse auf Tatsachen, ohne diese vollständig zu untersuchen. Wenn eine antragstellende Person beispielsweise ein ärztliches Gutachten vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass sie sich geschlechtsangleichenden Verfahren unterzogen hat, bedeutet dies nicht immer, dass die antragstellende Person transsexuell ist oder sich als solche identifiziert. In einigen Fällen wurde die antragstellende Person gezwungen, sich einer Behandlung oder medizinischen Eingriffen als „Korrekturmaßnahmen“ zu unterziehen (z. B. korrigierende Umwandlung für schwule Männer oder intersexuelle Menschen).

Ferner müsste jede Tatsache, die dazu führen könnte oder geführt hat, dass der antragstellenden Person bestimmte SOGIESC zugeschrieben werden, als wesentliche Tatsache, die für den Antrag relevant ist, angegeben werden.

⁽⁵¹⁾ Nach Artikel 1 (A) 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Artikel 3 Absatz 5 der Statusverordnung.

⁽⁵²⁾ Nach Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 15 der Statusverordnung.

⁽⁵³⁾ Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Artikel 34 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung.

⁽⁵⁴⁾ Bedenken Sie, dass die Identifizierung von wesentlichen Tatsachen keine rechtliche Beurteilung als solche nach sich zieht. Ob die Diskriminierung so schwerwiegend ist, dass sie einer Verfolgung gleichkommt, muss daher in einer späteren Phase des Entscheidungsprozesses beurteilt werden.

Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen auch die **persönlichen Umstände** der antragstellenden Person ⁽⁵⁵⁾. Wenn persönliche Umstände das Risiko einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens erhöhen können, müssen sie identifiziert und bei der Formulierung der wesentlichen Tatsache ausdrücklich genannt werden, um ihre Bedeutung zu verdeutlichen und Gegenstand einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu sein.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Ausführlichere Hinweise zu den persönlichen Umständen bei der Beweiswürdigung finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#), Januar 2024, Abschnitt 1.2.1 Buchstabe d „Consider the applicant’s personal circumstances surrounding the material facts“.

Schließlich sollten Sie sich bewusst sein, dass sich nach der Ausreise aus dem Herkunftsland wesentliche Tatsachen ergeben können (durch die die antragstellende Person zu einem **Flüchtling aufgrund von Nachfluchtgründen** ⁽⁵⁶⁾ wird). Es kann sogar vorkommen, dass während der Bearbeitung und/oder Beurteilung des Asylantrags neue wesentliche Tatsachen ans Licht kommen. Die antragstellende Person könnte sich zum Beispiel während ihres Asylverfahrens einem Eingriff zur Geschlechtsangleichung unterziehen oder eine gleichgeschlechtliche Beziehung eingehen. Solange die Beurteilung nicht abgeschlossen ist, können also neue wesentliche Tatsachen festgestellt, dem Antrag hinzugefügt und in die Beurteilung aufgenommen werden.

Bei SOGIESC-motivierten Anträgen ist es außerdem äußerst wichtig, sicherzustellen, dass während der persönlichen Anhörung alle (potenziellen) wesentlichen Tatsachen des Antrags eruiert wurden.

b) Formulierung wesentlicher Tatsachen

Bei der **Formulierung der wesentlichen Tatsachen** ist es wichtig, dass Sie die Art und Weise widerspiegeln, in der die antragstellende Person sie Ihnen dargelegt hat. Mit anderen Worten: Sie sollten die von der antragstellenden Person beschriebene Situation oder das Ereignis wiedergeben.

In SOGIESC-Fällen ist dies besonders wichtig, da sexuelle Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtliche Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmale auf unterschiedliche Weise empfunden und gelebt werden können und viele Nuancen aufweisen. Daher kann es sein, dass die Art und Weise, wie eine antragstellende Person sich selbst und ihre SOGIESC definiert, nicht in bestimmte oder „vordefinierte“ Kategorien fällt. Es kann auch sein, dass eine antragstellende Person sich nicht ausdrücklich mithilfe der Terminologie identifiziert, die unter dem Akronym LGBTIQ zusammengefasst ist. Dies sollte sich in der Art und Weise widerspiegeln, wie die wesentlichen Tatsachen formuliert sind, um die notwendige Grundlage für eine korrekte Glaubhaftigkeitsprüfung zu schaffen.

⁽⁵⁵⁾ Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Asylverfahrensverordnung.

⁽⁵⁶⁾ Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 5 der Statusverordnung.



Beispiel

Im Folgenden finden Sie ein Beispiel für eine fehlerhafte Formulierung, die nicht der Art und Weise entspricht, wie die antragstellende Person die wesentliche Tatsache dargelegt hat, gefolgt von einer korrekten Formulierung.

Zusammenfassung der Erklärungen der antragstellenden Person

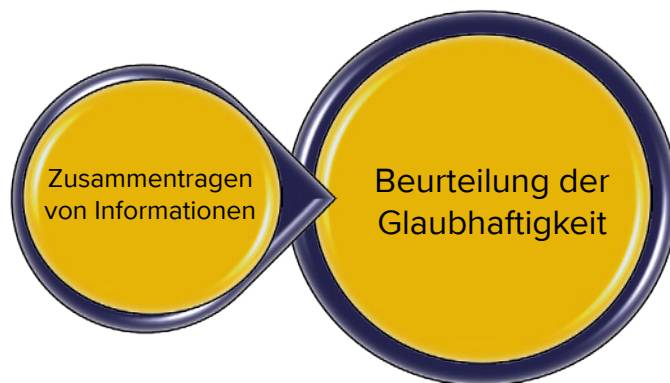
Eine junge Frau aus Land X erzählte der/dem Sachbearbeitenden, dass sie eine sexuelle Beziehung mit einer anderen Frau hatte. Das ist die einzige Beziehung, die sie je hatte. Die Antragstellerin hat sich zu keinem Zeitpunkt der Anhörung in Bezug auf ihre sexuelle Ausrichtung festgelegt.

Formulierung der wesentlichen Tatsache

- ☐ Die Antragstellerin ist lesbisch.
- ☒ Die Antragstellerin hatte eine sexuelle Beziehung mit einer anderen Frau.

5.2. Beurteilung der Glaubhaftigkeit

Abbildung 10. Die wichtigsten Schritte der Beweismwürdigung: Glaubhaftigkeitsprüfung



Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung werden **alle sachdienlichen Beweise** anhand bestimmter Kriterien und Indikatoren analysiert, um individuell, unparteiisch und objektiv festzustellen, welche wesentlichen Tatsachen in dem Antrag auf internationalen Schutz akzeptiert werden können. Sachdienliche Beweise sind vor allem die Aussagen der antragstellenden Person, Beweise und Herkunftsländerinformationen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen zur generellen Glaubhaftigkeitsprüfung finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#), Januar 2024, Abschnitt 2 – „Step 2. Credibility assessment“.

5.2.1. Beurteilung der Aussagen der antragstellenden Person

Die Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen der antragstellenden Person in SOGIESC-motivierten Fällen erfolgt mithilfe derselben **Glaubhaftigkeitsindikatoren** wie bei allen anderen Anträgen: der Grad der Detailgenauigkeit und Spezifität der Aussagen der antragstellenden Person, ihre interne Kohärenz, Konsistenz und Plausibilität sowie die Kohärenz dieser Aussagen mit allen sonstigen Beweisen im Zusammenhang mit der betreffenden wesentlichen Tatsache (interne Glaubhaftigkeit) sowie ihre Kohärenz mit Herkunftsländerinformation (externe Glaubhaftigkeit).

Auch die Plausibilität kann ein Kriterium sein, aber sie sollte mit Vorsicht und innerhalb der Grenzen ihrer Definition angewendet werden. Der Begriff „Plausibilität“ bezieht sich auf das, was in Bezug auf allgemein akzeptierte Informationen, z. B. die Gesetze der Physik oder den möglichen Ablauf von Ereignissen, möglich oder glaubhaft ist. Plausibilitätsüberlegungen sollten nicht auf Spekulationen und subjektiven Annahmen oder Vorurteilen beruhen. So kann beispielsweise die Tatsache, dass die antragstellende Person eine gleichgeschlechtliche Begegnung im Haus ihrer Familie hatte, nicht allein deshalb als unplausibel angesehen werden, weil dieses Verhalten irrational erscheint und sie dadurch Gefahren ausgesetzt gewesen sein könnte, wenn ihre Familie sie dabei ertappt hätte.

Bei der Anwendung der Glaubhaftigkeitsindikatoren müssen alle **individuellen und umständlichen Faktoren**, die zu Verzerrungen führen können, in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der antragstellenden Person, ihren Antrag zu begründen, berücksichtigt werden. Sie sind auch im Hinblick auf die Fähigkeit der/des Sachbearbeitenden zu berücksichtigen, den Antrag unparteiisch und objektiv zu beurteilen. Achten Sie auf Ihre eigenen Annahmen und vergewissern Sie sich, dass diese nicht Ihre Erwartungen in Bezug auf die Ausführlichkeit der Angaben der antragstellenden Person oder deren Plausibilität beeinflussen. Siehe ferner Abschnitt [5.2.4 – Verzerrende Faktoren](#).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Ausführlichere Hinweise finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#), Januar 2024, Abschnitt 2.2 – „Assess the statements of the applicant against credibility indicators“.

Vor diesem Hintergrund können SOGIESC-motivierte Asylanträge jedoch besondere **Herausforderungen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung** mit sich bringen. Im Folgenden finden Sie einige Punkte, die Sie bei Ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigen sollten.

Selbstidentifizierung

Die **Selbstidentifizierung** ist ein Hinweis auf die SOGIESC der antragstellenden Person. Antragstellende, die sich selbst als LGBTIQ identifizieren, müssen jedoch – genau wie bei anderen Arten von Anträgen – ihren Antrag mit detaillierten, kohärenten und plausiblen Aussagen zu ihren SOGIESC und sonstigen Beweisen, die ihnen zur Verfügung stehen, untermauern ⁽⁵⁷⁾.

⁽⁵⁷⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 49. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



Umgekehrt sollte die **fehlende Selbstidentifizierung** nicht zwangsläufig als Indikator dafür gewertet werden, dass der antragstellenden Person bestimmte SOGIESC nicht zugeschrieben werden können oder werden. Es kann verschiedene Gründe dafür geben, dass eine antragstellende Person sich nicht mit den Begriffen identifizieren kann, die üblicherweise verwendet werden, um über andere SOGIESC zu sprechen, oder dass sie sich selbst nicht als LGBTIQ-Person identifiziert.

Die Vielfalt der Erfahrungen und die Vielfalt der persönlichen Umstände

Berücksichtigen Sie bei SOGIESC-motivierten Anträgen ähnlich wie bei der Strukturierung der persönlichen Anhörung (siehe Abschnitt [4.3.1 – Ein flexibler Ansatz](#)) die **Vielfalt der Erfahrungen**, die Antragstellende haben können, und die **Vielfalt der persönlichen Umstände** in dem betreffenden Fall, wenn Sie die Glaubhaftigkeit der Aussagen der antragstellenden Person prüfen. Jeder Mensch empfindet, erlebt und lebt seine SOGIESC auf eine persönliche Art und Weise, die für jeden anders sein kann. Ereignisse oder Situationen, die mit den SOGIESC einer Person in Verbindung stehen, können für jeden Einzelnen eine unterschiedliche Bedeutung haben und sie auf verschiedenen Ebenen beeinflussen. Antragstellende mit einem ähnlichen Hintergrund können sich dennoch auf vielfältige Weise identifizieren, unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben und ihren Antrag und ihre Erzählung möglicherweise auf verschiedene Dimensionen lenken.

In SOGIESC-Fällen kann das **Alter der antragstellenden Person** den Grad ihres Selbstbewusstseins und ihre Fähigkeit, Gedanken und Gefühle über ihre eigenen SOGIESC auszudrücken, beeinflussen. Die Art und Weise, wie Geschlecht und Sexualität in einer bestimmten Kultur thematisiert und aufgefasst werden – oder auch nicht –, hat wahrscheinlich Einfluss darauf, wie eine Person ihre eigene Sexualität oder Geschlechtsidentität versteht. Machen Sie zudem keine Annahmen über das Alter, in dem eine Person romantische oder sexuelle Beziehungen gehabt haben sollte oder nicht, sich ihren SOGIESC bewusst geworden ist oder sie offengelegt hat. Obwohl die Pubertät der Lebensabschnitt ist, der (in vielen Kulturen) gewöhnlich mit der Entdeckung und dem Erwachen von Sexualität und Identität in Verbindung gebracht wird, können die damit verbundenen Prozesse und Entwicklungen sowohl früher als auch viel später im Leben stattfinden. Ältere Antragstellende haben möglicherweise auch Schwierigkeiten, ihre SOGIESC offenzulegen, z. B. weil sie länger Diskriminierung, Stigmatisierung usw. ausgesetzt waren. Personen, die ihre SOGIESC erst später im Leben erkennen/akzeptieren, können auch befürchten, dass sie nicht als glaubwürdig angesehen werden. Berücksichtigen Sie die oben genannten Punkte bei Ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung.

Die **wesentlichen Tatsachen**, die Sie ermitteln und für die Sie eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchführen, werden von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Sie könnten davon ausgehen, dass aufgrund des Profils der Ihnen gegenüberstehenden antragstellenden Person eine bestimmte Dimension für den vorliegenden Fall relevant ist. Wenn sie jedoch für den Fall der antragstellenden Person nicht relevant ist und sie sie nicht vorbringt, um ihren Antrag zu untermauern, ist dies nicht per se ein negatives Ergebnis in Bezug auf den Glaubhaftigkeitsindikator. Wenn eine schwule antragstellende Person zum Beispiel angibt, nie eine homosexuelle Beziehung gehabt zu haben, ist dies nicht per se ein negatives Ergebnis hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer sexuellen Ausrichtung. Um die Glaubhaftigkeit der Tatsache, dass sie schwul ist, zu beurteilen, müssen Sie andere sachdienliche Aussagen auf

der Grundlage der üblichen Glaubhaftigkeitskriterien der internen und externen Glaubhaftigkeit sowie der Plausibilität analysieren, soweit diese relevant sind. Um die wesentlichen Tatsachen zu identifizieren, beziehen Sie sich auf die Dimensionen, die während der Anhörung zutage traten, wie die Feststellung oder die Offenlegung der SOGIESC. Weitere Einzelheiten zu den möglicherweise relevanten Dimensionen finden Sie in Abschnitt [4.3.2 – Potenziell zu untersuchende Dimensionen](#).

Beurteilung der Glaubhaftigkeit auf individuelle und sensible Weise

Wie bereits erwähnt, wird von den Antragstellenden zur Begründung ihres SOGIESC-motivierten Asylantrags häufig verlangt, dass sie einige ihrer intimsten privaten Erfahrungen offenlegen und erörtern. Berücksichtigen Sie dies bei der Durchführung der Glaubhaftigkeitsprüfung und der Anwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren. In SOGIESC-Fällen ist es besonders wichtig zu betonen, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit auf eine „**individuelle und einfühlsame Weise**“ ⁽⁵⁸⁾ erfolgen muss.

Späte Offenlegung

Eine verspätete Offenlegung in SOGIESC-Fällen sollte sich nicht per se negativ auf die Feststellungen zur Glaubhaftigkeit der von der antragstellenden Person angegebenen sexuellen Ausrichtung auswirken.



EuGH, 2014, A, B, C ⁽⁵⁹⁾

[...] Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.

In der Anerkennungsrichtlinie wird auch auf die Frage der späten Offenlegung der sexuellen Ausrichtung der antragstellenden Person und die damit verbundenen Schlussfolgerungen zur Glaubhaftigkeit eingegangen.



Erwägungsgrund 28 der Statusverordnung

Die Asylbehörde sollte nicht den Schluss ziehen, dass der Antragsteller nur deshalb nicht glaubwürdig ist, weil der Antragsteller sich nicht bei der ersten Gelegenheit, die ihm gegeben wurde, um die Gründe für seine Verfolgung darzulegen, auf die von ihm angegebene sexuelle Ausrichtung berief, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Antragsteller lediglich beabsichtigt, die Vollstreckung einer Entscheidung, die zu seiner Rückkehr führt, aufzuschieben oder zu verhindern.

⁽⁵⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Fn. 33, Rn. 62.

⁽⁵⁹⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 69. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



LGBTIQ-Antragstellende, die nicht den cis-normativen oder heteronormativen Normen ihrer Gesellschaft entsprechen, haben oft langjährige Erfahrungen mit Ausgrenzung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Gewalt oder leben in ständiger Angst, „enttarnt“ zu werden oder verdrängen ständig bestimmte Teile ihrer Identität.

Das Bewusstsein der antragstellenden Person und die Entdeckung ihrer SOGIESC

Die Art und Weise, wie eine antragstellende Person ihre SOGIESC wahrgenommen oder entdeckt hat, kann sich von der Erfahrung einer anderen antragstellenden Person unterscheiden, selbst wenn beide einen ähnlichen Hintergrund haben (siehe Abschnitt [4.3.2 – Potenziell zu untersuchende Dimensionen](#)). Auch ohne internen Kampf oder ohne Angabe eines bestimmten Moments oder einer bestimmten Situation, in der sich die antragstellende Person ihrer SOGIESC bewusst wurde, können die Aussagen der antragstellenden Person glaubwürdig sein.

Wissen über die Situation anderer Menschen mit denselben SOGIESC, gesetzliche Bestimmungen und LGBTIQ-Unterstützungsnetzwerke

Der Kenntnisstand der antragstellenden Person über die Situation von Menschen mit ihren (oder anderen verschiedenen) SOGIESC, über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und über die bestehenden LGBTIQ-Unterstützungsnetzwerke kann unterschiedlich sein. Um zu bestimmen, welchen Umfang an Informationen Sie erwarten können, müssen Sie die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. Manche Antragstellende wissen beispielsweise nur über die Situation von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC in ihrer Gemeinde Bescheid, während andere auch die Situation im ganzen Land kennen. Antragstellende, die LGBTIQ-Aktivist*innen sind, verfügen wahrscheinlich über mehr Wissen als Antragstellende, die sich noch nie an eine LGBTIQ-Organisation gewandt haben. Die persönlichen Umstände der antragstellenden Person, z. B. ihr Bildungsniveau, können sich auch auf ihr Wissen und Verständnis der oben genannten Elemente auswirken.

Die fehlende oder begrenzte Vertrautheit mit oder das Engagement der antragstellenden Person in LGBTIQ-Netzwerken oder -Gruppen oder die Kenntnis von (strafrechtlichen) Bestimmungen sollte nicht notwendigerweise als negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit angesehen werden, es sei denn, das Profil und die Erfahrung der antragstellenden Person lassen vermuten, dass sie über ein bestimmtes Maß an Wissen über das eine oder das andere verfügt (z. B. ein(e) erfahrene(r) und gut ausgebildete(r) LGBTIQ-Aktivist*in), die/der dies als eines der Elemente ihres/seines Antrags vorbringt). Sie sollten die Aussagen der antragstellenden Person anhand der Glaubhaftigkeitsindikatoren beurteilen.

Beziehungen zu Personen des anderen Geschlechts

Antragstellende, die schwul oder lesbisch sind, können Beziehungen mit Personen des anderen Geschlechts haben (oder gehabt haben). Dies kann aus unterschiedlichen Gründen der Fall sein (mehr dazu in Abschnitt [4.3.2 – Potenziell zu untersuchende Dimensionen](#)). Es sollte nicht als Unstimmigkeit angesehen werden, wenn eine Person in einer andersgeschlechtlichen Beziehung lebt oder gelebt hat, heiratet oder Kinder hat, während sie lesbisch oder schwul ist. Die Aussagen über solche Beziehungen sind jedoch in der Regel für die Glaubhaftigkeitsprüfung relevant und sollten im Lichte der Aussagen über die sexuelle

Ausrichtung bewertet werden. Daher müssen Sie möglicherweise beurteilen, ob es in der Darstellung der antragstellenden Person zu diesen Themen und den damit verbundenen wesentlichen Tatsachen Widersprüche oder Unstimmigkeiten gibt.

Detaillierte Aussagen zu sexuellen Aktivitäten und Praktiken

Detaillierte Aussagen über sexuelle Aktivitäten und Praktiken sollten bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden. Es kann sein, dass die antragstellende Person selbst sich mehr oder ausschließlich auf die sexuellen Aspekte ihrer Beziehungen oder die sexuelle Sphäre ihrer SOGIESC konzentriert, oder dass sie sich eher mehr oder ausschließlich auf die romantische Sphäre konzentriert. In jedem Fall können Erklärungen darüber, warum sie sich für die eine oder andere Sphäre nicht oder weniger interessieren, warum und in welcher Weise sexuelle Praktiken oder Gefühle für sie wichtig sind, ob dies in der Vergangenheit anders war und welche Vorstellungen sie für ihre Zukunft in Bezug auf Beziehungen haben, für die Glaubhaftigkeitsprüfung relevant sein.

Ausübung einer Religion

Religionen oder religiöse Instanzen können eine Haltung zu bestimmten SOGIESC einnehmen. Informationen dazu erhalten Sie in den Herkunftsländerinformationen. Achten Sie auf Ihre eigenen Annahmen bezüglich der jeweiligen Religion, ihrer Lehren und Normen in Bezug auf andere SOGIESC.

Beachten Sie, dass eine Erklärung der antragstellenden Person, an eine Religion zu glauben oder eine Religion zu praktizieren, die im Allgemeinen den SOGIESC der antragstellenden Person nicht unterstützend oder tolerierend gegenübersteht, nicht als Unstimmigkeit an sich betrachtet werden sollte. Sie müssen beurteilen, ob es in der Darstellung der wesentlichen Tatsachen durch die antragstellende Person Widersprüche oder Unstimmigkeiten gibt, indem Sie die allgemeinen Grundsätze der Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigen.

Beachten Sie auch, dass der offizielle Standpunkt einer Religion gegenüber einigen SOGIESC nicht unbedingt von einer bestimmten Gemeinschaft in der Praxis (vollständig) umgesetzt wird. Sie sollten die verfügbaren Informationen zu dem Thema so bewerten, wie sie für den jeweiligen Fall relevant sind.

Die Fähigkeit, Gedanken und Gefühle auszudrücken

Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung sollten Sie bedenken, dass manche Antragstellende sich wohler fühlen und besser in der Lage sind, über ihre Erfahrungen zu berichten und Gedanken und Gefühle zu intimen und persönlichen Angelegenheiten zu äußern als andere Antragstellende. Bei der Bestimmung des Ausmaßes an Detailgenauigkeit, Klarheit, Konsistenz und Detailtiefe, das vernünftigerweise von der antragstellenden Person erwartet werden kann, ist es wichtig, sich der persönlichen und kontextabhängigen Umstände der antragstellenden Person und anderer Faktoren bewusst zu sein, die zu Verzerrungen führen können (siehe hierzu Abschnitt [5.2.4 – Verzerrende Faktoren](#) und Abschnitt [1.2 – Der Einfluss des kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergrunds](#)). Achten Sie darauf, dass bei der Betrachtung der persönlichen und kontextabhängigen Umstände der antragstellenden Person Faktoren wie der Bildungshintergrund oder der soziale Status nicht unbedingt auf die Fähigkeit der antragstellenden Person schließen lassen, über (romantische) Gefühle und



Emotionen zu sprechen. Zum Beispiel ist nicht jede(r), die/der ein Studium absolviert hat, unbedingt in der Lage, ihre/seine Gefühle auszudrücken.

5.2.2. Würdigung der Beweise

Die wichtigsten Beweise in SOGIESC-Fällen sind die Aussagen der antragstellenden Person (siehe Abschnitt [5.2.1 – Beurteilung der Aussagen der antragstellenden Person](#)). eine antragstellende Person legt möglicherweise jedoch auch Beweise wie Fotos, Mitgliedsausweise von LGBTIQ-Organisationen oder schriftliche Angaben von Dritten vor.

Alle vorgelegten Beweise müssen auf ihre **Beweiskraft** hin geprüft werden, d. h. darauf, inwieweit diese Beweise die wesentliche(n) Tatsache(n), auf die sie sich beziehen, anhand einer Reihe von Kriterien belegen können. Beachten Sie, dass ein Beweis allein nicht ausschlaggebend für die Glaubhaftigkeit einer wesentlichen Tatsache ist, sondern im Zusammenhang mit den sonstigen Beweisen (einschließlich der Aussagen der antragstellenden Person und der Herkunftsländerinformationen) geprüft werden muss.

Sie können Feststellungen zur Beweiskraft von Beweisen machen, indem Sie verschiedene Elemente des vorliegenden Beweises beurteilen, darunter folgende:

- **Relevanz** (ob und wie stark er mit einer wesentlichen Tatsache verbunden ist);
- **Existenz** (Möglichkeit, dass der Beweis von dem angegebenen Verfasser erstellt wurde);
- **Inhalt** (z. B. Widersprüche innerhalb des Beweises, Widersprüche zu den Aussagen der antragstellenden Person, Genauigkeit, Berücksichtigung wesentlicher oder nebensächlicher Aspekte, Quelle);
- **Art** (z. B. Original/Kopie, Zustand);
- **Verfasser** (z. B. wer, in welcher Eigenschaft, Objektivität);
- **Form** (z. B. formale Komponenten und ihre Struktur).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen zur Beurteilung von Unterlagen und sonstigen Beweisen finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 2.1 – „Assess documentary and other evidence“.

In den folgenden Abschnitten geht es um Fragen der Beurteilung von Unterlagen und sonstigen Beweisen, die speziell in SOGIESC-Fällen relevant sind.

a) Aussagen von Dritten

In manchen Fällen können Dritte, darunter Familienangehörige, Partner, Interessengruppen, Zeugen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachkräfte, z. B. Sozialarbeiter, Aussagen zur Unterstützung des Antrags der antragstellenden Person machen. Wie die Aussagen der antragstellenden Person selbst (und alle sonstigen Beweise, die für die wesentlichen Tatsachen relevant sind), müssen auch die Aussagen Dritter ausdrücklich und ordnungsgemäß

berücksichtigt werden. Die Schlussfolgerung über die Beweiskraft der einzelnen Unterlagen muss auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien gezogen werden.

Es ist besonders wichtig, zu beurteilen, **in welcher Eigenschaft** die Verfasserin oder der Verfasser ihre/seine Aussage macht und wie objektiv sie/er ist. Daher sollte die Verfasserin oder der Verfasser der Aussage, die Motive, die hinter der Abgabe einer Aussage stehen, und der Inhalt der Unterlagen berücksichtigt werden. Die folgenden Überlegungen können in dieser Hinsicht von Bedeutung sein.

- Aussagen (positiv oder negativ), die von **unbekannten oder anonymen Quellen** stammen, haben normalerweise nur begrenztes Gewicht, da die Verfasserin oder der Verfasser (und damit ihre/seine Zuverlässigkeit, Objektivität, Motive usw.) nicht festgestellt werden kann.
- Sie sollten Zeugenaussagen, die Informationen **aus erster Hand** liefern, mehr Gewicht beimessen als Aussagen, die auf Informationen aus zweiter Hand beruhen.

Wenn beispielsweise ein Mitglied einer LGBTIQ- Unterstützungsgruppe angibt, die antragstellende Person bei verschiedenen von dieser LGBTIQ- Unterstützungsgruppe organisierten Veranstaltungen gesehen zu haben, hat eine solche Aussage in der Regel mehr Gewicht, als wenn jemand angibt, dass ihr (von der antragstellenden Person oder einer anderen Person) gesagt wurde, dass die antragstellende Person die Veranstaltungen besucht hat. In jedem Fall haben die Beweise kein ausschlaggebendes Gewicht und sollten zusammen mit allen sonstigen verfügbaren und wesentlichen Beweisen, die mit einer wesentlichen Tatsache in Zusammenhang gebracht werden können, geprüft werden.

- Aussagen von Dritten, mit denen **lediglich die SOGIESC der antragstellenden Person befürwortet oder bekräftigt werden**, ohne dass sie auf Tatsachen beruhen, haben im Allgemeinen wenig bis gar kein Gewicht.

Sollten die Aussagen jedoch zusätzliche oder neue faktische Informationen enthalten, müssen diese Elemente weiter untersucht und zusammen mit den Aussagen der antragstellenden Person beurteilt werden.

Aussagen Dritter, auch wenn sie umfangreich sind und aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen, entbinden die antragstellende Person nicht von ihrer Pflicht, den Antrag durch (mündliche) Aussagen zu beweisen.

b) Inhalte in sozialen Medien

Seien Sie sich darüber im Klaren, dass die von Ihnen zusammengetragenen oder von der antragstellenden Person vorgelegten, auf **sozialen Medien** veröffentlichten Inhalte eine ganz besondere Herausforderung darstellen. Soziale Medien können soziale Netzwerkplattformen, Online-Dating-Apps, Blogs und Videoplattformen umfassen. Inhalte, die in sozialen Medien zur Verfügung stehen, werden in der Regel nicht mit der gleichen Sorgfalt bei der Recherche und denselben redaktionellen Verfahren entwickelt wie andere Medien. Solche Inhalte werden oft von den Nutzern erstellt. Vergessen Sie nicht, dass die Identität des Verfassers des Beitrags und private Konten in sozialen Medien leicht gestohlen werden können. Informationen in sozialen Medien können schnell geändert werden, auch in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Privatsphäre-Einstellungen, d. h. ob sie öffentlich oder privat sind.



Seien Sie sich bewusst, dass Antragstellende ihre SOGIESC in den sozialen Medien verheimlichen oder nicht offenlegen und sogar Profile in den sozialen Medien nutzen können, um ihre SOGIESC „der Norm entsprechend“ darzustellen. Daher besteht möglicherweise ein höheres Risiko als bei anderen Informationsquellen, dass der Inhalt ungenau, voreingenommen, absichtlich irreführend oder nicht seriös ist. Dies sollten Sie berücksichtigen, wenn Sie die Beweiskraft solcher Materialien einschätzen und sie bei Ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung verwenden. Wenn Unstimmigkeiten zwischen den über die sozialen Medien oder durch Recherchen in offenen Quellen zusammengetragenen Informationen auftreten, muss der antragstellenden Person wie in allen anderen Fällen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Aussagen klarzustellen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 2.1.4 Buchstabe c „Content gathered through social media“.

c) Medizinische Gutachten

Wie bereits in Abschnitt [5.1.1.b\) – Sammlung von schriftlichen und anderen Arten von Beweisen](#) erwähnt, können Antragstellende medizinische Gutachten vorlegen, in denen Behandlungen oder medizinische Eingriffe bescheinigt werden, denen sie sich unterzogen haben, z. B. Operationen zur Bestätigung des sozialen Geschlechts.

Solche medizinischen Gutachten können bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der wesentlichen Tatsache, mit der sie im vorliegenden Fall in Verbindung stehen, berücksichtigt werden. (Siehe Abschnitt [5.1.2.a\) – Ermittlung der wesentlichen Tatsachen](#)). Die wesentliche Tatsache, mit der diese Beweise in Verbindung gebracht werden können, ist je nach Selbstdarstellung der antragstellenden Person oder je nach dem Antrag, zu dessen Unterstützung sie diese Beweise vorgelegt hat, anders zu beurteilen. In einem Fall, in dem die antragstellende Person behauptet, schwul zu sein und gezwungen wurde, sich einer „korrigierenden“ Operation zu unterziehen, könnte beispielsweise ein medizinisches Gutachten, in dem eine geschlechtsangleichende Operation bescheinigt wird, bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Tatsache berücksichtigt werden, dass sie sich einer solchen Operation unterzogen hat. In einem anderen Fall könnte ein medizinisches Gutachten, das eine geschlechtsangleichende Operation bescheinigt, die Behauptung der antragstellenden Person stützen, sie sei eine transsexuelle Frau. Bedenken Sie, dass medizinische Gutachten oder Testergebnisse zur Feststellung der sexuellen Ausrichtung, einschließlich psychologischer Beurteilungen, nicht dazu verwendet werden können, die Glaubhaftigkeit der sexuellen Ausrichtung einer Person zu beurteilen ⁽⁶⁰⁾.

Denken Sie daran, dass transsexuelle Antragstellende sich möglicherweise keiner Behandlung oder keinem Verfahren zur Bestätigung ihres sozialen Geschlechts unterzogen (oder diese eingeleitet) haben. Dies kann aus persönlichen Erwägungen oder aus anderen Gründen der Fall sein. Es kann also sein, dass sie keine medizinischen Gutachten vorlegen. Dies ist nicht als negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit ihrer Geschlechtsidentität zu werten.

⁽⁶⁰⁾ EuGH, 2014, [A, B, C](#), a. a. O., siehe Fn. 19, Rn. 59-66; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal \(vormals Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal\)](#), C-473/16, EU:C:2018:36.

d) Fehlende Beweise

Im Allgemeinen sollte das **Fehlen von Beweisen** für die SOGIESC einer Person nicht unbedingt zu negativen Ergebnissen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit führen ⁽⁶¹⁾. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, sind Antragstellende im Asylverfahren oft nicht in der Lage, außer ihren Aussagen viele Beweise vorzulegen, um ihren Antrag zu untermauern. Dies gilt insbesondere für Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen.

Dennoch sollte die/der Sachbearbeitende prüfen, ob die antragstellende Person ihrer Pflicht nachgekommen ist, ihren Antrag zu begründen. Nähere Informationen siehe Abschnitt [5.1.1 – Erhebung von Beweisen](#).

5.2.3. Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

Obwohl Herkunftsländerinformationen für die Glaubhaftigkeitsprüfung der wesentlichen Tatsachen eines Antrags auf internationalen Schutz oft unerlässlich sind, hängt das Ausmaß, in dem sie für die Beurteilung eines Einzelfalls herangezogen werden können, von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehört auch, inwieweit der Antrag auf persönlichen Umständen und Ereignissen beruht, die eng mit der persönlichen Sphäre verbunden sind, oder wie gut Informationen zu einem bestimmten Thema in einem bestimmten Herkunftsland dokumentiert sind. Beschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Berichterstattung im Herkunftsland können dazu führen, dass die **Verfügbarkeit von Informationen** über ein bestimmtes Thema **eingeschränkt ist**. Dies sollte daher immer berücksichtigt werden.

Beachten Sie bei SOGIESC-Fällen, dass die Ausgrenzung von LGBTIQ-Personen in den Herkunftsländern möglicherweise Ursache dafür ist, dass **unzureichende Informationen vorliegen**, siehe dazu auch Abschnitt [4.1 – Vorbereitung auf die Anhörung](#). Internationale und andere Organisationen und Gruppen sind in vielen Ländern nach wie vor nur begrenzt in der Lage, den Missbrauch von LGBTIQ-Personen zu überwachen und zu dokumentieren. Herkunftsländerinformationen sind daher möglicherweise gar nicht oder nur in begrenztem Umfang verfügbar, z. B. wenn sie nur die Situation einiger LGBTIQ-Gruppen oder einiger Regionen des Landes (in der Regel die Hauptstadt), aber nicht anderer Regionen abdecken.

Für die Glaubhaftigkeitsprüfung ist es daher wichtig zu wissen, dass das **Fehlen von Herkunftsländerinformationen** nicht zwangsläufig bedeutet, dass ein von der antragstellenden Person genanntes Ereignis nicht eingetreten ist oder ein Sachverhalt oder eine Person nicht existieren. Daher sollte das Fehlen von Herkunftsländerinformationen an sich nicht zu negativen Ergebnissen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit führen oder zwangsläufig als negativer Glaubhaftigkeitsindikator betrachtet werden. Bevor Sie Ihre Schlussfolgerungen ziehen, sollten Sie abwägen, wie wahrscheinlich es ist, dass relevante Herkunftsländerinformationen zu den Aspekten, die Sie recherchieren, vorhanden sind.

⁽⁶¹⁾ Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Artikel 4 Absatz 5 der Statusverordnung.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Allgemeine Informationen zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020.

5.2.4. Verzerrende Faktoren

Als Sachbearbeitende(r) müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass verschiedene Faktoren die Fähigkeit der antragstellenden Person, Aussagen zu machen, oder die Art und Weise, wie sie dies tut, beeinflussen können. Einige Faktoren können auch die Art und Weise beeinflussen, wie Sie als Sachbearbeitende(r) Mitteilungen verfassen, empfangen und interpretieren.

Die **verzerrenden Faktoren** können mit der antragstellenden Person selbst, mit der **Verdolmetschung und der Situation bei der Anhörung** sowie mit Ihnen, der/dem **Sachbearbeitenden**, zusammenhängen. Es wird immer wieder verzerrende Faktoren geben, und es ist nicht möglich, sie vollständig zu vermeiden. Es ist jedoch notwendig, sie während der verschiedenen Schritte der Beweiswürdigung zu kennen, um ihre Auswirkungen auf das Ergebnis des Verfahrens auf ein Mindestmaß zu reduzieren ⁽⁶²⁾.

Viele verzerrende Faktoren können gleichzeitig auftreten und miteinander verknüpft sein. Bei SOGIESC-Fällen gibt es bestimmte verzerrende Faktoren, die besonders relevant sind. Dazu gehören der soziale, kulturelle und sprachliche Hintergrund (siehe Abschnitt [1.2 – Der Einfluss des kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergrunds](#)), Scham, Misstrauen und Angst aufseiten der antragstellenden Person (siehe Abschnitt [1.3 – Die Auswirkungen von Stigmatisierung, Scham, Misstrauen und Angst](#)), Stereotypen, Annahmen und Vorurteile (siehe Abschnitt [1.4 – Die Auswirkungen von Stereotypen, Annahmen und Vorurteilen](#)).

Als Sachbearbeitende(r) müssen Sie sich auch darüber im Klaren sein, dass die Tatsache, dass Sie viele Male von ähnlichen Geschichten gehört und gelesen haben, bei Ihnen zu einer **„Glaubhaftigkeitsmüdigkeit“** oder **„Fallversteifung“** führen kann. Während der Anhörung neigen Sie somit möglicherweise dazu, nicht näher auf die Aussagen einzugehen, um nicht noch einmal von traumatischen Erfahrungen zu hören. Zudem kann es sein, dass Sie die Schwelle für die Glaubhaftigkeit, die Sie anwenden, unangemessen hoch ansetzen. Stattdessen müssen Sie jeden Fall einzeln und ohne Vorurteile analysieren.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen zu verzerrenden Faktoren finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“.

⁽⁶²⁾ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung.



Wichtige Aspekte

- Oft sind die Aussagen der antragstellenden Person die einzigen verfügbaren Beweise.
- Einige Arten von Dokumenten können in SOGIESC-Fällen nicht als Beweis verwendet werden, beispielsweise medizinische Gutachten oder Testergebnisse – einschließlich psychologischer Beurteilungen –, die auf die Feststellung der sexuellen Ausrichtung einer Person abzielen, sowie Beweise für intime Handlungen oder Nacktheit in Form von Fotos und Videos.
- Übersehen Sie bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen keine maßgeblichen Anhaltspunkte, berücksichtigen Sie die persönlichen Umstände der antragstellenden Person, denken Sie daran, dass es eine wesentliche Tatsache ist, wenn die antragstellende Person als Person mit bestimmten SOGIESC wahrgenommen wird, und berücksichtigen Sie Tatsachen, die aufgrund von Nachfluchtgründen eingetreten sind.
- Halten Sie sich bei der Formulierung der wesentlichen Tatsachen an die von der antragstellenden Person geschilderten Situationen oder Ereignisse.
- Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen der antragstellenden Person müssen Sie neben den allgemeinen Kriterien auch Folgendes berücksichtigen:
 - Seien Sie sich möglicher Annahmen und Stereotypen bewusst und vermeiden Sie (so weit wie möglich), dass diese Ihre Beurteilung beeinträchtigen.
 - Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen sind keine homogene Gruppe. Berücksichtigen Sie die Vielfalt ihrer Erfahrungen und ihrer persönlichen Umstände.
 - Die wesentlichen Tatsachen, für die Sie eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchführen werden, werden sich voneinander unterscheiden. Beziehen Sie sich auf die Dimensionen, die sich während der Anhörung herauskristallisiert haben, um die einschlägigen Aussagen zu identifizieren. Wenn Sie aufgrund des Profils der antragstellenden Person davon ausgegangen sind, dass eine bestimmte Dimension relevant ist, sie aber im konkreten Fall nicht relevant ist, ist dies an sich kein negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit.
 - Führen Sie die Glaubhaftigkeitsprüfung auf „individuelle und sensible Weise“ ⁽⁶³⁾ durch.
 - Eine nicht stattgefundene Selbstidentifizierung ist an sich kein negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit.
 - Eine verspätete Offenlegung der SOGIESC sollte nicht zu Lasten der Glaubhaftigkeit gehen.

⁽⁶³⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Fn. 33, Rn. 62.



Wichtige Aspekte

- Das Wissen über die gesetzlichen Bestimmungen, die LGBTIQ-Personen betreffen, oder die Vertrautheit mit LGBTIQ-Unterstützungsgruppen kann unterschiedlich ausgeprägt sein. Daher sind auch die Informationen, die Sie von der antragstellenden Person erwarten können, unterschiedlich.
- Personen, die schwul oder lesbisch sind, haben (hatten) möglicherweise Beziehungen mit Personen des anderen Geschlechts. Dies ist nicht automatisch ein negatives Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit. Zugleich sollten Sie beurteilen, ob es Unstimmigkeiten in der Darstellung der antragstellenden Person zu diesen Themen und den damit verbundenen wesentlichen Tatsachen gibt.
- Wenn die antragstellende Person erklärt, einer Religion anzugehören oder eine Religion zu praktizieren, bei der die SOGIESC der antragstellenden Person im Allgemeinen nicht unterstützt oder toleriert werden, ist dies keine Unstimmigkeit im eigentlichen Sinne. Beurteilen Sie, ob es Unstimmigkeiten in der Darstellung der antragstellenden Person im Hinblick auf die generellen Grundsätze der Glaubhaftigkeitsprüfung gibt.
- Lassen Sie detaillierte Aussagen zu sexuellen Aktivitäten und Praktiken außer Acht.
- Achten Sie immer auf mögliche Faktoren, die sich auf die Fähigkeit der antragstellenden Person auswirken, Tatsachen darzustellen, einschließlich ihrer Fähigkeit, Gedanken und Gefühle auszudrücken.
- Bei der Beurteilung von Beweisen:
 - achten Sie besonders auf die Quelle den Verfasser von Aussagen Dritter;
 - berücksichtigen Sie die Besonderheiten der Inhalte sozialer Medien;
 - seien Sie besonders aufmerksam bei der Beurteilung von medizinischen Gutachten, verknüpfen Sie diese mit der richtigen wesentlichen Tatsache und denken Sie daran, dass einige Gutachten nicht zur Glaubhaftigkeitsprüfung herangezogen werden können;
 - denken Sie daran, dass das Fehlen von Beweisen in SOGIESC-Fällen nicht unbedingt zu einem negativen Ergebnis hinsichtlich der Glaubhaftigkeit führen sollte.
- Denken Sie bei der Beurteilung der Herkunftsländerinformationen daran, dass diese für einige Länder oder Profile aus verschiedenen Gründen, einschließlich der zu geringen Berichterstattung, begrenzt sein können. Denken Sie daran, dass fehlende Herkunftsländerinformationen nicht zwangsläufig bedeuten, dass ein von der antragstellenden Person genanntes Ereignis nicht stattgefunden hat oder Personen nicht existieren.
- Achten Sie darauf, dass verzerrende Faktoren die Beweiswürdigung beeinflussen können, und versuchen Sie, ihre Auswirkungen zu minimieren.

6. Gefährdungsbeurteilung



In diesem Kapitel geht es um:

- die Elemente und Überlegungen, die bei der Beurteilung der Gefahren im Falle einer Rückkehr in Fällen zu berücksichtigen sind;
- die Erläuterung der Rolle, die Aussagen und Beweise zusammen mit Herkunftsländerinformationen und persönlichen Umständen spielen können;
- die Herausstellung von Erwägungen in Bezug auf frühere Verfolgung und die verschiedenen möglichen SOGIESC-motivierten Anträge, mit besonderem Schwerpunkt auf Anträgen aus Nachfluchtgründen sowie Anträgen von Antragstellenden aus Ländern mit Gesetzen, in denen spezifische SOGIESC oder gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten kriminalisiert werden;
- eine Anleitung zum Konzept der „Diskretion“;
- Überlegungen in Bezug auf Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, in Anträgen, die auf SOGIESC und nationalen Gesetzen zur Kriminalisierung von SOGIESC beruhen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

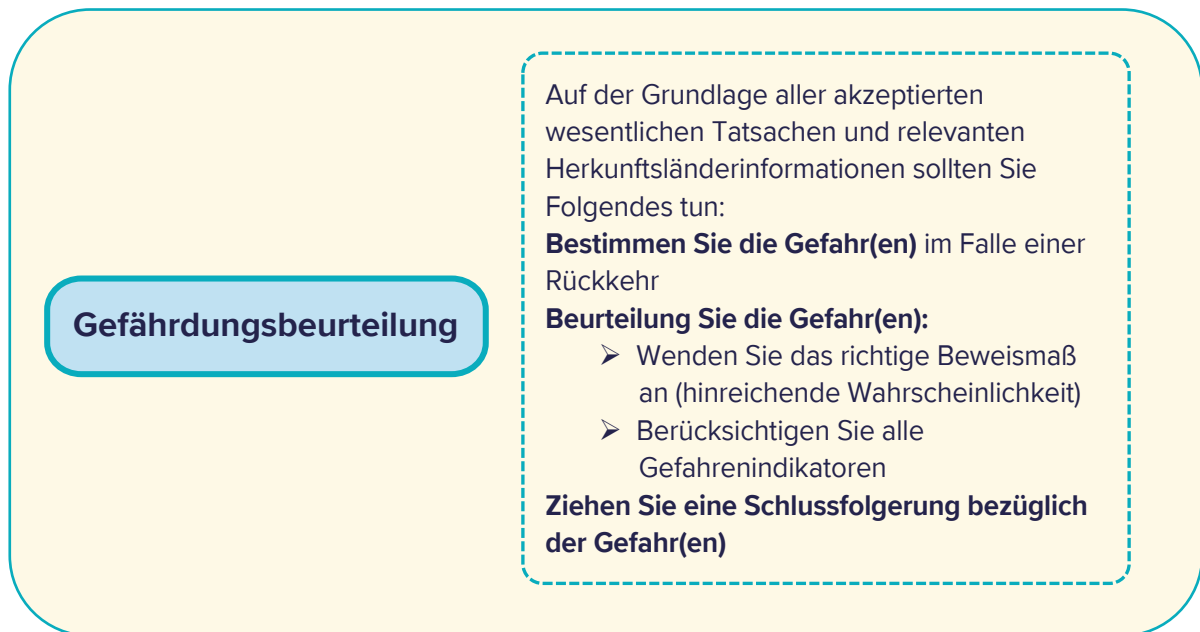
Informationen zu den sonstigen Elementen der Gefährdungsbeurteilung finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Kapitel 3 – „Schritt 3. Gefährdungsbeurteilung“.

6.1. Zu berücksichtigende Elemente

Bei der Gefährdungsbeurteilung handelt es sich um eine sachliche und zukunftsorientierte Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass die antragstellende Person bei einer Rückkehr in ihr Heimatland verfolgt werden könnte. Bei dieser Analyse werden die akzeptierten wesentlichen Tatsachen und die verfügbaren Herkunftsländerinformationen zum Zeitpunkt der Entscheidung berücksichtigt.



Abbildung 11. Gefährdungsbeurteilung



Die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf einen SOGIESC-motivierten Antrag sollte, wie bei allen anderen Anträgen auch, auf Einzelfallbasis durchgeführt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung für SOGIESC-motivierte Fälle sollten Sie insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen:

- **Akzeptierte wesentliche Tatsachen.** Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt u. a. auf der Grundlage der von der antragstellenden Person vorgelegten entsprechenden Erklärungen und Dokumente über akzeptierte wesentliche Tatsachen, sofern und soweit sie für die Begründung einer möglichen künftigen Gefahr relevant sind.
Selbst wenn nur einige wesentliche Tatsachen akzeptiert wurden und nicht alle, müssen Sie dennoch eine Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage dieser Tatsachen vornehmen. Wenn z. B. die sexuelle Ausrichtung der antragstellenden Person festgestellt wurde, ihre früheren Erfahrungen im Herkunftsland jedoch nicht, werden Sie die Gefahren im Falle einer Rückkehr dennoch im Hinblick auf die akzeptierte Tatsache analysieren müssen.
- **Einschlägige Herkunftsländerinformationen.** Die verfügbaren Herkunftsländerinformationen sind möglicherweise nicht umfangreich – wie in Abschnitt [5.2.3 – Beurteilung von Herkunftsländerinformationen](#) angegeben. Liegen erst einmal keine verlässlichen Herkunftsländerinformationen zu den SOGIESC vor, sollte dies nicht sofort zu der Schlussfolgerung führen, dass keine Gefahr besteht. Auch wenn dies in einigen Fällen der Fall sein mag, sollte der Mangel an Informationen in einem breiteren Kontext betrachtet werden, da sie möglicherweise bedeuten könnte, wie ernst die Situation im Herkunftsland für SOGIESC-Gemeinschaften ist.
Je nach Antrag müssten Sie Informationen über bestehende Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit SOGIESC einholen, möglicherweise auch über die Kriminalisierung bestimmter SOGIESC und/oder gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten. Informieren Sie sich über die Anwendung dieser Gesetze in der Praxis, die in verschiedenen Teilen des Landes unterschiedlich sein oder sich im Laufe der Zeit geändert haben können.

Wichtig sind auch Informationen über das gesellschaftliche Klima und die Einstellung der verschiedenen Akteure der Gesellschaft zu relevanten SOGIESC.

- **Persönliche Umstände der antragstellenden Person.** Persönliche Umstände, einschließlich Faktoren wie Herkunft, soziales Geschlecht, Alter, wirtschaftlicher und sozialer Status und Wohnort, können dazu beitragen, das Risiko für die jeweilige antragstellende Person zu erhöhen oder zu minimieren. Zum Beispiel kann die Situation für Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC in einigen Ländern unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie sich in einer Stadt oder auf dem Land aufhalten.
- **Künftige Gefahr der Verfolgung.** Zwar sollte bei der Beurteilung der Gefahren im Falle einer Rückkehr die Verfolgung in der Vergangenheit berücksichtigt werden, doch sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass viele LGBTIQ-Personen oder Personen, die gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten ausüben, dies aus Angst vor möglicher Verfolgung in ihrem Herkunftsland nicht offenlegen. Es kann also sein, dass sie in der Vergangenheit kein Opfer (von Drohungen) von Verfolgung waren. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie in Zukunft nicht gefährdet wären. Um die zukünftigen Gefahren zu bestimmen, muss eine entsprechende Analyse durchgeführt werden ⁽⁶⁴⁾. Das bedeutet auch nicht, dass man von ihnen erwarten könnte, dass sie ihre SOGIESC (weiterhin) geheim halten (siehe Abschnitt [6.4 – Die Frage der Geheimhaltung](#)).

Ermitteln Sie auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen und der oben genannten Elemente die Schäden, die der antragstellenden Person bei der Rückkehr drohen, und bestimmen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass diese Schäden (erneut) eintreten.

6.2. Anträge, die auf gleichgeschlechtlichen sexuellen Aktivitäten beruhen

Wie bereits hervorgehoben wurde, gibt es kein einziges Normenprofil oder einen Anspruch, der auf SOGIESC basiert, sondern vielmehr viele verschiedene Ansprüche. Einige Anträge beruhen auf der Tatsache, dass die Person, ohne sich als LGBTIQ zu identifizieren, gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten ausübte oder ausübt.

Die Tatsache, dass sexuelle Beziehungen zwischen Männern und Frauen aufgrund gesellschaftlicher, „sittenbezogener“ oder religiöser Normen (Ehre, Ehebruch usw.) nicht erlaubt sind oder aufgrund der Umstände (monogame Schule, Armee, Inhaftierung usw.) nicht möglich sind, kann dazu führen, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Interaktionen aus „Notwendigkeit“, als reine sexuelle Befriedigung und/oder als Ersatz für heterosexuelle Beziehungen stattfinden. In solchen Situationen sind sexuelle Praktiken von Persönlichkeit und Identität zu trennen. **Situationsbedingte sexuelle Aktivitäten** sind vorübergehend und finden oft in bestimmten Kontexten statt. Es kann auch der Fall sein, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen aufgrund anderer Faktoren gewählt werden, zum Beispiel im Fall von Sexarbeit. Unter all diesen Umständen sind diese sexuellen Handlungen nicht mit einer sexuellen Ausrichtung verbunden.

⁽⁶⁴⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 3.3.2 Buchstabe a – „Ereignisse, die der Antragsteller in der Vergangenheit erlebt hat“.



Es ist zu überlegen, ob die Person situationsbedingte sexuelle Aktivitäten einstellen oder in Zukunft vermeiden könnte. Es ist zu beachten, dass selbst in Fällen gleichgeschlechtlicher Beziehungen, die das Ergebnis einer Entscheidung sind, die durch andere Faktoren als die sexuelle Ausrichtung bedingt ist, der antragstellenden Person dennoch zugeschrieben werden kann, eine LGBTIQ-Person zu sein. Daher sollten Sie die Wahrnehmung der Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, berücksichtigen. Männer, die Sex mit Männern haben, und Frauen, die Sex mit Frauen haben, sind bei einer Rückkehr in ihr Land möglicherweise in Gefahr. Als Sachbearbeitende(r) müssen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.

6.3. Aus Nachfluchtgründen entstehender Schutzanspruch

Beachten Sie, dass die Situation oder die Tatsachen, die das Risiko der Verfolgung begründen, entstanden oder eingetreten sein können, **nachdem die antragstellende Person ihr Herkunftsland verlassen hat**. Diese Fälle werden häufig als „Sur-place-Ansprüche“ (aus Nachfluchtgründen entstehende Ansprüche) ⁽⁶⁵⁾ bezeichnet.

Bei SOGIESC-motivierten Anträgen wäre dies zum Beispiel der Fall, wenn sich die antragstellende Person ihrer SOGIESC erst nach der Ausreise aus dem Herkunftsland bewusst wird. Andere Beispiele sind Fälle, in denen die gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, an denen die antragstellende Person beteiligt war, nach ihrer Abreise stattfanden oder in denen die antragstellende Person nach ihrer Abreise eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen hat.

Dies könnte beispielsweise auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die antragstellende Person in einem feindlichen und restriktiven Umfeld aufgewachsen ist oder gelebt hat. Denken Sie daran, dass SOGIESC fließend sein und sich im Laufe der Zeit ändern können. Wenngleich die unterschiedlichen SOGIESC der antragstellenden Person möglicherweise erst nach ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland deutlich geworden sind oder gehandelt haben, kann die Furcht vor Verfolgung in der Zukunft begründet sein.

Es kann sein, dass die antragstellende Person sich ihrer SOGIESC im Herkunftsland bewusst war und das Land verlassen hat, ohne die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, ihre SOGIESC jedoch der Familie, der Gemeinschaft oder anderen Akteuren im Herkunftsland bekannt geworden sind. Es kann auch vorkommen, dass die gesellschaftliche Feindseligkeit gegenüber SOGIESC-Gemeinschaften zunimmt oder dass während der Abwesenheit der antragstellenden Person aus dem Herkunftsland Gesetze gegen SOGIESC-Gemeinschaften erlassen werden. Dies kann zu einer Gefahr der Verfolgung führen.

⁽⁶⁵⁾ Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 5 der Statusverordnung.

6.4. Die Frage der Geheimhaltung

Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen halten häufig Aspekte und manchmal auch große Teile ihres Lebens geheim (und versuchen es). Viele unterdrücken ihre SOGIESC, um die schwerwiegenden Folgen einer Offenlegung zu vermeiden. Viele von ihnen haben in ihrem Herkunftsland oder sogar in den Transitländern und im Asylland nicht offen als LGBTIQ-Personen gelebt. Manche haben vielleicht noch keine intimen Beziehungen gehabt.

Es ist äußerst wichtig, dass Sie daran denken, dass **von einer Person nicht erwartet werden kann, dass sie ihre SOGIESC versteckt oder geheim hält**, um das **Risiko der Verfolgung** im Falle einer Rückkehr in ihr Land zu vermeiden. Die Unangemessenheit der „Geheimhaltung“ gilt auch für bisexuelle Personen, von denen nicht erwartet werden sollte, dass sie nur heterosexuelle Beziehungen eingehen.



EuGH, 2013, X, Y und Z ⁽⁶⁶⁾

Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.



Artikel 10 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie

Bei der Prüfung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, kann die Asylbehörde von der antragstellenden Person vernünftigerweise nicht erwarten, dass er sich anpasst oder sein Verhalten, seine Überzeugungen oder seine Identität verändert oder von bestimmten Praktiken absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten, diese Überzeugungen oder diese Praktiken untrennbar mit seiner Identität verbunden sind.

⁽⁶⁶⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, und Z/Minister voor Immigratie en Asiel](#), verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 76 und Nummer 3 der Entscheidung. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



Hinweis zum Ansatz des UNHCR

Der UNHCR stellt weitere wichtige Überlegungen an, die berücksichtigt werden müssen.

32. [...] Die Frage ist nicht, ob die antragstellende Person durch die Geheimhaltung ihrer SOGIESC in diesem Land leben könnte, ohne nachteilige Konsequenzen zu ziehen. Es ist wichtig zu beachten, dass selbst wenn es den Antragstellenden bisher gelungen ist, einen Schaden durch Geheimhaltung zu vermeiden, sich ihre Lebensumstände im Laufe der Zeit ändern können und die Geheimhaltung möglicherweise nicht ihr ganzes Leben lang eine Option ist. Das Risiko der Offenlegung muss sich auch nicht unbedingt auf ihr eigenes Verhalten beschränken. Es besteht fast immer die Möglichkeit, dass die Offenlegung wider Willen erfolgt, zum Beispiel durch Zufall, Gerüchte oder wachsende Verdächtigungen. Auch wenn LGBTI-Personen ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität verheimlichen, besteht die Gefahr, dass sie durch die Nichteinhaltung erwarteter sozialer Normen (z. B. Heirat und Kinder) gefährdet werden und dadurch Schaden nehmen. Das Fehlen bestimmter erwarteter Handlungen und Verhaltensweisen stellt einen Unterschied zwischen ihnen und anderen Menschen dar und kann sie der Gefahr eines Schadens aussetzen ⁽⁶⁷⁾.

6.5. Gesetze zur Kriminalisierung von SOGIESC

Viele Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen kommen aus Ländern, in denen es Gesetze gibt, die ihre SOGIESC oder bestimmte Verhaltensweisen oder Handlungen im Zusammenhang mit SOGIESC **kriminalisieren**, oder in denen bestimmte andere Gesetze mithilfe von Sittengesetzen zur Verfolgung von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC angewendet werden.

Es kann sein, dass diese Gesetze immer angewendet werden, dass sie selten angewendet werden, dass sie seit langem nicht mehr angewendet werden oder dass sie nie angewendet werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie, wie bei jedem anderen Risiko auch, die Norm für die Beurteilung der Begründetheit der befürchteten Verfolgung anwenden, deren Schwellenwert die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ ist. Die anzuwendende Norm ist daher nicht so hoch wie „zweifelsfrei“ ⁽⁶⁸⁾.

⁽⁶⁷⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Fn. 33 (Rn. 32) mit Verweis auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs vom 7. Juli 2010, [HJ \(Iran\) und HT \(Kamerun\)/Secretary of State for the Home Department](#), UKSC 31, Rn. 53:

Der Grundgedanke der Konvention ist, [...] dass Menschen in der Lage sein sollten, frei zu leben, ohne befürchten zu müssen, dass sie einen Schaden von der erforderlichen Intensität oder Dauer erleiden könnten, weil sie beispielsweise schwarz, die Nachkommen eines früheren Diktators oder schwul sind. In Ermangelung jeglicher gegenteiliger Anhaltspunkte bedeutet dies, dass es ihnen freistehen muss, auf diese Weise offen zu leben, ohne Angst vor Verfolgung. Indem der Aufnahmestaat ihnen ein freies Leben ohne diese Angst ermöglicht, bietet er ihnen einen Schutz, der den Schutz ersetzt, den ihnen ihr Heimatland hätte gewähren müssen.

Siehe auch Urteil des Obersten Gericht des Vereinigten Königreichs (Kammer für Einwanderung und Asyl) vom 24. Juni 2011, [SW \(lesbians – HJ and HT applied\) Jamaica/Secretary of State for the Home Department](#), UK, CG [2011] UKUT 00251(IAC).

⁽⁶⁸⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 3.3.1 – Wahrscheinlichkeitsmaßstab für eine begründete Furcht und eine tatsächliche Gefahr (Beweismaß).

Wenn ein Gesetz existiert, das bestimmte SOGIESC oder damit zusammenhängende Handlungen und Verhaltensweisen unter Strafe stellt, ist dies ein **ernsthafter Hinweis auf eine Gefahr**. Wenn in den Herkunftsländerinformationen berichtet wird, dass das Gesetz nicht vollständig oder immer angewendet wird, müssen Sie den Umfang der tatsächlichen Anwendung des Gesetzes (im ganzen Land oder nur in einigen Regionen, für alle Gruppen oder einige spezifische Profile, ob es noch angewendet wird, selten oder nicht angewendet wird, unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der (Nicht-) Anwendung im Laufe der Zeit) mit einer zukunftsorientierten Perspektive überprüfen.

Sie sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass es für SOGIESC-motivierte Fälle wichtig wäre, **weitere Gefahren zu untersuchen, die mit einem Gesetz zur Kriminalisierung verbunden sind** und eine breitere Dimension haben. Ein Gesetz, das selten oder nie angewendet wird, kann immer noch dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden, Verwaltungen und Einrichtungen sowie nichtstaatliche Akteure Verfolgung, Schädigung oder Diskriminierung unterstützen oder damit rechtfertigen und verhindern, dass eine Person wirksamen Schutz findet.

Es ist auch wichtig, sich mit dem **individuellen Profil und den persönlichen Umständen der antragstellenden Person** zu befassen, da das Gesetz möglicherweise nicht auf alle Personen im Land in gleicher Weise angewendet wird. Daher sollten Sie auch untersuchen, wie sich persönliche Umstände (z. B. ethnischer oder religiöser Hintergrund, sozialer Status, Beruf usw.) auf die Anwendung eines Gesetzes auf eine bestimmte Person auswirken könnten.

6.6. Akteure der Verfolgung

Bei der Ermittlung möglicher Gefahren und der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie sich auch mit dem/den Akteur(en) des befürchteten Schadens befassen. Berücksichtigen Sie dabei, dass sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure eine SOGIESC-motivierte Verfolgung begehen können ⁽⁶⁹⁾.

Die Rolle des **Staates** als Akteur, von dem die SOGIESC-motivierte Verfolgung ausgeht, kann unterschiedliche Formen annehmen. Staaten können bestimmte SOGIESC-bezogene Handlungen wie gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten, Geschlechtsumwandlung oder Cross-Dressing (das Tragen von Kleidung, die mit einem anderen Geschlecht assoziiert wird) aktiv verfolgen oder kriminalisieren. Sie können auch Gesetze erlassen, mit denen Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC direkt oder indirekt diskriminiert werden, sowohl in Bezug auf ihre Identität als auch auf ihr Verhalten. Sie können auch die Verfolgung durch die Gesellschaft anregen oder dulden.

Zu den **nichtstaatlichen Akteuren** können Familienmitglieder, Nachbarn, Clans und Stämme, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder die breitere Gemeinschaft gehören. Sie können entweder direkt oder indirekt an schädlichen Handlungen beteiligt sein, einschließlich Einschüchterung, Belästigung, häuslicher Gewalt oder anderer Formen von physischer, psychologischer oder sexueller Gewalt.

⁽⁶⁹⁾ Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 6 der Statusverordnung.



In Situationen, in denen die Bedrohung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, sollten Sie auch prüfen, ob der Staat in der Lage und willens ist, Schutz vor solchen Schäden zu bieten (siehe Abschnitt [7.3.1 – Akteure, die Schutz bieten können](#)).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Hinweise erhalten Sie in EASO, [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018, Abschnitt „Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann“.



Wichtige Aspekte

- Antragstellende können bei ihrer Rückkehr Gefahren ausgesetzt sein, weil sie ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten hatten.
- Antragstellende können aufgrund ihrer wahrgenommenen SOGIESC in Gefahr sein.
- Die Gefahren im Falle einer Rückkehr können sich aus Tatsachen ergeben, die eingetreten sind, nachdem die antragstellende Person ihr Land verlassen hat.
- Seien Sie sich bewusst, dass von einer Person nicht erwartet werden kann, dass sie ihre SOGIESC versteckt oder geheim hält, um die Gefahr der Verfolgung im Falle einer Rückkehr in ihr Land zu vermeiden.
- In SOGIESC-Fällen kann der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, der Staat sein, es können aber auch nichtstaatliche Akteure wie Familienangehörige, Mitglieder, Nachbarn, Clans und Stämme, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder die breitere Gemeinschaft sein.
- Gesetze, die bestimmte SOGIESC oder bestimmte Verhaltensweisen oder Handlungen im Zusammenhang mit SOGIESC kriminalisieren, sind ein ernsthafter Hinweis auf Gefahren. Das Gleiche gilt für andere Gesetze, beispielsweise die Sittengesetze, mithilfe derer Personen mit unterschiedlichen SOGIESC verfolgt werden. Auch wenn die Gesetze nur selten angewendet werden, können sie dazu genutzt werden, um Verfolgungshandlungen zu rechtfertigen oder zu verhindern, dass die antragstellende Person Schutz findet.

7. Rechtliche Prüfung



Nach der Phase der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung wird der Entscheidungsprozess mit der rechtlichen Prüfung fortgesetzt, ob die wesentlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes ⁽⁷⁰⁾ erfüllt sind.

Bei dieser Analyse müssen Sie als Sachbearbeitende(r) zunächst prüfen, ob die **festgestellte(n) Gefahr(en) einer Verfolgung gleichkommen**. Wenn dies der Fall ist, müssen Sie prüfen, ob ein **Zusammenhang** mit mindestens einem der fünf Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention ⁽⁷¹⁾ und der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)/ Statusverordnung besteht. Wenn ein Zusammenhang mit einem der fünf Gründe nachgewiesen wird, wäre der nächste Schritt die Beurteilung der **Verfügbarkeit von Schutz** und der **internen Schutzalternative** ⁽⁷²⁾.

Anhand des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung wird festgestellt, ob eine antragstellende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat.

Dieses Kapitel umfasst wichtige Punkte, die Sie beachten sollten:

- eine Behandlung, die einer Verfolgung gleichkommt;
- der Zusammenhang mit einem (oder mehreren) der Verfolgungsgründe;
- mögliche Akteure des Schutzes;
- die Anwendung der internen Schutzalternative.

7.1. Behandlungen, die einer Verfolgung gleichkommen

Es ist unmöglich, alle Formen der Misshandlung und Schädigung aufzuzählen, die eine Verfolgung darstellen und die daher eine Person legitimerweise dazu berechtigen könnten, internationalen Schutz aufgrund ihrer SOGIESC zu erhalten.

⁽⁷⁰⁾ Die Bedingungen sind in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und in der Statusverordnung festgelegt.

⁽⁷¹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 1951, *a. a. O.*, siehe Fn. 15.

⁽⁷²⁾ Die Beurteilung von internen Schutzalternative gemäß den Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hängt von der nationalen Gesetzgebung und Praxis ab. Die Beurteilung von internen Schutzalternative ist jedoch eine Anforderung im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie.



Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1. *Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung*

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, [...] oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.



Artikel 9 der Statusverordnung

1. *Eine Handlung gilt als Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie:*

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, [...] oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist.

Sie müssen daher bedenken, dass eine Handlung allein aufgrund ihrer Art schwerwiegend im Sinne dieser Bestimmung sein kann, auch wenn sie nicht mehr als einmal vorkommt. Wenn sich eine Handlung wiederholt oder eine Anhäufung von verschiedenen Handlungen (oder Unterlassungen) erfolgt, können diese ausreichend schwerwiegend sein, um eine Verfolgung darzustellen. Mit anderen Worten, die **Schwere** wird entweder durch die **Art der Handlungen** oder durch die **Wiederholung der Handlungen** gegen die antragstellende Person definiert.



TEuGH, 2013, X, Y und Z ⁽⁷³⁾

2. *Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2004/83 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ist dahin auszulegen, dass die Strafbarkeit homosexueller Handlungen an sich keine Verfolgung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.*

⁽⁷³⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), a. a. O., siehe Fn. [66](#), Leitsatz 2. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

Zwar handelt es sich bei physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, um die am häufigsten anerkannten Verfolgungshandlungen (auch) in SOGIESC-Fällen, doch ist es auch wichtig zu wissen, dass auch andere Handlungen vorliegen können, die eine Vielzahl unterschiedlicher Formen annehmen können.

Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Behandlungen, die an sich eine Verfolgung darstellen könnten, mit Beispielen von Behandlungen, die in SOGIESC-Fällen üblich sind.

- **Physische oder psychische Gewalttaten.**

Zum Beispiel sexuelle Gewalt, wie die „korrigierende“ Vergewaltigung einer lesbischen Frau oder die Zwangseinweisung eines transsexuellen Mannes in eine psychiatrische Einrichtung allein aufgrund seiner Geschlechtsidentität.

- **Gesetzlich, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen,** die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewendet werden.

Beispiele für solche Maßnahmen sind nationale Gesetze und/oder Praktiken, nach denen die Haftbedingungen für LGBTIQ-Personen im Vergleich zu anderen Insassen schlechter sind (z. B. Isolation/Einzelhaft) oder sie nicht vor Gewalt innerhalb des Gefängnisses geschützt werden, die Anwendung eines Gesetzes durch die Polizei, das speziell auf SOGIESC abzielt (z. B. LGBTIQ-Personen, die wegen Prostitution verfolgt werden), die Verweigerung der Gesundheitsversorgung in lebensbedrohlichen Situationen für LGBTIQ-Personen.

- **Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Verweigerung von Rechtsmitteln, die zu einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafe führen.**

Zum Beispiel die Todesstrafe, schwere körperliche Strafen, einschließlich Auspeitschen, die Verurteilung zu einer schwereren Strafe wegen der SOGIESC einer Person.

- **Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen.**

Zum Beispiel eine lesbische Frau, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung Opfer von Gewalt im Namen der Ehre wird, die Zwangsehe eines schwulen Mannes mit einer Frau, der Zwang, sich geschlechtsangleichenden Operationen oder Eingriffen zu unterziehen oder sich einer Hormonbehandlung zu unterziehen.

Weniger schwerwiegende Einschränkungen der Ausübung bestimmter Rechte oder (ausschließlich) diskriminierende Maßnahmen können aufgrund der Schwere und/oder der Wiederholbarkeit solcher Handlungen oder aufgrund der Kumulierung verschiedener Maßnahmen einer Verfolgung gleichkommen. Zwar stellt eine **diskriminierende Behandlung** an sich keine Verfolgung im Sinne der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)/Statusverordnung dar, doch kann sie so ausgeprägt sein, dass die befürchteten Schäden so schwerwiegend sind, dass grundlegende Menschenrechte beeinträchtigt werden ⁽⁷⁴⁾.

⁽⁷⁴⁾ Siehe auch UNHCR, [Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees](#), Abschnitte 54-55; UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Rn. 33, Rn. 17 und 20-25; Internationale Juristenkommission, [Refugee Status Claims Based on Sexual Orientation and Gender Identity – A Practitioners' Guide](#), Nr. 11, Februar 2016, S. 159-170.



Zum Beispiel können (wahrgenommene) LGBTIQ-Personen von verschiedenen Teilen ihrer Gemeinschaft oder der Gesellschaft geächtet werden und Schwierigkeiten beim Zugang zu Mitteln haben, die ihren Lebensunterhalt und grundlegende Dienstleistungen wie Arbeit, Wohnung und Unterkunft, Bildung und Gesundheitsversorgung sicherstellen.

Eine Kumulierung oder Wiederholung dieser Arten von Diskriminierung oder Handlungen aufgrund der SOGIESC einer Person kann einer Verfolgung gleichkommen. Die Beurteilung, ob die kumulative Wirkung einer solchen Diskriminierung das Ausmaß einer Verfolgung erreicht, hängt von relevanten und aktuellen Herkunftsländerinformationen ab ⁽⁷⁵⁾.

Im Allgemeinen ist es nicht ungewöhnlich, dass sich diese verschiedenen Formen der Diskriminierung kumulieren, eine auf die andere folgen und die antragstellende Person in eine Situation bringen, die einer Verfolgung gleichkommt.

7.2. Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund

Verfolgungshandlungen als solche führen nicht zur Anerkennung als Flüchtling, es sei denn, sie werden aus einem (oder mehreren) der fünf in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)/Artikel 10 der Statusverordnung genannten Gründe begangen. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem **Grund und der Verfolgung** oder dem **fehlenden Schutz** vor einer solchen Verfolgung bestehen.

Wie bei anderen Arten von Anträgen kann die Verfolgung in SOGIESC-motivierten Anträgen mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe zusammenhängen.

Sie sollten bedenken, dass die antragstellende Person selbst möglicherweise nicht in der Lage ist, zu sagen, ob sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen eines anderen der fünf möglichen Verfolgungsgründe verfolgt worden ist. Es ist Ihre Aufgabe, zu bestimmen, welche Gründe für die Verfolgung relevant sind. Es kann nur ein Verfolgungsgrund vorliegen oder mehrere Verfolgungsgründe können sich in einem einzigen Fall überschneiden.

Beachten Sie, dass Personen aufgrund ihrer **tatsächlichen** oder **zugeschriebenen** SOGIESC einer Verfolgung ausgesetzt sein können.

Einige Beispiele für zugeschriebene SOGIESC ⁽⁷⁶⁾ sind folgende:

- Frauen und Männer, die nicht dem stereotypen Erscheinungsbild ihres sozialen Geschlechts und den damit verbundenen Rollen entsprechen;
- die sexuelle Ausrichtung von transPersonen;
- die Partner von transPersonen, weil sie als schwul oder lesbisch wahrgenommen werden oder weil sie einfach nicht den akzeptierten sozialen Geschlechterrollen und Verhaltensweisen entsprechen;

⁽⁷⁵⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Fn. 33, Rn. 17.

⁽⁷⁶⁾ Internationale Juristenkommission, [Refugee Status Claims Based on Sexual Orientation and Gender Identity – A Practitioners' Guide](#), Nr. 11, Februar 2016, S. 19-20.

- Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben, oder Frauen, die Geschlechtsverkehr mit Frauen haben;
- Personen, die situationsbedingt Geschlechtsverkehr mit Personen desselben Geschlechts hatten;
- Pro-LGBTIQ-Aktivisten.

7.2.1. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

In der Genfer Flüchtlingskonvention ⁽⁷⁷⁾ wird die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ als Grund genannt, aufgrund dessen ein Flüchtling Verfolgung befürchten muss, ohne dass der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ näher erläutert wird. In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)/Statusverordnung ⁽⁷⁸⁾ werden dagegen ausdrücklich die **sexuelle Ausrichtung und geschlechtsbezogene Aspekte**, einschließlich der Geschlechtsidentität, als Merkmale aufgeführt, die eine Grundlage für die Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe bilden können.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – Verfolgungsgründe

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes: [...]

d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn:

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;

⁽⁷⁷⁾ Artikel 1 Abschnitt A Nummer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention.

⁽⁷⁸⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Statusverordnung.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Statusverordnung – Verfolgungsgründe

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ist Folgendes zu berücksichtigen:

[...]

d) der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfasst insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Gruppe,

- i. deren Mitglieder tatsächlich oder nach gemeinhin vertretener Auffassung angeborene Merkmale, einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- ii. die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

[...]

Je nach den Umständen im Herkunftsland umfasst der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks des Geschlechtsausdrucks, sind zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.



EuGH, 2013, X, Y und Z ⁽⁷⁹⁾

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [2004/83/EG] ist dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.

In SOGIESC-motivierten Fällen würde das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe häufig erfüllt sein. Die Mitglieder der Gruppe teilen ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, darauf zu verzichten. Darüber hinaus werden sie von der sie umgebenden Gesellschaft aufgrund ihrer abgegrenzten Identität im Herkunftsland als andersartig wahrgenommen ⁽⁸⁰⁾. Selbst wenn sich Antragstellende nicht selbst als LGBTIQ identifizieren, kann sich aus den Umständen ihrer Anträge dennoch ergeben, dass ihre Furcht

⁽⁷⁹⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 49 und Leitpunkt 1. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar. Der Fall bezieht sich auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie von 2004: [Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004](#) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004).

⁽⁸⁰⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Statusverordnung.

vor Verfolgung darauf zurückzuführen ist, dass die Verfolger ihnen bestimmte SOGIESC zuschreiben oder unterstellen. Die **zugeschriebene Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** reicht aus, um einen Kausalzusammenhang nachzuweisen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Informationen über die Prüfung von Asylanträgen, die auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe beruhen, finden Sie in EASO, [Guidance on Membership of a Particular Social Group](#), März 2020.

7.2.2. Sonstige Gründe für die Verfolgung in SOGIESC-motivierten Anträgen

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist zwar der Verfolgungsgrund, der im Zusammenhang mit SOGIESC-motivierten Anträgen am häufigsten genannt wird, doch können auch andere Verfolgungsgründe relevant sein, wie im Folgenden aufgeführt.

- **Religion**

Die Religion kann ein Verfolgungsgrund sein, wenn die Antragstellenden aus Ländern oder Verhältnissen kommen, in denen ihre SOGIESC von der vorherrschenden Religion oder der Religion der Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, verurteilt oder nicht toleriert wird. Personen, die sich nicht als LGBTIQ identifizieren, aber als solche wahrgenommen werden oder die gleichgeschlechtliche Aktivitäten ausüben, können auch aus religiösen Gründen verfolgt werden. Dasselbe gilt für Aktivisten von LGBTIQ-Unterstützungsorganisationen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Informationen über die Prüfung von Asylanträgen auf der Grundlage religiöser Überzeugungen finden Sie in EUAA, Praxisleitfaden für die [Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen](#), November 2022.

- **Politische Überzeugung**

In SOGIESC-Fällen kann die politische Überzeugung ein Verfolgungsgrund sein. Dies gilt, wenn die betreffenden SOGIESC und abweichende Verhaltensweisen kriminalisiert oder nicht toleriert werden oder wenn sie auf andere Weise von den staatlichen Behörden als gegen die Werte gerichtet, auf denen der Staat aufgebaut ist, angesehen bzw. verurteilt werden. Darüber hinaus können Aktivisten von LGBTIQ-Unterstützungsgruppen aus diesem Grund verfolgt werden.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Informationen über die Prüfung von Asylanträgen auf der Grundlage politischer Überzeugungen finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden für politische Überzeugung](#), Dezember 2022.



7.3. Schutz im Herkunftsland

Der nächste Schritt bei der rechtlichen Prüfung ist die Prüfung der Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland. Wenn die Schutzakteure im Verfolungsgebiet keinen Schutz gewährleisten können, wird die Möglichkeit von innerstaatlichen Fluchalternativen (IPA) geprüft.

7.3.1. Akteure, die Schutz bieten können



Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht.



Erwägungsgrund 35 der Statusverordnung

Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht; in diesem Fall braucht die Asylbehörde nicht zu prüfen, ob eine interne Schutzalternative verfügbar ist.

In Fällen, in denen die Verfolgung auf die Anwendung von Gesetzen zurückzuführen ist, mit denen SOGIESC kriminalisiert werden, ist der Akteur der Verfolgung in der Regel der **Staat**. In diesen Fällen ist ein Schutz grundsätzlich nicht möglich.

Wenn **nichtstaatliche Akteure** wie Familienmitglieder, Nachbarn, Clans und Stämme, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder die breitere Gemeinschaft die Akteure der Verfolgung sind, müssen die Bereitschaft und die Fähigkeit des Staates oder anderer relevanter Parteien oder Organisationen beurteilt werden, der antragstellenden Person wirksamen, nicht vorübergehenden und zugänglichen Schutz zu gewähren ⁽⁸¹⁾.

In dieser Hinsicht ist die Fähigkeit und Reaktionsfähigkeit des Strafverfolgungssystems sowie die Fähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz, solche Handlungen nichtstaatlicher Akteure aufzudecken, zu verfolgen und zu bestrafen, ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Frage, ob der Staat oder andere relevante Parteien oder Organisationen als Akteure des Schutzes gelten, die die Anforderungen von Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bzw. Artikel 7 der Statusverordnung erfüllen.

Denken Sie daran, dass die bloße Existenz von Gesetzen zum Schutz von SOGIESC für sich genommen nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu kommen, dass Schutz vorhanden ist. Es ist möglich, dass diese Gesetze in der Praxis selten oder nie angewendet werden. Mögliche gemeldete diskriminierende Handlungen gegen SOGIESC-Personen im Hinblick auf die

⁽⁸¹⁾ Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 7 der Statusverordnung.

Zugänglichkeit des Schutzes sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Zum Beispiel können LGBTIQ-Antragstellende aufgrund der diskriminierenden Haltung von Polizei und Regierungsbeamten ihnen gegenüber besondere Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz in ihrem Herkunftsland haben. Sie können auch daran gehindert oder schikaniert werden, wenn sie Vorfälle von Gewalt gegen sie melden, oder die staatlichen Behörden reagieren generell nicht auf Vorfälle von Gewalt gegen LGBTIQ-Personen.

In einigen Fällen kann die Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, in bestimmten Teilen des Landes begrenzt oder sogar nicht vorhanden sein, insbesondere in Gebieten, die von Gewalt, Konflikten und einer besonders hohen allgemeinen Kriminalität betroffen sind.

**Einschlägige Veröffentlichung der EUAA**

Für Informationen über die Akteure, die Schutz bieten können, siehe EASO, [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

7.3.2. Interne Schutzalternative

Als Nächstes wird beurteilt, ob die antragstellende Person eine Verfolgung aufgrund von SOGIESC vermeiden kann, indem sie sich in einem anderen Teil des Herkunftslandes niederlässt ⁽⁸²⁾. Denken Sie daran, dass alle Kriterien der internen Schutzalternative, die in Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bzw. Artikel 8 der Statusverordnung genannt werden, beurteilt werden müssen.

**Einschlägige Veröffentlichung der EUAA**

Für weitere Informationen zur Anwendung der internen Schutzalternative siehe EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.

Ist der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, der Staat, so ist davon auszugehen, dass auch die interne Schutzalternative nicht zur Verfügung steht, da Staaten in der Regel das gesamte Staatsgebiet kontrollieren. Wird festgestellt, dass die Reichweite des staatlichen Akteurs eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist oder dass der Verfolger ein privater Akteur ist, kann die interne Schutzalternative Anwendung finden.

Wie in Kapitel [6.4 – Die Frage der Geheimhaltung](#) dargelegt, sind SOGIESC so grundlegend für die Identität oder das Bewusstsein, dass eine Person nicht gezwungen werden sollte, sie aufzugeben. Es sollte auch nicht von ihnen erwartet werden, dass sie sich verstecken oder sich in ihrem Ausdruck zurückhalten. Denken Sie also bei der Beurteilung einer internen Schutzalternative daran, dass von einer antragstellenden Person nicht erwartet werden kann, dass sie ihre SOGIESC verbirgt, um Verfolgung oder ernsthaften Schaden auch am Ort der internen Schutzalternative zu vermeiden.

Es könnte Fälle geben, in denen Antragstellende nicht aufgrund ihrer SOGIESC aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, sondern am vorgeschlagenen Ort der internen Schutzalternative

⁽⁸²⁾ Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung); Artikel 8 der Statusverordnung.



aufgrund ihrer SOGIESC **ausgegrenzt** wurden. Dies könnte die antragstellende Person so stark belasten, dass es ihr nicht zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen ⁽⁸³⁾.

Sie sollten darauf achten, die Situation am Ort der internen Schutzalternative über die offizielle staatliche Position hinaus zu beurteilen, und zwar auf der Grundlage verfügbarer Herkunftsländerinformationen und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen **Rechtsrahmen und dessen Anwendung** in der Praxis. Wenn das betreffende Land SOGIESC oder gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stellt und diese Gesetze im gesamten Hoheitsgebiet gelten, wäre eine Prüfung der internen Schutzalternative nicht relevant.

Gesetze, nach denen eine trans- oder intersexuelle Person keinen Zugang zu angemessener medizinischer Behandlung erhält, wenn sie diese beantragt, oder nach denen die Geschlechtsangaben in ihren Papieren nicht geändert werden können, gelten in der Regel für das gesamte Hoheitsgebiet des Landes. Sie sollten berücksichtigt werden, wenn Sie den vorgeschlagenen Umsiedlungsort in Betracht ziehen ⁽⁸⁴⁾.

Sachbearbeitende sollten auch Aspekte wie die **gesellschaftliche Einstellung**, die aktuelle Situation und die Verfolgung von Verstößen gegen den einschlägigen Rechtsrahmen in der Praxis untersuchen ⁽⁸⁵⁾.

Darüber hinaus besteht in vielen Ländern eine landesweite **Intoleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC**, sodass in solchen Fällen eine interne Schutzalternative oft nicht zur Verfügung steht. In einigen Ländern ist jedoch ein **sozialer und politischer Fortschritt** zu verzeichnen, der mitunter auf die städtischen Gebiete beschränkt ist. Diese Orte können unter bestimmten Umständen eine Umsiedlungsalternative darstellen ⁽⁸⁶⁾. In einigen Ländern unterscheiden sich die sozialen Normen und Einstellungen in Großstädten von denen auf dem Land. Daher kann eine antragstellende Person aus einem Dorf oder einer Kleinstadt, in dem sie verfolgt wurde, in einer Großstadt Sicherheit finden und sich vernünftigerweise niederlassen ⁽⁸⁷⁾.

Achten Sie bei der Prüfung des Antrags auf eine interne Schutzalternative auf die allgemeine Situation am Ort der internen Schutzalternative, um zu beurteilen, dass die antragstellende Person dort aufgrund ihrer SOGIESC keine **unzumutbare Härte** erleiden wird.

⁽⁸³⁾ EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021, S. 32.

⁽⁸⁴⁾ Siehe auch UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., siehe Fn. 33, Rn. 53.

⁽⁸⁵⁾ EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021, S. 32.

⁽⁸⁶⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9](#), 2012, a. a. O., Fn. 33.

⁽⁸⁷⁾ EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021, S. 32.



Wichtige Aspekte

- Beurteilen Sie im Rahmen der rechtlichen Prüfung, ob die Behandlung, die der antragstellenden Person droht, einer Verfolgung gleichkäme, ob ein Zusammenhang mit einem der fünf Gründe besteht, ob Schutzmöglichkeiten bestehen und ob eine interne Schutzalternative in Betracht kommt.
- Verfolgungshandlungen in SOGIESC-motivierten Anträgen können ganz unterschiedliche Formen annehmen. Dazu zählen physische oder psychische Gewalt, rechtliche, administrative, polizeiliche und/oder gerichtliche Maßnahmen, die für sich genommen diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise umgesetzt werden, eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder die Verweigerung von Rechtsmitteln, die zu einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung führen, oder Handlungen mit geschlechtsspezifischen Merkmalen.
- Eine Kumulierung oder Wiederholung von diskriminierenden Maßnahmen oder Handlungen aufgrund der SOGIESC einer Person kann einer Verfolgung gleichkommen.
- In SOGIESC-motivierten Fällen würde das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe häufig erfüllt sein.
- Selbst wenn Antragstellende sich selbst nicht als LGBTIQ identifizieren, können die Umstände ihrer Anträge dennoch darauf hindeuten, dass ihre Furcht vor Verfolgung darauf zurückzuführen ist, dass die Verfolger ihnen bestimmte SOGIESC zuschreiben, was für den Nachweis eines kausalen Zusammenhangs ausreicht.
- Andere Verfolgungsgründe können sich mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe überschneiden, beispielsweise die Religion oder politische Überzeugung.
- Die bloße Existenz von Gesetzen zum Schutz von SOGIESC reicht nicht aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass Schutz verfügbar ist.
- Denken Sie bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der internen Schutzalternative daran, dass von einer antragstellenden Person nicht erwartet werden kann, dass sie ihre SOGIESC verbirgt, um Verfolgung oder ernsthaften Schaden am Ort der internen Schutzalternative zu vermeiden.
- Achten Sie auf die allgemeine Situation am Ort der internen Schutzalternative, um zu beurteilen, ob die antragstellende Person dort aufgrund ihrer SOGIESC keine unzumutbare Härte erleiden wird.



8. Folgeanträge



Es ist nicht ungewöhnlich, dass SOGIESC-motivierte Ansprüche in einem Folgeantrag geltend gemacht werden ⁽⁸⁸⁾. In diesem Fall ist eine erste Prüfung ⁽⁸⁹⁾ erforderlich, um über die Zulässigkeit ⁽⁹⁰⁾ zu entscheiden. In dieser Phase ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Folgeantrag vorgelegten Informationen neu sind und ob dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass die antragstellende Person internationalen Schutz beanspruchen kann, wesentlich erhöht wird.

In diesem Kapitel werden Aspekte aufgeführt, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von SOGIESC-motivierten Folgeanträgen von Bedeutung sein können, und zwar speziell, wenn:

- die SOGIESC als neuer Anspruch in einem Folgeantrag angeführt werden oder
- die SOGIESC die Grundlage des früheren Antrags waren und im Folgeantrag neue Umstände vorgebracht werden.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Hinweise zur Prüfung von Folgeanträgen finden sich in EASO, [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.

8.1. Ein neuer Anspruch im SOGIESC-motivierten Folgeantrag

In diesem Fall hat die antragstellende Person ihre(n) früheren Antrag/Anträge nicht auf ihre (zugeschriebenen) SOGIESC gestützt, und sie wurden auch nicht vorher berücksichtigt oder beurteilt. Dies kann der Fall sein, wenn sich nach der endgültigen Entscheidung über den vorherigen Antrag **neue Tatsachen ergeben**. Beispielsweise kann es sein, dass die antragstellende Person sich ihrer SOGIESC zuvor nicht bewusst war und erst nach der endgültigen Entscheidung über ihren vorherigen Antrag davon Kenntnis erlangt hat. In einem anderen Beispiel könnte die antragstellende Person an einer LGBTIQ-Pride-Veranstaltung im Aufnahmeland teilgenommen haben, von der Bilder online gestellt wurden, auf denen die antragstellende Person zu sehen ist. Diese Bilder wurden anschließend den Behörden des Herkunftslandes der antragstellenden Person vorgelegt, was dazu führte, dass die antragstellende Person in ihrem Herkunftsland als homosexuell wahrgenommen wurde. Neue Sachverhalte können sich auch auf solche beziehen, die bereits vorher bestanden, aber weder von der antragstellenden Person im vorherigen Verfahren vorgetragen noch von der Asylbehörde berücksichtigt wurden. So kann es zum Beispiel sein, dass die antragstellende Person sich ihrer SOGIESC bereits bei ihrem früheren Antrag bzw. ihren früheren Anträgen bewusst war, sie aber nicht offengelegt hat. Dafür kann es vielfältige Ursachen geben. So

⁽⁸⁸⁾ Artikel 2 Buchstabe q der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 3 Absatz 19 der Asylverfahrensverordnung.

⁽⁸⁹⁾ Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 55 der Asylverfahrensverordnung.

⁽⁹⁰⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung); Artikel 38 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung.

kann die antragstellende Person beispielsweise nicht gewusst haben, dass SOGIESC ein Grund für internationalen Schutz sein könnten, oder sie hatte Angst, diese in ihrem früheren Antrag offenzulegen.



Wie in diesem Praxisleitfaden ausführlich dargelegt, betreffen SOGIESC-motivierte Anträge sehr intime Bereiche für die antragstellende Person. Eine negative Wahrnehmung und Behandlung von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC im Herkunfts-, Transit- und/oder Asylland der antragstellenden Person und/oder Gefühle von Scham, Angst, Stigmatisierung und Trauma können die antragstellende Person von Beginn des Asylverfahrens an daran hindern, ihre SOGIESC offenzulegen. Ein Folgeantrag sollte nicht aufgrund der verspäteten Offenlegung durch die antragstellende Person als unzulässig angesehen werden, wenn die Anforderungen von Artikel 40 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) bzw. Artikel 55 Absatz 5 der Asylverfahrensverordnung in Bezug darauf, welche von der antragstellenden Person vorgelegten Umstände als neu angesehen werden können, erfüllt sind (weitere Informationen zur verspäteten Offenlegung siehe auch [EuGH, 2014, A, B, C](#) und [Erwägungsgrund 28 der Statusverordnung](#)).

8.2. SOGIESC als Grundlage für einen früheren Antrag, der mit neuen Umständen erneut eingereicht wurde

In diesem Fall hat die antragstellende Person zuvor einen Antrag gestellt, der mit der Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer (vermeintlichen) SOGIESC begründet wurde. Ihr Antrag wurde abgelehnt, möglicherweise wegen mangelnder Glaubhaftigkeit, aber die antragstellende Person bringt neue Umstände ein, auf denen der Folgeantrag beruht. Solche **neuen Umstände können sich auf zuvor beurteilte wesentliche Tatsachen beziehen**. Zum Beispiel hat die antragstellende Person inzwischen medizinische Dokumente vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass ihre Fähigkeit, ihren SOGIESC-Antrag mündlich zu begründen, während der vorangegangenen Anträge aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer medizinischer und/oder psychologischer Probleme beeinträchtigt war. In einem anderen Beispiel gibt die antragstellende Person an, dass sie zum Zeitpunkt des vorherigen Antrags aufgrund ihres jungen Alters (sie war ein Kind oder ein(e) junge(r) Erwachsene(r)) nur begrenzt in der Lage war, ihren SOGIESC-motivierten Antrag mündlich zu begründen. In einem anderen Fall gibt die antragstellende Person an, dass sie zum ersten Mal in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt.

In anderen Fällen können die neuen Umstände mit neuen wesentlichen Tatsachen zusammenhängen. Zum Beispiel gab die antragstellende Person in dem vorherigen Antrag an, schwul zu sein, und jetzt behauptet sie, sie sei auch transsexuell. Neue Umstände können auch mit der Gefährdungsbeurteilung zusammenhängen. Aus neuen Herkunftsländerinformationen geht zum Beispiel hervor, dass im Herkunftsland neue Gesetze zur Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen eingeführt wurden.

Selbst in Fällen, in denen die SOGIESC der antragstellenden Person im vorherigen Antrag beurteilt wurden, sollte die **vorläufige Prüfung** eines Folgeantrags mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit besteht, dass sich das Selbstbewusstsein der antragstellenden Person in Bezug auf ihre SOGIESC weiterentwickelt hat (weitere Einzelheiten zum Selbstbewusstsein finden Sie in Abschnitt [4.3.2.b\) – Das](#)



Bewusstsein der antragstellenden Person für ihre eigenen SOGIESC) oder andere Entwicklungen eingetreten sind.

Einige Umstände, die bei der vorläufigen Prüfung zu berücksichtigen sind, könnten folgende sein:

- die Zeit, die seit der letzten persönlichen Anhörung verstrichen ist, in der es um die SOGIESC der antragstellenden Person ging, und deren Inhalt;
- das Alter der antragstellenden Person zum Zeitpunkt des letzten Antrags;
- die psychische Gesundheit der antragstellenden Person bei der Prüfung des vorherigen Antrags;
- ihre Beteiligung an einer (romantischen oder sexuellen) Beziehung seit dem letzten Antrag;
- ihre Beteiligung an den Aktivitäten von LGBTIQ-Selbsthilfegruppen und die Sichtbarkeit dieser Aktivitäten in ihrem Herkunftsland.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Allgemeine Hinweise zur Prüfung von Folgeanträgen finden sich in EASO, [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.



Wichtige Aspekte

- Bei SOGIESC-motivierten Folgeanträgen ist es möglich, dass die SOGIESC einen neuen Anspruch darstellen, der in dem Folgeantrag vorgelegt wird, oder dass die SOGIESC die Grundlage des vorherigen Antrags waren und in dem Folgeantrag neue Umstände vorgelegt werden.
- Ein Folgeantrag sollte nicht aufgrund der verspäteten Offenlegung durch die antragstellende Person als unzulässig angesehen werden, wenn die Anforderungen von Artikel 40 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) bzw. Artikel 55 Absatz 5 der Asylverfahrensverordnung erfüllt sind.
- In Fällen, in denen die SOGIESC der antragstellenden Person im vorangegangenen Antrag beurteilt wurden, sollten bei der vorläufigen Prüfung eines Folgeantrags alle von der antragstellenden Person vorgetragenen Entwicklungen berücksichtigt werden, einschließlich einer Weiterentwicklung des Selbstbewusstseins der antragstellenden Person.



Scannen Sie den QR-Code, um auf
alle Teile dieses praktischen
Leitfadens zuzugreifen



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

